Jäneckes Bibliotheken, Reihe C

Bibliothek des Öffentlichen Rechts
herausgegeben von
Landrichter Dr. F. Scholz und **Oberregierungsrat Storck**

17. Band

Staats- u. Verwaltungsrecht
des Fürstentums
Schaumburg-Lippe

Von
Wilhelm Beseler
Oberbürgermeister a. D.

Hannover
Dr. Max Jänecke, Verlagsbuchhandlung

Ewiger Bund

https://www.ewigerbund.org

Vaterländischer Hilfsdienst

https://www.hilfsdienst.net/

Bibliothek des Öffentlichen Rechts
herausgegeben von
Landrichter Dr. F. Scholz und Oberregierungsrat Storck

Sammlung gemeinverständlicher Darstellungen des Staats- und Verwaltungsrechtes der wichtigsten Kulturstaaten der Gegenwart

17. Band

Staats- und Verwaltungsrecht

des Fürstentums

Schaumburg-Lippe

Von

Wilhelm Beseler

Oberbürgermeister a. D.

Hannover
Dr. Max Jänecke, Verlagsbuchhandlung
1910

Alle Rechte vorbehalten.

Vorbemerkungen.

1. An Literatur zum „Staatsrecht“ ist zu vergleichen „Das Staatsrecht des Fürstentums Schaumburg-Lippe von H. Bömers, Landrichter in Bückeburg“; erschienen im dritten Band, zweiten Halbband des Handbuchs des Oeffentlichen Rechts der Gegenwart in Monographien herausgegeben von Marquardsen, Freiburg i. B. 1888. J. C. B. Mohr (Paul Siebeck). Der Artikel enthält namentlich auch historische Notizen.
2. Ueber das „Verwaltungsrecht“ des Fürstentums gibt es keine Literatur.
3. Der ganze in dem vorliegenden Buch enthaltene Stoff befindet sich in den Landes-Verordnungen für das Fürstentum Schaumburg-Lippe. Zur Erleichterung beim Nachschlagen in dieser Sammlung ist bei jedem Gesetz bzw. bei jeder Verordnung der in Betracht kommende Band und die Seite der Landes-Verordnungen angeführt (L. V. Bd. . ., S. . .).

Inhalt.

Seite

Das Staatsrecht.

I. Die Verfassung 1
II. Die Wahlen zum Landtage 7

Das Verwaltungsrecht.

I. Die Organisation der Staatsbehörden . . 10
II. Das Beamtenrecht 11
III. Die Kommunalverbände 16
1. Die Verwaltung der Landgemeinden 16
2. Die Verwaltung der Stadtgemeinden 25
IV. Die Polizeiverwaltung 31
1. Allgemeine Bestimmungen 31
2. Die Zuständigkeit der Ortspolizei 34
3. Die einzelnen Zweige der Polizeiverwaltung . 35
a) Die Baupolizei 35
b) Die Wegepolizei 37
c) Die Gesundheitspolizei 47
d) Die Feld- und Forstpolizei 49
e) Die Jagdpolizei 50
f) Die Wasserpolizei 55
g) Die Fremdenpolizei 55
h) Die Gesindepolizei 56
i) Die Feuerpolizei 58
V. Das Unterrichtswesen 60
VI. Die Kirchenverwaltung 68
VII. Die Steuern 83
1. Die direkten Steuern 83
2. Die indirekten Steuern 109
VIII. Die Regalien 114

Das Staatsrecht.

I. Die Verfassung.

(Ges. vom 17./11. 1868. L. V. Bd. 10, S. 415.)

1. Das Staatsgebiet.

Das Fürstentum Schaumburg-Lippe in seinem dermaligen Bestande bildet das unteilbare und unveräußerliche Staatsgebiet.

Eine Veränderung der bestehenden Grenzen des Fürstentums bedarf der Genehmigung des Landtages.

2. Der Landesfürst und das Fürstliche Haus.

Die Regierung ist erblich im regierenden Fürstenhause, zunächst im Mannesstamme desselben nach den Regeln der Erstgeburt und der Linealfolge.

Erlischt der Mannesstamm, so geht die Regierung auf die weibliche Linie des Hauses über, wobei die Nähe der Verwandtschaft mit dem letztregierenden Fürsten und bei gleicher Nähe das Alter den Vorzug bedingt. Nach dem Uebergange tritt wieder der Vorzug des Mannesstammes und die für denselben geltende Erbfolgeordnung ein.

Im Falle der Minderjährigkeit oder dauernder Verhinderung des Landesfürsten tritt eine Regentschaft ein, die für den minderjährigen Fürsten von dessen im Witwenstande lebender Mutter, sonst von dem nächsten regierungsfähigen Agnaten geführt wird. Im Falle dauernder Verhinderung des Landesfürsten steht, falls

derselbe nicht anderweite Bestimmung getroffen hat, die Regentschaft zuerst dem zur Regierungsfolge berufenen Sohne desselben (Erbprinzen), wenn dieser bereits volljährig; dessen leiblicher Mutter, wenn derselbe noch minderjährig ist, und sonst dem nächsten zur Regierung fähigen Agnaten zu.

Alle Regierungshandlungen des Fürsten bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung, alle Erlasse des Ministeriums der Unterzeichnung eines Mitgliedes des Ministeriums, welches dadurch die Verantwortlichkeit übernimmt.

Dem Fürsten allein steht die vollziehende Gewalt zu. Die Gesetzgebung übt er unter verfassungsmäßiger Mitwirkung des Landtages aus.

Der Fürst hat das Recht, Verträge mit anderen Regierungen zu schließen. Handelsverträge und solche Staatsverträge, durch welche dem Lande oder einzelnen Staatsangehörigen Lasten und Verpflichtungen erwachsen würden, bedürfen jedoch der Zustimmung des Landtages.

Dem Fürsten steht das Recht der Begnadigung, Strafmilderung und Abolition zu, unbeschadet jedoch des durch Gesetz vom 2. Januar 1849 für Fälle der Anklage eines Mitgliedes des Ministeriums dem Landtage eingeräumten Zustimmungsrechts.

Der Fürst, der den Landtag beruft und schließt, hat das Recht, den Landtag zu vertagen und ganz aufzulösen.

Der Fürst sowie alle Prinzen des Fürstlichen Hauses werden mit Vollendung des 21. Lebensjahres volljährig. Eine frühere Großjährigkeitserklärung ist nicht ausgeschlossen.

3. Der Landtag.

Der Landtag soll künftig aus 15 Mitgliedern bestehen, nämlich:

1. aus zwei durch Landesherrliches Vertrauen für die jedesmalige Legislaturperiode berufenen Vertretern des Domanial-Grundbesitzes,

2. aus einem gewählten Vertreter des inländischen ritterschaftlichen Grundbesitzes,
3. aus einem von den vozierten Predigern des Landes gewählten Vertreter,
4. aus einem von den eine amtliche Stellung einnehmenden Juristen, Medizinern und studierten Schulmännern des Landes, einschließlich der zur Praxis zugelassenen Anwälte, Aerzte und der examinierten Privatlehrer gewählten Vertreter,
5. aus drei gewählten Vertretern der Stadtgemeinden, und zwar zwei der Stadt Bückeburg und einem der Stadt Stadthagen,
6. aus drei gewählten Vertretern des Kreises Bückeburg und vier Vertretern des Kreises Stadthagen.

Die Vorschriften über die Erwählung der unter 2, 3, 4, 5 und 6 gedachten Vertreter enthält das Wahlgesetz vom 22. März 1906.

Die Mitglieder des Landtages können wegen ihrer Anträge und Abstimmungen im Landtage niemals zur Verantwortung gezogen werden.

Wegen ihrer im Landtage gemachten Aeußerungen stehen dieselben zunächst nur unter der Disziplin des Landtages nach Maßgabe der Geschäftsordnung.

Wenn durch dergleichen Aeußerungen ein Verbrechen begangen ist, so ist eine strafgerichtliche Verfolgung, aber auch diese nur mit Zustimmung des Landtages, zulässig.

Bei etwa durch Aeußerungen im Landtage begangenen Majestätsbeleidigungen oder Beleidigungen von Mitgliedern des Fürstlichen Hauses ist die strafrechtliche Verfolgung, bei dadurch etwa verschuldeten Privatbeleidigungen die Injurienklage durch die vorgängige Genehmigung des Landtages nicht bedingt.

Während der Sitzungsperiode darf kein Mitglied des Landtages ohne Genehmigung des letzteren wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung zur Untersuchung gezogen, oder verhaftet werden, außer wenn dasselbe bei Verübung der verbrecherischen Tat, oder innerhalb

der nächsten 24 Stunden nach derselben ergriffen würde.

Staatsdiener bedürfen zum Eintritt in den Landtag keines Urlaubes; Kosten für ihre Stellvertretung haben sie nicht zu tragen.

Die Abgeordneten erhalten 6 M. Tagegelder.

Die Legislaturperiode dauert sechs Jahre, nach deren Ablauf Neuwahlen einzutreten haben.

Vor Ablauf der Legislaturperiode verlieren sämtliche Abgeordnete ihre Eigenschaft als solche

1. durch den Verlust der im Wahlgesetze für die Wählbarkeit vorgeschriebenen Qualifikation;

die gewählten Abgeordneten zudem auch

2. durch Ernennung zu einem Staatsamte oder durch Beförderung im Staatsdienste und
3. durch die etwa vom Landesherrn verfügte Auflösung des Landtages.

In den Fällen unter 2 und 3 sind jedoch die früheren Abgeordneten wieder wählbar.

Es wird in jedem Jahre, und zwar in der Regel zu Anfang des Monats Februar, ein ordentlicher Landtag abgehalten.

Der Landtag prüft auf Grund der von der Regierung ihm vollständig mitzuteilenden Wahlakten die Legitimation seiner Mitglieder und entscheidet über solche endgültig.

Der Landesherr kann den Landtag einseitig, jedoch während einer ordentlichen Sitzung desselben nicht über die Gesamtdauer von 60 Tagen hinaus, vertagen.

Im Falle einer Auflösung des Landtages werden die Neuwahlen spätestens innerhalb der nächsten vier Monate angeordnet und der neugewählte Landtag spätestens innerhalb weiterer zwei Monate einberufen.

Der Landtag hat das Recht der entscheidenden Mitwirkung bei allen Akten der Gesetzgebung; auch hat derselbe das Recht, seinerseits Gesetze zu beantragen.

In dringenden Fällen können, wenn der Landtag nicht versammelt ist, gesetzliche Anordnungen mit verbindlicher Kraft auch ohne Zustimmung des Landtages als provisorisches Gesetz erlassen werden. Solche

Gesetze bedürfen der nachträglichen Zustimmung des nächsten Landtages.

Die Bestimmungen dieser Verfassung können auch nicht vorübergehend durch entgegenstehende Anordnungen der Regierung außer Wirksamkeit gesetzt werden.

Die Prüfung der Rechtsbeständigkeit gehörig verkündigter Gesetze und Notgesetze steht nicht den Behörden, sondern dem Landtage zu.

Der Landtag hat das Recht der Mitwirkung bei Feststellung des Staatshaushaltsetats, bzw. das Recht der Kontrolle über die Verwaltung der Landesfinanzen.

Das Ministerium muß alljährlich einen Voranschlag aller Landeseinnahmen und ausgaben des kommenden Jahres dem Landtage zeitig zur Prüfung und Genehmigung vorlegen.

In diesem Voranschlage unterliegen die auf Gesetz beruhenden ständigen Steuern und alle sonstigen ständigen Einnahmen der Landeskasse nicht der jährlichen ständischen Bewilligung, sind daher auch im Falle des Nichtzustandekommens eines Etatsgesetzes fortzuerheben.

Neue Steuern sowie die Forterhebung nur periodisch bewilligter Steuern und die Erhöhung oder Abänderung bestehender Steuern bedürfen vor ihrer Ausschreibung der ständischen Bewilligung, und ist in dem Steuerausschreiben dieser Bewilligung Erwähnung zu tun.

Von den in dem Voranschlage aufgeführten Landesausgaben werden die aus dem Verhältnis des Fürstentums zum Deutschen Reiche sich ergebenden sowie die auf dauernden rechtlichen Verpflichtungen der Landeskasse, bzw. auf dauernden ständischen Bewilligungen beruhenden, durch das ständische Recht der jährlichen Ausgabebewilligungen insoweit nicht berührt, als diese Ausgaben auch im Falle des Nichtzustandekommens eines Etatsgesetzes fortgeleistet werden dürfen; jedoch dürfen die zu einer der Landesverfassung entsprechenden Regierung erforderlichen Mittel nicht verweigert werden; ebensowenig darf die Bewilligung der erforderlichen Mittel von Bedingungen oder Voraussetzungen abhängig gemacht werden, welche nicht den Zweck und die Ver-

wendung derselben, oder den Umfang des Bedürfnisses, oder die Größe und die Art der Verteilung und Erhebung, oder die Dauer der in Frage stehenden Steuern, Abgaben und Leistungen betreffen.

Der festgestellte Voranschlag wird unter der Form und mit der Kraft eines Gesetzes publiziert.

Etatsüberschreitungen bedürfen der nachträglichen Genehmigung des Landtages.

Anleihen zu Lasten der Landeskasse sowie sonstige auf dieselbe zu übernehmende Garantien bedürfen der Genehmigung des Landtages.

Nach dem Schluß eines jeden Finanzjahres werden die Rechnungen der Landeskasse und ihrer etwaigen Filialen nebst deren Belegen dem Landtage zur Prüfung und Erinnerung vorgelegt.

Der Landtag hat das Recht der Vorstellung resp. Beschwerdeführung bei dem Ministerium, eventuell bei dem Landesherrn über etwa von ihm wahrgenommene Mißstände in der Verwaltung.

Ihm steht das Recht zu, über bei ihm eingehende Petitionen von Korporationen oder einzelnen in Kommunikation mit dem Ministerium zu treten.

Der Landtag hat das Recht der Anklage gegen die verantwortlichen Regierungmsitglieder nach Maßgabe des desfallsigen Gesetzes vom 2. Januar 1849.

Der Beschluß auf Erhebung einer solchen Anklage setzt voraus, daß drei Viertel der in beschlußfähiger Anzahl anwesenden Landtagsmitglieder für die Anklage stimmen.

4. Der Landtagsausschuß.

Für die Zwischenzeit von einer Landtagsdiät zur andern soll ein Landtagsausschuß von drei Mitgliedern bestehen, welcher jedoch lediglich die in den Artikeln 45 und 46 ihm beigelegten Befugnisse auszuüben hat.

Dieser Ausschuß ist auf jedem ordentlichen Landtage aus der Zahl der Landtagsmitglieder durch Stimmzettel nach relativer Stimmenmehrheit zu wählen, wobei

jedoch ein Mitglied den im Artikel 14 unter 1, 2, 3 oder 4 aufgeführten Abteilungen anzugehören hat.

Seine Amtsdauer erstreckt sich selbst über den etwaigen Ablauf einer Legislaturperiode oder über eine etwaige Auflösung des Landtages hinaus bis dahin, daß eine Neuwahl des Ausschusses vollzogen ist.

Sollten während der Amtsdauer des Ausschusses einzelne Mitglieder desselben ausscheiden, so hat derselbe sich, wenn kein Landtag versammelt ist, durch Hinzuwahl aus den Mitgliedern desjenigen Landtages, aus welchem er selbst hervorgegangen, unter Beachtung der oben vorgeschriebenen Zusammensetzung zu ergänzen.

Dem Ausschuß liegt in der Zwischenzeit von Landtag zu Landtag die Bewahrung des ständischen Archivs und der Landtagssiegel ob. Er hat im Fall vermeinter Verfassungsverletzung das Recht, auf Abhilfe bei der Regierung anzutragen. Er ist, im Fall der ordentliche Landtag nicht rechtzeitig einberufen oder nach erfolgter Auflösung eines Landtags die Anordnung der Neuwahlen, bzw. die Wiedereinberufung des neu gewählten Landtags über die in der Verfassung bestimmten Zeit hinaus verzögert, oder eine Vertagung über die vorgeschriebene Zeit hinaus ausgedehnt wird, legitimiert, nach vorgängiger Anfrage bei der Regierung dieserhalb Beschwerde bei den nach der Reichsverfassung zuständigen Organen des Deutschen Reiches zu führen.

5. Die Landesfinanzen.

Das Finanzwesen des Landes ist unter Trennung des Staatshaushalts vom Domanialhaushalt neu geordnet.

II. Die Wahlen zum Landtag.

(Ges. v. 22./3. 1906. L. V. Bd. 21, S. 104.)

Die Befugnis, an den Landtagswahlen als Wähler teilzunehmen, ist allgemein dadurch bedingt, daß der Wähler Angehöriger des Staates, oder Besitzer bzw.

Mitbesitzer eines der sechs im Fürstentum belegenen Rittergüter ist, das 25. Lebensjahr vollendet hat, nicht unter Kuratel steht, Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln weder zur Zeit der Wahl bezieht, noch innerhalb des letzten Jahres vor derselben bezogen hat, sich zur Zeit der Wahl nicht im Konkurs befindet, und keine von einem ordentlichen Gerichte zuerkannte entehrende Strafe erlitten hat, auch keines solchen Verbrechens, welches einen entehrenden Charakter an sich trägt, durch rechtskräftiges Urteil für schuldig erkannt worden ist.

Wählbar ist jeder Wahlberechtigte.

An der Wahl eines Vertreters des ritterschaftlichen Grundbesitzes kann nur teilnehmen, wer wirklicher alleiniger Besitzer bzw. bei mehreren Besitzern seinem Lebensalter nach der älteste unter mehreren Mitbesitzern oder von diesem zur Ausübung der Wahl mit genügender Vollmacht versehener Mitbesitzer eines der sechs Rittergüter ist. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt. Wird im ersten Wahlgang absolute Mehrheit nicht erzielt, ist zu verfahren, wie bei der Wahl eines Abgeordneten der Städte bzw. der Aemter unten vorgeschrieben ist.

An der Wahl des Vertreters der Geistlichkeit nehmen die vocierten lutherischen Prediger des Landes, der reformierte Hofprediger und der katholische Pfarrer teil. Auch hier ist absolute Majorität erforderlich und eventuell wie bei der Wahl eines Abgeordneten der Städte bzw. der Aemter zu verfahren.

Auch für die Wahl eines von den eine amtliche Stellung einehmenden Juristen, Medizinern und studierten Schulmännern des Landes, einschließlich der zur Praxis zugelassenen Anwälte, Aerzte und der examinierten Privatlehrer gewählten Vertreters gilt dies.

Zur Teilnahme an der Wahl eines Abgeordneten der Städte bzw. der Aemter ist jeder Wähler berechtigt, welcher zur Zeit der Wahl innerhalb des betreffenden Wahlbezirks seinen Wohnsitz hat und nicht bereits einer anderen Wählerklasse angehört.

Zum Zwecke der Wahl sind Städte und Aemter durch Anordnung der Regierung nach Maßgabe ihrer Bevölkerung in je so viele Wahlkreise einzuteilen, als Vertreter aus demselben zu erwählen sind.

Jeder Wahlkreis wird zum Zweck der Stimmabgabe in kleinere, möglichst mit den Ortsgemeinden zusammenfallende Bezirke geteilt.

Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Kommt keine absolute Stimmenmehrheit zustande, so findet engere Wahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die im ersten Wahltermin die meisten Stimmen erhalten haben. Erhält jeder von den beiden gleichviel Stimmen, so entscheidet das Los.

Ueber das Wahlverfahren enthalten die Artikel 9—27 des Gesetzes Vorschriften.

Das Verwaltungsrecht.

I. Die Organisation der Staatsbehörden.

1. Das Ministerium.

Das aus einem Vorsitzenden, der den Titel „Staatsminister“ führt, und zwei vortragenden Räten zusammengesetzte Fürstliche Ministerium ist die Zentralbehörde für die Verwaltung des Fürstentums mit Kollegialverfassung.

Es liegen ihm namentlich ob die Aufsicht über die Land- und Stadtgemeinden, die Ortsarmenverbände. Es übt die Funktionen des Landesarmenverbandes, der Wegeaufsichtsbehörde und Oberschulbehörde aus. Es hat gewisse polizeiliche Befugnisse. Für die Bearbeitung der Gemeinde- und Gewerbeangelegenheiten besteht bei dem Ministerium eine besondere Abteilung.

2. Die örtlichen Verwaltungsbehörden.

Es bestehen zwei Landratsämter in Bückeburg und Stadthagen, an deren Spitze ein Landrat steht.

3. Das Oberlandesgericht.

Die Funktionen des Oberlandesgerichts übt das durch Staatsvertrag mit dem Königreich Preußen zuständig gewordene Oberlandesgericht in Celle aus.

4. Die Untergerichte.

Es besteht ein Landgericht in Bückeburg und je ein Amtsgericht in Bückeburg und Stadthagen.

5. Das Konsistorium.

Das Konsistorium ist die oberste aus einem Vorsitzenden sowie einem geistlichen und einem weltlichen Mitgliede bestehende Kirchenbehörde. Der Vorsitzende und die Mitglieder werden vom Landesherrn ernannt.

II. Das Beamtenrecht.

(Ges. v. 8./3. 1872. L. V. Bd. 11, S. 199.)

Das Gesetz bezieht sich auf alle diejenigen Zivilbeamten, denen von dem Landesherrn oder in seinem Namen durch eine dazu autorisierte Behörde die dauernde Verwaltung eines für Zwecke des Staates errichteten ständigen öffentlichen Amtes übertragen worden ist (Staatsdiener).

Zu diesen Staatsdienern gehören auch die Gymnasiallehrer in Bückeburg.

Keine Anwendung findet das Gesetz auf Hofbeamte, die im Vorbereitungsdienst befindlichen Personen, Geistliche und sonstige Diener der Kirche, Rechtsanwälte, Aerzte, Wundärzte und Apotheker.

Die Zulassung in einem Dienstzweige behufs der Ausbildung oder Beschäftigung gibt kein Recht auf die Verleihung einer Staatsdienststelle.

Die Aemter sind, insofern nicht sogleich bei der Ernennung ein Zeitraum ausdrücklich bestimmt oder Kündigung vorbehalten ist, als auf Lebenszeit verliehen zu betrachten. Bei Anstellung von Beamten, welche ein Richteramt bekleiden, ist eine solche Zeitbestimmung und bei Anstellung aller Beamten, welche einer wissenschaftlichen Fachbildung bedürfen, ist ein Vorbehalt der Kündigung unstatthaft.

Alle Beamten, mit Ausnahme derer, die lediglich ein Richteramt bekleiden, können auf eine andere ihrer dienstlichen Stellung angemessene Stelle versetzt werden, jedoch nur mit Beibehaltung ihres bisherigen ordentlichen Gehaltes und ihres Ranges.

Die Richter können zur Annahme eines anderen richterlichen Postens auch bei gleichem Range oder Gehalte nur in gewissen im Gesetz näher aufgeführten Fällen genötigt werden.

Alle Beamten können in gewissen im Gesetze näher aufgeführten Fällen und unter den ebenfalls gesetzlich festgesetzten Modalitäten im Interesse des Dienstes zur Disposition gestellt werden.

Ein zur Disposition gestellter Beamter behält seinen Rang und vier Fünfteile seines ordentlichen Gehaltes bis zu seiner anderweiten, bei sich darbietender Gelegenheit zu bewirkenden Anstellung im Staatsdienste.

Jeder Beamte kann verlangen, in den Ruhestand versetzt zu werden, und hat Anspruch auf Ruhegehalt:

1. nach zurückgelegten 45 Dienstjahren,
2. nach zurückgelegtem 70. Lebensjahre,
3. wenn er wegen körperlicher oder geistiger Schwäche dauernd dienstuntauglich geworden ist.

Der Beamte muß in diesen Fällen auch gegen seinen Willen die Versetzung in den Ruhestand sich gefallen lassen.

Die Größe der Pension richtet sich nach der Zahl der dem Beamten anzurechnenden Dienstjahre und nach dem ordentlichen Gehalte, welches derselbe zuletzt oder vor seiner Stellung zur Disposition vom Haupt- und Nebenamte zu beziehen hatte.

Ein Beamter, welcher nach vollendetem zehnten Jahre der ihm anzurechnenden Dienstzeit in den Ruhestand versetzt wird, erhält 30 Prozent seines Gehaltes als Pension. Mit jedem weiteren vollendeten Dienstjahre steigt die Pension bis zum vollendeten zwanzigsten Dienstjahre um ein und von da ab um zwei Prozent des Gehaltes bis zu 80 Prozent. Ueber letzteren Betrag hinaus findet eine weitere Steigerung der Pension nicht mehr statt.

Wenn ein Staatsdiener ohne sein Verschulden in seiner Berufserfüllung beschädigt und dadurch dienstuntauglich geworden ist, so tritt der Anspruch auf Gewährung von Pension auch vor vollendeter zehn-

jähriger Dienstzeit ein und kann die Pension bis zu 80 Prozent des Gehaltes bewilligt werden.

Der Pensionsanspruch erlischt, wenn gegen den pensionierten Beamten auf Zuchthausstrafe oder auf den Verlust von bürgerlichen Rechten überhaupt oder einzelner bürgerlicher Ehrenrechte oder wegen eines Verbrechens, welches, wenn der Pensionär noch im aktiven Dienste gestanden hätte, dessen Entsetzung oder Entlassung gesetzlich zur Folge gehabt haben würde, gerichtlich erkannt ist.

Ein Beamter, welcher den ihm durch sein Amt auferlegten Verpflichtungen nicht nachkommt, begeht ein Dienstvergehen und verfällt, unbeschadet der von der vorgesetzten Stelle gegen ihn anzuwendenden Zwangsmittel zur ordnungsmäßigen Führung der Geschäfte, der Ahndung im Disziplinarwege.

Die im Disziplinarwege zulässigen Strafen sind:

A. Ordnungsstrafen, und zwar:
   1. Warnung,
   2. Verweis,
   3. Geldstrafen, bei unteren Beamten statt deren auch Haft.

B. Entfernung aus dem Amte sowie Entziehung des Gehaltes oder Wartegeldes, und zwar:
   1. Versetzung in ein anderes Amt von gleichem Range, jedoch mit Verminderung des Diensteinkommens und Verlust der Umzugsentschädigung bzw. teilweise Entziehung des Wartegeldes,
   2. Entlassungen aus dem Dienste bzw. gänzliche Entziehung des Wartegeldes.

Die Ordnungsstrafen werden von den vorgesetzten Dienststellen verfügt.

Der Entfernung aus dem Amte bzw. Entziehung des Gehaltes oder Wartegeldes muß ein förmliches Disziplinarverfahren vorhergehen, für welches in erster Instanz für die Richter das Plenum des Landgerichts, für alle übrigen Beamten eine aus drei Richtern und zwei höheren Verwaltungsbeamten zusammengesetzte

ständige Behörde, deren Mitglieder vom Landesherrn zu ernennen sind, zuständig ist; in zweiter Instanz ist ein Senat des Oberlandesgerichts Celle zuständig.

Die Suspension eines Beamten vom Amte tritt kraft des Gesetzes ein:

a) wenn im ordentlichen gerichtlichen Strafverfahren seine Verhaftung beschlossen oder gegen ihn ein noch nicht rechtskräftiges Urteil erlassen ist, welches den Verlust des Amtes zur Folge hat,
b) wenn im Disziplinarverfahren ein noch nicht rechtskräftiges Erkenntnis ergangen ist, welches auf Dienstentlassung lautet,
c) wenn in dem unter a) gedachten Verfahren auf eine Freiheitsstrafe rechtskräftig erkannt ist, mit dem Tage der Antretung dieser Strafe.

Die Regierung kann die Suspension verfügen:

a) wenn gegen einen Beamten ein ordentliches Strafverfahren eingeleitet ist, welches Handlungen betrifft, die schon im Disziplinarverfahren die Entfernung aus dem Amte begründen würden,
b) wenn ein Beamter eines solchen Dienstvergehens beschuldigt wird, daß gegen ihn die Einleitung des Disziplinarverfahrens auf Entfernung aus dem Amte beantragt wird, sowie demnächst im ganzen Laufe des Disziplinarverfahrens bis zur rechtskräftigen Entscheidung.

Der suspendierte Beamte behält während der Suspension die Hälfte seines ordentlichen Gehaltes. Bei den richterlichen Beamten ist mit der Suspension nur in den Fällen der kraft Gesetzes eintretenden Suspension eine solche Verminderung des ordentlichen Gehaltes statthaft.

Wird der Beamte freigesprochen oder nur mit einer Ordnungsstrafe belegt, so muß ihm der innebehaltene Teil des ordentlichen Gehaltes vollständig nachgezahlt werden.

Die Witwe und die hinterbliebenen ehelichen oder durch nachfolgende Ehe legitimierten Kinder eines Staatsbeamten, der zur Zeit seines nach dem 31. März

1907 erfolgten Ablebens im aktiven Dienste, zur Disposition gestellt oder im Pensionszustande gewesen ist, erhalten Witwen- und Waisengeld nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen.

Heiratet ein Beamter erst nach vollendetem 60. Lebensjahre oder im Pensionsstande, so gebührt der Witwe kein Witwen- und den in dieser Ehe erzeugten Kindern kein Waisengeld.

Das Witwengeld beträgt ein Viertel desjenigen ordentlichen Gehalts, welches der verstorbene Beamte zuletzt bezogen hat. Es soll jedoch, mit Ausnahme des Witwengeldes der Witwen einiger Kategorien von Beamten, die ein festes pensionsfähiges Gehalt beziehen, nicht unter 450 M., in keinem Falle aber für die Witwe eines pensionierten Beamten mehr betragen als die Pension, welche dieser Beamte selbst bezog.

Das Waisengeld beträgt für Kinder, deren Mutter lebt und zur Zeit des Todes des Beamten zum Bezuge von Witwengeld berechtigt war, ein Fünftel des Witwengeldes für jedes Kind; für Kinder, deren Mutter nicht mehr lebt oder zur Zeit des Todes des Beamten zum Bezuge von Witwengeld nicht berechtigt war, ein Drittel des Witwengeldes für jedes Kind.

Witwen- und Waisengeld dürfen weder einzeln noch zusammen den Betrag der Pension übersteigen, zu welcher der Verstorbene berechtigt gewesen ist oder berechtigt sein würde, wenn er am Todestage in den Ruhestand versetzt wäre.

Stirbt ein Beamter vor erlangter Pensionsberechtigung, so wird als Betrag der Pension 30 Prozent seines Gehaltes angenommen.

Das Witwen- und Waisengeld kann mit rechtlicher Wirkung weder abgetreten noch verpfändet oder sonst übertragen werden.

Das Recht auf den Bezug des Witwen- und Waisengeldes erlischt für jeden Berechtigten mit Ablauf des Vierteljahres, in welchem er sich verheiratet oder stirbt für jede Waise außerdem mit dem Ablauf des Vierteljahres, in welchem sie das 17. Lebensjahr vollendet.

III. Die Kommunalverbände.

1. Die Verwaltung der Landgemeinden.

(Ges. v. 7./4. 1870. L. V. Bd. 10, S. 623.)

Die Bestimmungen des Gesetzes finden auf alle Landgemeinden und die Flecken Steinhude und Hagenburg Anwendung.

Die Kirchen- und Schulverhältnisse werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

Jede Gemeinde bildet eine Korporation unter einem Gemeindevorsteher und hat ihre eigene Verwaltung und Vertretung. Zur Gemeinde gehören alle heimatberechtigten Einwohner des Gemeindebezirks, mit Ausnahme der Mitglieder des Fürstlichen Hauses und der nicht mit Grundeigentum angesessenen Militärpersonen des aktiven Dienststandes.

Das Heimatrecht wird erworben:

1. durch Abstammung von heimatberechtigten Eltern,
2. durch Verheiratung einer Frauensperson mit einem heimatberechtigten Einwohner,
3. durch Anstellung im Fürstlichen sowie im Kirchen- und Schuldienste,
4. durch besondere Erteilung von seiten der Gemeindevertretung.

Das Heimatrecht wird verloren durch den freiwilligen Ueberzug in eine andere Gemeinde nach daselbst erfolgter Aufnahme.

Den Gemeindebezirk bilden alle diejenigen Grundstücke, welche demselben bisher angehört haben.

Grundstücke, welche noch keinem Gemeindebezirke angehören, müssen, mit Ausnahme der Schlösser (d. h. der zur Wohnung von Mitgliedern des Fürstlichen Hauses bestimmten Gebäude) mit ihren Zubehörungen, sowie der Domänen, sonstigen Etablissements und Waldungen, einem solchen zugelegt werden.

Diese Zulegung erfolgt nach Anhörung der beteiligten Grundbesitzer und Vernehmung der betreffenden Gemeindevertretungen durch das Amt.

Das Gemeinderecht besteht in dem Rechte zur Teilnahme an den Wahlen und in der Befähigung, zur Gemeindevertretung gewählt zu werden.

Als stimmberechtigt gelten

1. alle Gemeindemitglieder, welche
   a) zu den Gemeindelasten beitragen,
   b) nicht eine von einem ordentlichen Gerichte erkannte entehrende Strafe erlitten haben, oder eines solchen Verbrechens, welches einen entehrenden Charakter an sich trägt, durch rechtskräftiges Urteil für schuldig erkannt sind, oder wegen eines solchen Verbrechens sich in Untersuchung befinden,
   c) selbständig sind,
   d) das 25. Lebensjahr vollendet und
   e) seit einem Jahre ihren Wohnsitz in der Gemeinde haben,
2. alle diejenigen, welche in der Gemeinde mit Grundstücken angesessen sind, sofern die Voraussetzungen unter 1 lit. a und b bei ihnen zutreffen.

Die Gemeinden werden in allen ihren korporativen Angelegenheiten durch einen Gemeinderat als beschließende und durch einen Gemeindevorsteher als ausführende Behörde vertreten.

Der Gemeinderat besteht, wenn die Zahl der Stimmberechtigten 18 nicht übersteigt, aus sämtlichen Stimmberechtigten, deren Stimmberechtigung nach den im Gesetz gegebenen Vorschriften statutarisch zu regeln ist.

Bei einer größeren Zahl von Stimmberechtigten besteht der Gemeinderat aus Gemeindeverordneten.

Gemeindeverordnete können nicht sein:

1. diejenigen Beamten und die Mitglieder derjenigen Behörden, durch welche die Aufsicht des Staats über die Gemeinde ausgeübt wird,
2. die nicht zum Gemeindevorstande gehörenden Gemeindebeamten,
3. die richterlichen Beamten,
4. die Polizeibeamten,
5. Geistliche, Kirchendiener und Schullehrer.

Vater und Sohn sowie Brüder dürfen nicht zugleich Gemeindeverordnete sein; sind dergleichen Verwandte zugleich gewählt, so wird der ältere allein zugelassen.

Diese Bestimmungen finden auf diejenigen keine Anwendung, welche gesetzlich kraft eigenen Rechts zu den Gemeindeverordneten gehören.

Der Gemeindevorsteher führt in dem Gemeinderat den Vorsitz. Stimmrecht hat derselbe jedoch, im Fall er nicht Mitglied des Gemeinderats ist, nur bei Stimmengleichheit. Bei Stimmengleichheit gibt seine Stimme den Ausschlag. Das Amt kann, so oft dasselbe es für gut findet, an der Gemeinderatssitzung eines seiner Mitglieder teilnehmen lassen, welches dann den Vorsitz, jedoch ohne Stimmrecht übernimmt.

Dem Amte müssen, wenn seitens desselben der Vorsitz in der Gemeinderatsversammlung nicht geführt ist, deren Beschlüsse vor der Ausführung vorgelegt werden. Wenn demnächst nicht innerhalb acht Tagen nach erlangter Kenntnis seitens des Amts der Beschluß beanstandet worden, so kann die Ausführung erfolgen. Auf diejenigen Beschlüsse, für welche eine höhere Bestätigung ausdrücklich vorgeschrieben ist, findet diese Vorschrift keine Anwendung.

Der Gemeinderat hat, ohne daß seine Mitglieder an Instruktionen oder Aufträge gebunden sind, über alle Gemeindeangelegenheiten zu beschließen, soweit diese nicht durch das Gesetz dem Gemeindevorsteher ausschließlich überwiesen sind. Ueber andere Angelegenheiten darf der Gemeinderat nur dann beraten, wenn solche durch besondere gesetzliche Vorschriften, oder in einzelnen Fällen durch Aufträge der Aufsichtsbehörde an ihn gewiesen sind. Der Gemeinderat kontrolliert die Verwaltung und ist ebenso berechtigt als verpflichtet, sich von der Ausführung seiner Beschlüsse und der Verwendung aller Geldeinnahmen, sowie von der gehörigen Ausführung der Gemeindearbeiten usw. Ueberzeugung zu verschaffen; er darf aber seine Beschlüsse niemals selbst ausführen.

Hat der Gemeinderat einen Beschluß gefaßt, welcher seine Befugnisse überschreitet, gesetz- oder rechtswidrig ist, das Staatswohl oder das Gemeindeinteresse verletzt, so hat der Gemeindevorsteher oder das Amt von Amts wegen oder auf Geheiß der höheren Behörde die Ausführung einstweilen zu beanstanden und über den Gegenstand des Beschlusses die Entscheidung der höheren Behörde sofort einzuholen.

War das Amt bei Abfassung eines solchen Beschlusses nicht vertreten, so muß es vorab eine nochmalige Beratung der Sache unter dem Vorsitz eines seiner Mitglieder veranlassen und eine Zurücknahme des Beschlusses versuchen.

Die Wahl des Vorstehers und eines Stellvertreters desselben erfolgt aus der Zahl der Stimmberechtigten durch den Gemeinderat auf sechs Jahre. Die Wahl bedarf der Bestätigung des Landesherrn. Wird die Bestätigung derselben versagt, so schreitet der Gemeinderat zu einer neuen Wahl; wird auch diese nicht bestätigt, so steht dem Landesherrn die Ernennung des Vorstehers resp. Stellvertreters auf die Dauer von höchstens sechs Jahren zu. Dieses Recht steht dem Landesherrn auch für den Fall zu, wenn der Gemeinderat die Wahl verweigern sollte.

Nach dreijähriger Dienstzeit kann der Gemeindevorsteher durch den Gemeinderat mit Genehmigung des Landesherrn auf zwölf Jahre gewählt werden.

Vorsteher können nicht sein:

1. diejenigen, die nicht Gemeindeverordnete sein können,
2. die zum stehenden Heere und die zu den Landwehrstämmen gehörenden Personen,
3. Gast- und Schenkwirte und alle diejenigen, welche Kleinhandel mit Spirituosen treiben.

Der Gemeindevorsteher hat unter der Aufsicht des Amts die Gemeindeangelegenheiten zu verwalten und die Ortspolizei zu handhaben; er ist für alle Angelegenheiten, welche zum Geschäftskreise des Amts gehören, dessen Organ und Hilfsbehörde; er ist zugleich Hilfsbeamter der gerichtlichen Polizei.

Die Polizeistrafgerichtsbarkeit wird rücksichtlich der in den Gemeindebezirken vorfallenden polizeilichen Vergehen und Kontraventionen von den Aemtern ausgeübt.

Die Besitzer der Rittergüter sind jedoch in bezug auf die Polizeiaufsicht dem Amte unmittelbar untergeordnet. Auch in eigentlichen Gemeindesachen ist der Vorsteher zur Erlassung von Zwangsverfügungen gegen dieselben nicht befugt, sondern muß solche bei dem Amte in Antrag bringen.

Wo der Umfang der Gemeinde es nötig macht, sind für einzelne Teile derselben nach Bestimmung des Ministeriums Dorfs- oder Bauerschaftsvorsteher zu bestellen, welche in dem ihnen angewiesenen Bezirke wohnhaft sein müssen und von den Stimmberechtigten dieser Bezirke gewählt werden. Wegen der Qualifikation und Amtsdauer derselben gelten die wegen der Gemeindevorsteher erteilten Vorschriften.

Die Dorfs- oder Bauerschaftsvorsteher sind Organe des Gemeindevorstehers und verpflichtet, seinen Anordnungen Folge zu leisten, ihn namentlich in den örtlichen Geschäften ihres Bezirks zu unterstützen.

In jeder Gemeinde wird ein Haushaltsetat vom Gemeindevorsteher im Einvernehmen mit dem Amte entworfen, durch Beschluß des Gemeinderats festgestellt und danach der Haushalt geführt.

Ausgaben, welche außer dem Etat zu leisten sind, bedürfen außer der Bewilligung des Gemeinderats der Genehmigung des Amts.

Die Jahresrechnung ist vor dem 1. Mai des folgenden Jahres dem Gemeindevorsteher einzureichen. Dieser hat dieselbe zu revidieren, solche mit seinen Erinnerungen und Bemerkungen dem Amte zur Superrevision und demnächst dem Gemeinderate zur Prüfung, Feststellung und Entlastung vorzulegen.

Der Gemeindevorsteher hat unter Aufsicht des Amts die Einkünfte der Gemeinde zu verwalten und die auf dem Etat oder besonderen Gemeinderatsbeschlüssen beruhenden Einnahmen und Ausgaben anzuweisen.

Unterläßt oder verweigert der Gemeinderat, die Aufbringung der Mittel zu beschließen, welche zur Erfüllung der der Gemeinde obliegenden Leistungen nötig sind, so hat das Amt den Betrag derselben festzusetzen und die Gemeinde zu dessen Entrichtung nötigenfalls im Wege administrativer Exekution anzuhalten.

Der Gemeinderat beschließt über die Benutzung des Gemeindevermögens. Zum Gemeindevermögen gehört alles, was der Gemeinde als solcher zusteht. Verschieden vom Gemeindevermögen ist das Vermögen, welches den Gemeindemitgliedern oder einzelnen Klassen derselben oder sonstigen Genossenschaften zusteht.

Die Beschlüsse des Gemeinderats bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Ministeriums, wenn es sich darin handelt:

1. um Veräußerung oder um eine auf einem lästigen Titel beruhende Erwerbung von Grundstücken oder dinglichen Gerechtsamen,
2. um Anleihen, durch welche die Gemeinde mit einem Schuldenbestande belastet oder der bereits vorhandene vergrößert wird,
3. um Veränderungen in dem Genuß von Gemeindenutzungen.

Soweit die Einnahmen aus dem Gemeindevermögen nicht hinreichen, um die durch das Bedürfnis oder die Verpflichtungen der Gemeinde erforderlichen Geldmittel zu beschaffen, sind letztere durch Gemeindesteuer aufzubringen.

Die Gemeinde kann durch Beschluß des Gemeinderats zur Leistung von Diensten (Hand- und Spanndiensten) behufs Ausführung von Gemeindearbeiten verpflichtet werden. Diese Dienste sind in Geld abzuschätzen und nach dem Maßstabe der Gemeindeabgaben zu verteilen.

Ein jedes stimmberechtigte Gemeindemitglied ist verpflichtet, eine unbesoldete Stelle in der Gemeindeverwaltung oder Vertretung anzunehmen sowie eine angenommene Stelle mindestens drei Jahre lang zu

versehen. Zur Ablehnung oder zur früheren Niederlegung einer solchen Stelle berechtigen nur folgende Entschuldigungsgründe:

1. anhaltende Krankheit,
2. Geschäfte, die eine häufige oder langdauernde Abwesenheit mit sich bringen,
3. ein Alter über 60 Jahre,
4. die früher stattgehabte Verwaltung einer unbesoldeten Stelle für die nächsten drei Jahre,
5. die Verwaltung eines Fürstlichen oder anderen öffentlichen Amtes,
6. ärztliche oder wundärztliche Praxis und das Gewerbe der Apotheker,
7. sonstige besondere Verhältnisse, welche nach dem Ermessen des Gemeinderats eine gültige Entschuldigung begründen.

Wer sich ohne einen dieser Entschuldigungsgründe weigert, eine unbesoldete Stelle in der Gemeindeverwaltung oder Vertretung anzunehmen oder die noch nicht drei Jahre lang versehene Stelle ferner zu versehen sowie derjenige, welcher sich der Verwaltung solcher Stellen tatsächlich entzieht, kann durch Beschluß des Gemeinderats auf drei bis sechs Jahre der Ausübung des Gemeinderechts verlustig erklärt und um ein Achtel bis ein Viertel stärker zu den direkten Gemeindeabgaben herangezogen werden. Dieser Beschluß bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde.

Wer eine das Gemeinderecht voraussetzende Stelle in der Verwaltung oder Vertretung der Gemeinde bekleidet, scheidet aus derselben aus, wenn er des Gemeinderechts verlustig geht. Gerät derselbe wegen eines Verbrechens, das einen entehrenden Charakter in sich trägt, in Untersuchung, so hat derselbe sich während der Dauer der Untersuchung der Ausübung seines Amts zu enthalten.

Für ein Gemeinderatsmitglied, welches sein Stimmrecht durch einen Bevollmächtigten auszuüben befugt ist, muß in letzterem Falle ein von demselben zu ernennender Stellvertreter eintreten.

Die Aufsicht des Staats über die Gemeinde wird in erster Instanz vom Amte und in zweiter Instanz vom Ministerium ausgeübt.

Gegen die in Gemeindeangelegenheiten getroffenen Entscheidungen findet der Rekurs in dem zuständigen Instanzenzuge statt. Derselbe muß in allen Instanzen binnen einer Notfrist von einem Monat nach erfolgter Zustellung oder Bekanntmachung der Entscheidung eingelegt und ausgeführt werden, sofern nicht für einzelne Fälle durch besondere gesetzliche Vorschrift eine andere Frist bestimmt ist.

Die verschiedenen Land- und Fleckengemeinden eines Amts bilden den Amtsbezirk.

Für jeden Amtsbezirk soll eine Amtsversammlung bestehen zur Beratung mit dem Amte über wichtigere Angelegenheiten des Amtsbezirks und zur Vertretung der Gemeinden des Amtsbezirks hinsichtlich ihrer gemeinsamen Angelegenheiten in den gesetzlich bestimmten Fällen.

Die Amtsversammlung wird gebildet:

1. durch die Besitzer der Rittergüter, welche sich auch in diesen Versammlungen nach §§ 17 ff. vertreten lassen können,
2. durch die Vorsteher der Gemeinden resp. deren Stellvertreter.

Die Amtsversammlung wird vom Amte berufen. Der Gegenstand der Verhandlung ist bei der Berufung anzugeben.

Wenn mehr als ein Dritteil der Mitglieder der Amtsversammlung auf Berufung einer Versammlung anträgt, so hat das Amt diesem Antrage stattzugeben.

Das Amt hat die Verhandlungen zu leiten. Ein Stimmrecht steht dem leitenden Beamten nicht zu.

Die Beratung mit der Amtsversammlung erstreckt und beschränkt sich außer den durch besondere gesetzliche Vorschriften derselben überwiesenen Gegenständen auf Angelegenheiten, welche die Wohlfahrt und die Interessen entweder des ganzen vertretenen Bezirks oder mehrerer Gemeinden in demselben betreffen, namentlich auf

Förderung der Land- und Forstwirtschaft, der Viehzucht und der Gewerbe,
Wegesachen,
Ent- und Bewässerungs- sowie Uferbausachen,
Verhütung von Feuersgefahr sowie Feuerversicherung,
Maßregeln in Beziehung auf Mangel und Teuerung
An- und Abbau,
Armensachen,
Maßregeln zur Beförderung des Wohlstandes,
Servis- und Einquartierungssachen.

Die Zustimmung der Amtsversammlung ist, soweit dieselbe nicht durch besondere gesetzliche Bestimmungen vorgeschrieben ist, vorbehaltlich der Genehmigung des Ministeriums erforderlich, wenn Ausgaben oder Leistungen zu gemeinem Nutzen des betreffenden Amtsbezirks von diesem übernommen werden sollen, ohne daß derselbe durch Gesetz oder Recht dazu verbunden ist. Die Zustimmung ist namentlich erforderlich zur Errichtung von gemeinnützigen Anstalten auf Kosten oder unter Gewähr des Amtsbezirks, als Leih- und Sparkassen, Armenanstalten usw.

Die Amtsversammlung hat mit Genehmigung des Ministeriums die Art der Aufbringung solcher Ausgaben zu bestimmen. Ein gleiches findet bei den vom Amtsbezirke auf Grund von Gesetz oder Recht zu übernehmenden Lasten statt; bei Lasten dieser Art ist das Ministerium befugt, für diese Bestimmung eine Frist unter dem Präjudiz zu setzen, daß widrigenfalls die Art der Aufbringung einstweilen von ihr festgestellt werde. In der Regel sollen diese Ausgaben durch Quoten der Gemeinden aufgebracht werden.

Die Amtsversammlung hat den Rechnungsführer der etwa erforderlichen Kasse des Amtsbezirks zu ernennen, dessen Verwaltung zu überwachen und über die Rechnung Decharge zu erteilen.

Gleiches gilt für etwaige besondere Kassen einzelner auf Kosten des Amtsbezirks errichteter Anstalten.

2. Die Verwaltung der Stadtgemeinden.

(Ges. v. 13./6. 1906. L. V. Bd. 21, S. 377.)

Die Stadtverfassung wird einer Gemeinde durch landesherrliche Verordnung verliehen.

Die Städte sind berechtigt, Ortsgesetze zu erlassen, die von der Aufsichtsbehörde genehmigt und öffentlich bekanntgegeben werden müssen.

Der Stadtbezirk besteht aus der Gesamtheit der Grundstücke, die innerhalb der bei der Verleihung der Stadtverfassung festgesetzten Grenzen belegen sind.

Die Stadtgemeinde, die eine juristische Person ist, wird gebildet durch die Gesamtheit

1. der Personen, welche innerhalb des Stadtbezirkes durch ständige Niederlassung einen eigenen Wohnsitz begründen, mit Ausnahme der Mitglieder des Fürstlichen Hauses und der nicht angesessenen servisberechtigten Militärpersonen des aktiven Dienststandes, oder ein Grundstück besitzen oder ein selbständiges Gewerbe betreiben;
2. der Erwerbsgesellschaften, der juristischen Personen des bürgerlichen Rechtes und des öffentlichen Rechtes, welche innerhalb des Stadtbezirkes
   a) dauernd wirtschaftliche Zwecke verfolgen
   b) oder ein Grundstück besitzen
   c) oder ein selbständiges Gewerbe betreiben.

Die des Bürgerrechts teilhaftigen Mitglieder der Stadtgemeinde bilden die Bürgerschaft.

Das Bürgerrecht, das in der Befugnis zur Teilnahme an den städtischen Wahlen und in der Befähigung besteht, städtische Aemter als Ehrenstellung einzunehmen, wird durch den Magistrat verliehen.

Ueber Erwerb und Verlust des Bürgerrechts enthält das Gesetz eingehende Bestimmungen.

Die Mitglieder der Stadtgemeinde sind nach Maßgabe der Städtordnung zu persönlichen Diensten und Leistungen für die Stadtgemeinde verpflichtet.

Die Obrigkeit der Stadt und die leitende städtische Verwaltungsbehörde ist der Magistrat.

Die Vertretung der Stadtgemeinde gegenüber dem Magistrat verkörpern 18 Bürgervorsteher, die von der Bürgerschaft aus ihrer Mitte auf sechs Jahre gewählt werden. In Städten mit mehr als 10 000 Einwohnern kann diese Zahl auf 24 erhöht werden.

Stimmberechtigt sind alle Bürger, wenn und so lange sie nicht von der Ausübung des Bürgerrechts ausgeschlossen sind.

Wählbar und verpflichtet zur Annahme der Wahl sind alle stimmberechtigten Bürger, mit Ausnahme der im Gesetz aufgeführten Kategorien von Personen, die entweder mit Rücksicht auf ihre amtliche Stellung, ihren bürgerlichen Beruf, ihr Alter oder andere gesetzliche Gründe überhaupt nicht wählbar (staatsanwaltliche und polizeiliche Beamte usw.) oder zwar wählbar, aber zur Annahme der Wahl nicht verpflichtet sind (Geistliche, Aerzte usw.).

Der Magistrat bildet ein Kollegium, das aus einem Bürgermeister und vier Stadträten besteht. Steigt die Zahl der Einwohner einer Stadt über 10 000, so kann durch ortsgesetzliche Bestimmung die Zahl der Stadträte auf sechs erhöht werden.

Bürgermeister und Stadträte müssen die Schaumburg-Lippische Staatsangehörigkeit vor Antritt ihrer Stellung erwerben.

Die Wahl des Bürgermeisters findet in gemeinschaftlicher Sitzung der zu einem Wahlkollegium zusammentretenden städtischen Kollegien statt. Die Wahl wird vom Magistrat vorbereitet und geleitet.

Der Bürgermeister wird auf Lebenszeit gewählt und ist zu besolden, jedoch kann derselbe auf Antrag der städtischen Kollegien wider seinen Willen von der Aufsichtsbehörde unter Ausschluß des Rechtsweges in den Ruhestand versetzt werden, wenn seine Dienstführung sich dauernd als nicht im Interesse der Stadt liegend erweist. Er hat in diesem Fall Anspruch auf Ruhegehalt in Höhe von $^1/_4$ und nach mehr als sechsjähriger Dienstzeit von $^1/_2$ seines letzten Gehaltes. Dieses Ruhegehalt fällt jedoch weg, sobald er durch

anderweite Anstellung im Staats- oder Gemeindedienst ein Einkommen oder ein neues Ruhegehalt erwirbt, welches mit Zurechnung des ersten Ruhegehaltes sein früheres Einkommen übersteigt.

Das Amt des Stadtrats ist ein unbesoldetes Ehrenamt. Die Stadträte werden von den Bürgervorstehern auf sechs Jahre gewählt. Je nach Ablauf von drei Jahren scheidet die Hälfte aus und wird durch Neuwahl ergänzt.

Hinsichtlich der Beschränkung in der Wählbarkeit, in der Verpflichtung zur Annahme der Wahl und der Verpflichtung zur Weiterführung des Amtes finden bei Wahlen der Stadträte die Bestimmungen über Ausschluß von Erwerb und der Ausübung des Bürgerrechts und über Wählbarkeit zum Bürgervorsteher und Annahme der Wahl sinngemäße Anwendung.

Die Bürgermeister und die als ihre Vertreter gewählten Stadträte bedürfen der landesherrlichen Bestätigung.

Die Ausführung der Beschlüsse der Bürgervorsteher steht, soweit in der Städteordnung nichts Gegenteiliges bestimmt ist, dem Magistrat zu. Glaubt der Magistrat, einem Beschlusse der Bürgervorsteher nicht zustimmen und ihn nicht ausführen zu können, so hat er dies unter Mitteilung der Gründe den Bürgervorstehern zu unterbreiten. Beharren beide Kollegien auf gegensätzlichen Standpunkt, so ist es jedem der Kollegien unbenommen, die Entscheidung der Aufsichtsbehörde anzurufen. Geschieht dies nicht, so bleibt die Angelegenheit auf sich beruhen.

Abgesehen von den in Einzelfällen durch die Städteordnung oder sonstige Landesgesetze den Bürgervorstehern verliehenen Rechten und Pflichten bedarf es ihrer Zustimmung

a) zu allen ortsgesetzlichen Bestimmungen;
b) zur Erwerbung, Veräußerung und Belastung von Grundstücken oder Gerechtigkeiten der Stadt;
c) zur Aufnahme städtischer Anleihen und zur Festlegung der Schuldentilgung;
d) zur Eingehung von Prozessen;

e) zur Festsetzung des Haushaltsplanes, sowie zur Prüfung und Entlastung städtischer Rechnungen;
f) zu allen nicht haushaltsplanmäßigen Aufwendungen;
g) zur Festsetzung der Art und Höhe städtischer Steuern innerhalb der von der Landesgesetzgebung gezogenen Grenzen;
h) zur Verzichtleistung auf Forderungen, Rechte und Einkünfte der Stadtgemeinde;
i) zur Verleihung des Ehrenbürgerrechts;
k) zu allen durch Verfügung der Aufsichtsbehörde, durch Ortsgesetz und durch Magistratsbeschluß der Zuständigkeit der Bürgervorsteher im besonderen Falle überwiesenen Angelegenheiten.

Zur Abgabe von Gutachten sind die Bürgervorsteher berechtigt und verpflichtet

a) vor Anstellung städtischer Beamten, soweit ihnen hierbei nicht weitergehende Rechte zugebilligt sind;
b) vor Erlaß von Polizeiverordnungen;
c) in allen Fällen, in denen durch Verfügung der Aufsichtsbehörde, durch Ortsgesetz oder Magistratsbeschluß ein Gutachten gefordert wird.

Ueber andere als Gemeindeangelegenheiten dürfen die Bürgervorsteher nur dann beraten, wenn solche durch besondere Gesetze oder in einzelnen Fällen durch Aufträge der Aufsichtsbehörde an sie gewiesen sind.

Der Magistrat hat in seiner Eigenschaft als Stadtobrigkeit und Stadtbehörde namentlich auch das Recht und die Pflicht, jährlich einen Haushaltsplan aufzustellen und über die Verwaltung des Gemeindeeigentums und der Gemeindeanstalten jährlich Rechnung abzulegen.

Der Magistrat ist befugt, Vorschriften zur Ausführung von Gesetzen, Verordnungen und ortsgesetzlichen Bestimmungen unter Strafandrohung bis zu 30 M. für den Zuwiderhandlungsfall zu erlassen, die von ihm in Ausübung der obrigkeitlichen Gewalt getroffenen, durch seine gesetzlichen Befugnisse gerechtfertigten Anordnungen durch Anwendung von Zwangsmitteln durchzusetzen.

Den Magistrat vertritt der Bürgermeister, der, soweit es sich um die laufenden oder die ihm unter persönlicher Verantwortnng zugewiesenen Geschäfte handelt, selbständig verfügt.

In allen Angelegenheiten, in denen eine Beschlußfassung beider städtischen Kollegien gefordert ist, hat der Magistrat in einer Sitzung Beschluß zu fassen.

Der Bürgermeister als erster städtischer Beamter und Vorsitzender des Magistrats leitet und beaufsichtigt die gesamte Handhabung der Stadtverfassung. Als solcher hat er namentlich auch das Recht und die Pflicht, die dem Magistrat überwiesenen örtlichen Geschäfte der staatlichen Verwaltung zu besorgen und die Ausführung gesetzwidriger oder dem städtischen Interesse zuwiderlaufender Beschlüsse unter Einholung der Entschließung der Aufsichtsbehörde zu beanstanden und ihre Vollziehung vorläufig auszusetzen.

Die Ortspolizeiverwaltung wird von dem Bürgermeister bzw. von seinem Stellvertreter geführt.

Dem Ministerium bleibt jedoch die Befugnis vorbehalten, die Leitung der Polizeiverwaltung und die Stellvertretung, falls besondere Umstände dies erfordern, einem aus Landesmitteln zu besoldenden Staatsbeamten zu übertragen.

In allen Fällen, in denen übereinstimmende Beschlüsse beider städtischen Kollegien gefordert sind, ist auf Antrag eines der beiden Kollegien gemeinschaftliche Sitzung durch den Bürgermeister anzuberaumen, die von diesem zu leiten ist.

Beharren beide Kollegien bei einer Abstimmung auf gegensätzlichem Standpunkt, so ist es jedem der Kollegien unbenommen, die Entscheidung des Ministeriums anrufen. Geschieht dies nicht, so bleibt die Angelegenheit auf sich beruhen.

Die städtischen Kollegien können, abgesehen von den durch besondere gesetzliche Bestimmung geforderten Ausschüssen, zu ihrer Unterstützung ständige oder vorübergehend tätige Ausschüsse bestellen. Ueber die Zusammensetzung und Zuständigkeit ständiger Ausschüsse sind ortsgesetzliche Bestimmungen zu treffen.

In jeder Stadt ist zur Führung des Kassenwesens und zur Führung des Bureauwesens je ein besonderer Beamter (Kämmerer, Sekretär) auf Lebenszeit anzustellen.

Die städtischen Beamten werden nach Einholung eines Gutachtens der Bürgervorsteher vom Magistrat ernannt.

Die städtischen Beamten erhalten bei eintretender Dienstunfähigkeit Ruhegehalt und ihre Witwen und Waisen Witwen- und Waisengeld nach den ortsgesetzlich hierüber zu erlassenden Vorschriften.

Die staatliche Aufsicht über die gesamte Handhabung der Stadtverfassung wird vom Ministerium als Aufsichtsbehörde ausgeübt.

In Ausübung dieses Rechts steht ihr unter anderem die sehr eingreifende Befugnis zu, in den Fällen, in denen es die städtischen Kollegien oder eines derselben unterlassen oder verweigern, die der Gemeinde gesetzlich obliegenden Leistungen auf den Haushaltsplan zu bringen oder außerordentlich zu genehmigen, unter Anführung des gesetzlichen Grundes der Verpflichtung die Eintragung in den Haushaltsplan von Amtswegen zu bewirken oder die außerordentliche Ausgabe festzustellen.

Die Aufsichtsbehörde ist zuständig zur Entscheidung über alle Beschwerden in städtischen Angelegenheiten, soweit nicht eine andere Zuständigkeit besonders begründet ist.

Die Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist erforderlich zur Veräußerung von Grundstücken und Gerechtigkeiten, wenn ihr Wert 300 M. übersteigt, zur Aufnahme von Darlehen, durch welche die Schuldenlast der Stadtgemeinde über die Dauer eines Jahres hinaus vergrößert wird, zur Aenderung des Stadtbezirks, zur Veränderung oder Beseitigung öffentlicher Denkmäler oder Bauwerke von Geschichts- oder Kunstwert, sowie zur Veräußerung oder wesentlichen Veränderung von Sachen, die einen besonderen Wert für die Kunst, die Wissenschaft oder die Geschichte haben, besonders von Archiven.

Zur Kenntnisnahme der Aufsichtsbehörden sind zu bringen: die jährlich aufzustellenden Haushaltspläne sofort nach ihrer Aufstellung, die jährlichen Rechnungsabschlüsse nach ihrer endgültigen Feststellung, die über die städtische Verwaltung oder einzelne Zweige derselben erscheinenden Berichte und alle mit Gültigkeit für den Stadtbezirk erlassene Verordnungen.

IV. Die Polizeiverwaltung.

1. Allgemeine Bestimmungen.

(Ges. v. 22./5. 1882. L. V. Bd. 14, S. 259.)

Die Ortspolizeibehörden (Amt, Polizeidirektor der Residenzstadt Bückeburg, Magistrat) sind befugt, ortspolizeiliche, für den städtischen Gemeindebezirk bzw. für einen ländlichen Gemeinde- oder selbständigen domanialen Gutsbezirk gültige Vorschriften zu erlassen und gegen die Nichtbefolgung derselben Geldstrafen bis zum Betrage von 30 M. anzudrohen.

Die Ortspolizei umfaßt die Sicherheits-, Fremden-, Gesundheits-, Ordnungs-, Gesinde-, Bau- und Gewerbepolizei, sowie alles andere, was im besonderen Interesse der Gemeinden und ihrer Angehörigen polizeilich geordnet werden muß.

Dem Erlaß der Polizeivorschriften hat seitens der städtischen Ortspolizeibehörde eine Beratung mit dem Bürgervorsteherkollegium oder, falls die Leitung der Polizeiverwaltung in der Residenzstadt Bückeburg einem fürstlichen Beamten übertragen ist, eine Beratung mit dem Magistrate und dem Bürgervorsteherkollegium, seitens des Amtes eine Anhörung des Gemeinde- oder Gutsvorstehers vorherzugehen.

Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf den Erlaß solcher Polizeivorschriften, welche zur Ausführung bestehender Reichs- oder Landesgesetze erforderlich werden: imgleichen im Fall einer Gefahr im Verzuge.

Das Ministerium ist befugt, gegen die Nichtbefolgung der von ihr für den Umfang des Fürstentums oder für einzelne Teile desselben erlassenen Polizeivorschriften Geldstrafen bis zum Betrage von 150 M. anzudrohen und von den Ortspolizeibehörden erlassene Polizeivorschriften außer Kraft zu setzen.

Die Polizeivorschriften sind unter Bezugnahme auf die Bestimmungen dieses Gesetzes zu erlassen und durch das Amtsblatt des Ministeriums bekannt zu machen.

Ist in den Polizeivorschriften der Zeitpunkt bestimmt, mit welchem sie in Kraft treten, so ist der Anfang ihrer Wirksamkeit nach dieser Bestimmung zu beurteilen, ist eine solche Zeitbestimmung nicht getroffen, so beginnt ihre Wirksamkeit mit dem achten Tage nach dem Ablaufe desjenigen Tages, an welchem das betreffende Stück des Amtsblattes, welches die Polizeivorschriften enthält, ausgegeben worden ist.

Die wegen Nichtbefolgung polizeilicher Vorschriften festgesetzten Geldstrafen sind für den Fall des Unvermögens des Verurteilten in Haft nach Maßgabe der §§ 28 und 29 des Strafgesetzbuches zu verwandeln.

Gegen polizeiliche Verfügungen der Gemeinde-(Guts-)Vorsteher und der genannten Ortspolizeibehörden ist die Beschwerde zulässig, und zwar:

a) gegen die Verfügungen der Gemeinde-(Guts-)Vorsteher an das Amt und gegen dessen Bescheid an das Ministerium,
b) gegen die Verfügungen der Ortspolizeibehörden an das Ministerium.

Die Beschwerde ist bei derjenigen Behörde anzubringen, gegen deren Verfügung sie gerichtet ist, und von dieser innerhalb 24 Stunden an diejenige Behörde abzugeben, welche darüber zu beschließen hat.

Die Frist zur Einlegung und etwaigen Ausführung der Beschwerde beträgt zwei Wochen.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

Das Ministerium, die Ortspolizeibehörden und der Gemeinde-(Guts-)Vorsteher sind berechtigt, die von ihnen in Ausübung der obrigkeitlichen Gewalt getroffenen,

durch ihre gesetzlichen Befugnisse gerechtfertigten Anordnungen durch Anwendung folgender Zwangsmittel durchzusetzen.

1. Die Behörde hat, sofern es tunlich ist, die zu erzwingende Handlung durch einen Dritten ausführen zu lassen und den vorläufig zu bestimmenden Kostenbetrag im Wege der administrativen Zwangsvollstreckung von dem Verpflichteten einzuziehen.

   Der Gemeinde-(Guts-)Vorsteher hat sich wegen Einziehung des Kostenbetrages im Zwangswege an das Amt zu wenden.

2. Kann die zu erzwingende Handlung nicht durch einen Dritten geleistet werden, oder steht es fest, daß der Verpflichtete nicht imstande ist, die aus der Ausführung durch einen Dritten entstehenden Kosten zu tragen, oder soll eine Unterlassung erzwungen werden, so sind die Behörden berechtigt, Geldstrafen anzudrohen und festzusetzen, und zwar
   a) die Gemeinde-(Guts-)Vorsteher bis zur Höhe von 5 M.,
   b) die Ortspolizeibehörden bis zur Höhe von 150 M.,
   c) das Ministerium bis zur Höhe von 300 M.

   Gleichzeitig ist nach Maßgabe der §§ 28 und 29 des Strafgesetzbuches die Dauer der Haft festzusetzen, welche für den Fall des Unvermögens an die Stelle der Geldstrafe treten soll.

   Der Höchstbetrag dieser Haft ist
   in den Fällen zu a — ein Tag,
   „ „ „ „ b — zwei Wochen,
   „ „ „ „ c — vier Wochen.

   Der Ausführung durch einen Dritten (Nr. 1), sowie der Festsetzung einer Strafe (Nr. 2) muß immer eine schriftliche Androhung vorhergehen, in dieser ist, sofern eine Handlung erzwungen werden soll, die Frist zu bestimmen, innerhalb welcher die Ausführung gefordert wird.

3. Unmittelbarer Zwang darf nur angewendet werden, wenn die Anordnung ohne einen solchen unausführbar ist.

Gegen die Androhung, Festsetzung und Ausführung eines Zwangsmittels seitens der Gemeinde-(Guts-)Vorsteher und der Ortspolizeibehörden findet das Rechtsmittel der Beschwerde statt. Geht die Maßregel von der Regierung aus, so findet nur das Rechtsmittel der Vorstellung bei derselben statt.

Die Rechtsmittel erstrecken sich zugleich auf die Anordnungen, um deren Durchsetzung es sich handelt, sofern dieselben nicht bereits Gegenstand eines besonderen Beschwerdeverfahrens geworden sind.

Haftstrafen, welche an die Stelle einer Geldstrafe nach Nr. 2 festgesetzt sind, dürfen vor ergangener endgültiger Beschlußfassung auf das eingelegte Rechtsmittel bzw. vor Ablauf der zur Einlegung desselben bestimmten Frist nicht vollstreckt werden.

2. Die Zuständigkeit der Ortspolizei.

(Ges. v. 1./4. 1903. L. V. Bd. 20, S. 319.)

Die Ortspolizeibehörden und die ihnen unterstellten Polizei- und Sicherheitsbeamten sind befugt, Personen in polizeiliche Verwahrung zu nehmen, wenn der eigene Schutz dieser Personen oder die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Ruhe diese Maßregel dringend erfordern. Die polizeilich in Verwahrung genommenen Personen müssen jedoch spätestens im Laufe des folgenden Tages in Freiheit gesetzt, oder es muß in dieser Zeit das Erforderliche veranlaßt werden, um sie der zuständigen Behörde zu überweisen.

Die Ortspolizei in den zu den Kreisen gehörigen Flecken, Landgemeinden und Gutsbezirken steht dem Landrat zu, dessen Organe für die Polizeiverwaltung der Gemeinde- und der Gutsvorsteher sind, welche, wo die Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit ein sofortiges polizeiliches Einschreiten wie bei vorläufiger Festnahme und polizeilicher Verwahrung von Personen notwendig macht, das dazu Erforderliche vorläufig anzuordnen und ausführen zu lassen haben.

Auch haben sie die unter Polizeiaufsicht stehenden Personen zu beaufsichtigen.

3. Die einzelnen Zweige der Polizeiverwaltung.

a) Die Baupolizei.

(P.-V. v. 24./12. 1899. L. V. Bd. 18, S. 531.)

Die sämtlichen Neubauten, An- und Erweiterungsbauten sowie die Hauptausbesserungen von Baulichkeiten aller Art, soweit nicht im Gesetz Ausnahmen aufgeführt sind, bei denen aus baupolizeilichen Gründen eine Genehmigung nicht erforderlich erscheint, dürfen nur nach zuvor erlangter schriftlicher polizeilicher Genehmigung in Angriff genommen werden.

Wohnungen und sonstige zum Aufenthalt von Menschen bestimmte Räume in Neubauten dürfen nicht eher in Benutzung genommen werden, als die Ortspolizeibehörde dazu die Erlaubnis erteilt hat.

Gebäude dürfen nur auf Grundstücken, die eine befahrbare Verbindung mit einer öffentlichen Straße haben und nur in der bestehenden, oder in der von der Polizeibehörde vorgeschriebenen Baufluchtlinie errichtet werden. Auch sind hinsichtlich der Entfernung der Gebäude von benachbarten Gebäuden die im Gesetz getroffenen Bestimmungen zu befolgen; die zu Wohnzwecken bestimmten Gebäude müssen einen genügenden Zuweg haben, sowie Licht und Luft den erforderlichen Zutritt gestatten.

Hinsichtlich der Anlage von Aborten und Dünggruben sowie des Vorhandenseins von trinkbarem Wasser auf Grundstücken und der Abführung übelriechender oder schädlicher Flüssigkeiten von denselben sind in sanitätspolizeilicher und ästhetischer Hinsicht Bestimmungen getroffen.

Nach der Straße hin müssen alle Grundstücke eingefriedigt und es muß Vorsorge getroffen werden, daß durch Lichtschächte, Kellereingänge und dergleichen der Verkehr nicht gefährdet wird.

Sehr ausführliche Bestimmungen hat das Gesetz in feuerpolizeilicher Beziehung getroffen, namentlich auch über die Beschaffenheit von Mauern, Wänden, Fußböden, Treppen. Alle Gebäude müssen feuersicher eingedeckt sein.

Die Wohnräume müssen genügend hoch und mit den erforderlichen Fenstern versehen sein, um die für die Gesundheit erforderliche Luft und das nötige Licht zu gewährleisten.

Die Ortspolizeibehörde kann die Aenderung bzw. Beseitigung bereits bestehender Gebäude und Gebäudeteile, welche den Bestimmungen der Polizeiverordnung nicht genügen, innerhalb einer angemessenen Frist verlangen, wenn dies im öffentlichen Interesse geboten erscheint.

Bei gewerblichen Anlagen müssen auch nachträglich von der Ortspolizeibehörde verlangte Aenderungen ausgeführt werden, wenn sich beim Betriebe vorher nicht zu übersehende Unzuträglichkeiten herausstellen.

Ausnahmen von den Bestimmungen der Bauordnung können von der Polizeibehörde in einzelnen Fällen gestattet werden, sofern die örtlichen Verhältnisse die Durchführung dieser Vorschriften unmöglich oder mit unverhältnismäßig großen Schwierigkeiten verknüpft erscheinen lassen und nach dem Gutachten der betreffenden Behörden keinerlei Bedenken in baupolizeilicher sanitärer oder anderer Beziehung vorliegen.

In solchen Fällen bleibt es dem Ermessen der Ortspolizeibehörde nach Benehmen mit den zuständigen technischen Behörden überlassen, die Bedingungen festzustellen, unter denen eine Ausnahme gestattet werden soll. Bloße Unbequemlichkeit oder die Aufwendung besonderer Geldmittel für den Bauherrn sind als ein Grund, Abweichungen von den Bestimmungen der Bauordnung zu gestatten, nicht anzusehen.

Zuwiderhandlungen gegen die Polizeiverordnung sind mit Strafe bedroht. Die Ausführung vorschriftswidriger Bauten kann polizeilich verhindert, bei bereits vollendeten vorschriftswidrigen Bauten kann die Beseitigung verlangt werden.

Die bauliche Anlage von öffentlichen Versammlungsräumen.

(P.-V. v. 18./12. 1900. L. V. Bd. 19, S. 407.)

Die Verordnung enthält Vorschriften, welche bezwecken, die Sicherheit von größeren Massenansammlungen in geschlossenen Räumen tunlichst zu garantieren, namentlich auch in der Richtung, daß bei einer entstehenden Panik die Versammelten möglichst schnell ungefährdet den Ort der Versammlung verlassen können, daß nur so viel Menschen sich versammeln dürfen, daß bei auch flüchtigem Verlassen des Lokales die Gefahr des Gedränges tunlichst vermieden wird; genügend viele und breite Ausgänge vorhanden sind, ausreichende Beleuchtung vorhanden ist, die Treppen beiderseitig mit Geländern versehen sind, das Gebäude möglichst feuersicher hergestellt ist.

Uebertretungen sind mit Strafe bedroht.

b. Die Wegepolizei.

α) Die Regelung der Wegebaulast und anderer damit in Verbindung stehender Rechtsverhältnisse.

(Ges. v. 18./4. 1872. L. V. Bd. 11, S. 335.)

Die Anlegung und Unterhaltung der öffentlichen Wege liegt entweder dem Staate, oder den Amtsbezirken, oder den Gemeinden ob.

Innerhalb des vom Gemeindeverbande ausgenommenen fürstlichen Grundbesitzes trifft die sonst den Amtsbezirken und Gemeinden obliegende Wegepflicht die Hofkammer.

Oeffentliche Wege sind solche, welche zum allgemeinen Gebrauche dienen und demselben nicht kraft Privatrechts entzogen werden können.

Die Beschränkung des allgemeinen Gebrauchsrechts auf bestimmte Verkehrsmittel (Fahr-, Trift-, Reit- und Fußweg),

auf bestimmte Verkehrszwecke (Kirchen-, Schulweg usw.) oder

auf bestimmte Verkehrsgegenstände (Abfuhrwege für Steine, Holz, Torf usw.)

hebt die Eigenschaft des Weges als eines öffentlichen nicht auf.

Wege, welche zum allgemeinen Gebrauch nur zeitweilig dienen, gelten als öffentliche nur für die bestimmte Zeit.

Wird der Eigenschaft eines Grundstückes oder sonstigen Gegenstandes als öffentlichen Weges, als Bestandteiles oder als Zubehörung eines solchen — auf Grund von Privatrechten widersprochen, dem Widerspruche jedoch von der Wege-Aufsichtsbehörde nicht Folge gegeben, so ist die Aufhebung der vermeintlichen Rechtsverletzung zunächst im Verwaltungswege geltend zu machen und die Betretung des Rechtsweges erst dann zulässig, wenn zuvor der Verwaltungsweg bis zur höchsten Instanz vergeblich verfolgt ist.

Wegepolizeiliche Anordnungen, welche zuständigen Orts vor oder nach Erhebung des Rechtsstreites zur nötigen Sicherung des Verkehrs getroffen sind, bleiben in Kraft, bis durch rechtskräftiges Urteil der Widerstreit der Anordnung mit dem verfolgten Privatrechte entschieden ist. Rechtsbegründete Entschädigungsansprüche zufolge der dem erstrittenen Privatrechte zuwiderlaufenden Anordnung werden durch letztere Bestimmung nicht ausgeschlossen.

Das Recht der Wege-Aufsichtsbehörde zur Erklärung des Weges für einen öffentlichen im Wege der Enteignung wird durch die richterliche Entscheidung nicht berührt.

Privatwege sind solche Wege, deren allgemeiner Gebrauch in jeder Beziehung kraft Privatrechts untersagt werden kann.

Privatwege unterliegen nicht der Fürsorge der Wegepolizei. Jedoch bleiben die Feldwege, welche eine Mehrzahl von Grundbesitzern zur Kultivierung ihrer Grundstücke benutzen, der Aufsicht der Wegepolizei unterworfen. Zur Unterhaltung derselben sind die interessierten Grundbesitzer, soweit nicht durch Vertrag, Verjährung oder Judikat eine andere Regelung

stattgefunden hat, nach dem Maße ihres Interesses verbunden und entscheidet über die Unterhaltung sowie über die Repartition die Verwaltung im gewöhnlichen Instanzenzuge.

Als Zubehörung des öffentlichen Weges gelten alle dem Zwecke desselben dienenden Nebenanlagen wie Gräben, Gossen, Ufer- und Stützmauern usw.

Die Vorschriften des Gesetzes über die öffentlichen Wege haben auch Anwendung auf die Zubehörungen derselben, soweit der besondere Zweck der Zubehörung nicht entgegensteht.

Alle öffentlichen Wege, welche Gegenstand dieses Gesetzes sind, zerfallen in Staatsstraßen, Amtsstraßen und Gemeindewege.

Staatsstraßen sind:

1. Die bisher von der Landeskasse unter der Bezeichnung „Chausseen“ unterhaltenen Kunststraßen.
2. Verschiedene im Gesetz näher bezeichnete städtische Wege.
3. Verschiedene im Gesetz näher bezeichnete Wege, die bisher von einzelnen Ortschaften unterhalten sind.
4. Verschiedene bisher aus der Landwegebaukasse unterhaltene Straßenzüge, die im Gesetz näher bezeichnet sind.
5. Alle künftig wegen des allgemeinen Interesses (wegen ihrer Wichtigkeit für den allgemeinen Verkehr) durch Gesetz zu Staatsstraßen erklärten Wege und Wegesstrecken.

Amtsstraßen sind die bis jetzt von der bisherigen Landwegebaukasse unter der Bezeichnung „Landwege“ unterhaltenen und nicht zu Staatsstraßen erklärten öffentlichen Kunststraßen, ferner diejenigen Wege, welche künftig auf die vorgeschriebene Weise zu Amtsstraßen erklärt werden. Auch erlangen diejenigen Staatsstraßen oder Strecken derselben, welche durch jedesmaliges Gesetz aus der Klasse der Staatsstraßen entfernt werden, dadurch ohne weiteres die Eigenschaft von Amtsstraßen.

Die Erklärung eines Weges zur Amtsstraße setzt voraus, daß der Weg für den größeren Verkehr von Wichtigkeit ist, daß er namentlich größere Orte unter sich, mit Staats- oder Amtsstraßen, größeren gemeinnützigen landwirtschaftlichen oder gewerblichen Anlagen, oder solche untereinander verbindet, oder daß er sonst für die Vermittlung des Verkehrs größerer Bezirke von Bedeutung ist.

Das Ministerium ist befugt, nach Anhörung der beteiligten Amtsversammlung und resp. Gemeindevertretung, über die Anlegung und Verlegung von Amtsstraßen, über die Aufnahme bereits vorhandener, nicht zu den Staatsstraßen gehöriger Wege und Wegesstrecken unter die Amtsstraßen, sowie über die Entfernung von Amtsstraßen oder Strecken derselben aus der Klasse der Amtsstraßen zu beschließen.

Wenn es sich um Amtsstraßen innerhalb des vom Gemeindeverbande ausgenommenen fürstlichen Grundbesitzes handelt, so hat das Ministerium sich aber vorher mit der Hofkammer ins Einvernehmen zu setzen.

Alle öffentlichen Wege, welche nicht zu den Staats- und Amtsstraßen gehören, sind Gemeindewege.

Wird eine Amtsstraße oder Amtsstraßenstrecke aus der Klasse dieser Straßen entfernt, so erlangt sie dadurch ohne weiteres die Eigenschaft als Gemeindeweg.

Ueber die Anlegung, Verlegung und Aufhebung von Gemeindewegen, sowie über die Erhebung von Privatwegen zu Gemeindewegen beschließt innerhalb des Domaniums die Hofkammer im Einvernehmen mit dem Ministerium, im übrigen die Stadt- oder Landgemeinde, in deren Bezirk der Weg liegt.

Wird durch den, von den Gemeindebehörden der vorgesetzten Verwaltungsbehörde (Regierung, Amt) vor der Ausführung mitzuteilenden Beschluß dem Bedürfnisse des öffentlichen Verkehrs überall nicht oder nicht genügend entsprochen, so ist von derselben nach Anhörung der betreffenden Gemeindevertretung und resp. den Umständen nach der Amtsversammlung die durch das Bedürfnis gebotene wegepolizeiliche Anordnungzu treffen.

An die Stelle des Amtes tritt das Ministerium, wenn es sich um Gemeindewegestrecken handelt, welche im Bezirke verschiedener Obrigkeiten (Aemter, Magistrate) liegen.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten sinngemäß auch für die Beschränkung des allgemeinen Gebrauchs von Gemeindewegen.

Das Eigentums- und Nutzungsrecht am Grund und Boden sowie an den Zubehörungen des öffentlichen Weges gebührt dem Wegepflichtigen, soweit diese Rechte nicht durch die Bestimmung des Weges zum allgemeinen Gebrauch hinwegfallen oder sie nicht kraft besonderen Rechtsgrundes Dritten zur Seite stehen.

Jedoch kann der Wegepflichtige oder sonstige Berechtigte die zuständigen Orts beschlossene Herstellung öffentlicher oder doch gemeinnütziger Anlagen innerhalb des Straßengebietes nicht verweigern.

Dabei ist von demselben Entschädigung nur insoweit zu fordern, als zufolge der Anlage die Wegelast erschwert oder die Nutzung am Wege beeinträchtigt wird.

Die Ermittlung der Entschädigung geschieht sinngemäß nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 23. März 1896 betreffend die Enteignung von Grundeigentum.

Streitigkeiten über die Anwendung der vorstehenden und der oben aufgeführten Bestimmungen über Zubehörungen der Wege sind im Verwaltungswege durch die Obrigkeit der belegenen Sache zu entscheiden, gegen deren Entscheidung der Rekurs an das Ministerium stattfindet. Liegt der Weg innerhalb des Domaniums oder im Stadtgebiete, so entscheidet lediglich das Ministerium.

Die durch das Gesetz begründete Pflicht zur Anlegung und Unterhaltung der Amtsstraßen und Gemeindewege ist eine öffentliche, der Wegeaufsichtsbehörde gegenüber bestehende Verbindlichkeit. Aenderungen derselben auf privatrechtlichem Wege, namentlich auch durch unvordenkliche Verjährung sind ausgeschlossen.

Privatrechtliche Verpflichtungen zur Anlegung oder Unterhaltung der gedachten Wege können nur dem gesetzlich Verpflichteten gegenüber bestehen.

Durch solche Verpflichtungen erleidet die durch dieses Gesetz begründete Obliegenheit des Wegepflichtigen gegenüber der Wegeaufsichtsbehörde keine Aenderung.

Wird die auf diesem Gesetze beruhende Verpflichtung zur Anlegung oder Unterhaltung von Amtsstraßen oder Gemeindewegen gegen die zur Aufsicht berufene Behörde bestritten, so ist darüber unter Ausschluß des Rechtsweges

1. in Ansehung der Amtsstraßen, sowie der Gemeindewege der Städte vom Ministerium,
2. in Ansehung der Gemeindewege der Landgemeinden von dem Amte, in dessen Bezirke die streitige Gemeindewegestrecke liegt, nach Anhörung der Beteiligten zu entscheiden. Gegen die Entscheidungen des Amtes findet Rekurs statt.

Dasselbe (Ziffer 1 und 2) gilt von Streitigkeiten unter Amtsbezirken oder Gemeinden untereinander über die Wegepflicht auf Grund dieses Gesetzes.

Liegt die streitige Amtsstraßen- oder Gemeindewegestrecke im Bezirke verschiedener Obrigkeiten (Aemter, Magistrate), so entscheidet das Ministerium.

Wenn die Fürstliche Hofkammer wegen des Domaniums bei einem Streite über die Wegepflicht beteiligt ist, so entscheidet stets das Ministerium.

Die Anlegung und Unterhaltung der Staatsstraßen liegt dem Staate ob und erfolgt auf Kosten der Landeskasse.

Die Anlegung und Unterhaltung der Amtsstraßen liegt innerhalb des eximierten herrschaftlichen Grundbesitzes der Hofkammer, innerhalb des städtischen Gemeindebezirks der städtischen Gemeinde, innerhalb jedes Amts dem Amtsbezirke ob.

Dem Ministerium steht die Oberaufsicht über die Amtsstraßen zu. Unter ihm fungieren die Aemter als Aufsichts-, die Wegebau-Inspektionen als technische Behörde.

In der Regel sind die durch den Ausbau der Amtsstraßen entstehenden Kosten durch Quoten der Gemeinden aufzubringen.

Gegen die in dem Gesetz erwähnten Verfügungen des Amts bezüglich der Beschlüsse der Amtsversammlung findet Rekurs an das Ministerium statt.

Die Anlegung und Unterhaltung der Gemeindewege innerhalb des eximierten herrschaftlichen Grundbesitzes liegt unter dem vorstehend angeführten Vorbehalte der Hofkammer ob. Die Erhebung von Wegegeld auf Gemeindewegen kann auf Antrag der Gemeinde zur Erleichterung der Unterhaltungs- und Erneuerungslast für den einzelnen Weg von dem Ministerium, und zwar bei Landgemeinden nach Anhörung der Amtsversammlung bewilligt werden.

Die Anlegung und Unterhaltung der Gemeindewege liegt innerhalb des Stadtgebietes, unter Aufsicht und Ueberwachung des Ministeriums, der Stadtgemeinde und innerhalb des Landgemeindebezirks, unter Aufsicht und Ueberwachung des Amtes und Oberaufsicht des Ministeriums, der Landgemeinde ob.

Dagegen ist die Unterhaltung derjenigen, auf bestimmte Verkehrszwecke beschränkten Gemeindewege, welche nicht von der Gemeinde, innerhalb deren Bezirks dieselben belegen sind; sondern nur von anderen Gemeinden benutzt werden, auf Verlangen der ersteren von den letzteren zu übernehmen.

Hinsichtlich der Enteignung von Grundeigentum zu Wegeanlagen kommen die betreffenden Bestimmungen des Gesetzes betr. die Enteignung von Grundeigentum vom 23. März 1896 in Anwendung.

β) Die Heranziehung der Fabriken usw. mit Präzipualleistungen für den Wegebau.

(Ges. v. 21./3. 1890. L. V. Bd. 16, S. 188.)

Werden Amtsstraßen oder Gemeindewege infolge des Betriebes von Fabriken, Bergwerken, Steinbrüchen, Ziegeleien oder ähnlichen industriellen Unternehmungen

dauernd und in erheblichem Maße abgenutzt, so kann auf den Antrag des Bauamts bzw. derjenigen, deren Unterhaltungslast durch solche Unternehmungen vermehrt wird, den Unternehmern nach Verhältnis dieser Mehrbelastung ein angemessener Beitrag zu den Kosten der Unterhaltung des betreffenden Weges auferlegt werden.

Ueber den Eintritt der Voraussetzung und die Höhe des Beitrages, sowie darüber, ob derselbe in Geld oder in Naturalleistungen bestehen soll, entscheidet in Ermangelung gütlicher Vereinbarung das Ministerium.

Wenn von Unternehmern solcher Fabriken usw., welche außerhalb des Fürstentums belegen sind, die in Gemäßheit dieses Gesetzes auf sie entfallenden Beiträge nicht geleistet werden, so ist auf Antrag des Bauamts bzw. des Forderungsberechtigten das Ministerium befugt, hinsichtlich derjenigen Fuhrwerke, welche dem Betriebe der betreffenden Fabrik usw. auf den Kunststraßen des Landes dienen, von den Bestimmungen des Gesetzes vom 7. Februar 1871 über die Maximalbelastung der Fuhrwerke insoweit Abänderungen im Verwaltungswege zu treffen, als dadurch die Herabminderung der Unterhaltungskosten auf das normale Maß herbeigeführt wird.

Sobald der mit den Beiträgen rückständige Unternehmer dieselben geleistet hat, sind die betreffenden Anordnungen wieder aufzuheben.

γ) Die Anlegung und Veränderung von Straßen und Plätzen in Städten und ländlichen Ortschaften.

(Ges. v. 25./3. 1896. L. V. Bd. 17, S. 199.)

Zwecks Anlegung und Veränderung von Straßen und Plätzen in Städten (Flecken) und ländlichen Ortschaften können die Straßen- und Baufluchtlinien dem örtlichen Bedürfnisse entsprechend von der Gemeindevertretung (in den Städten: Magistrat und Bürgervorsteherkolleg) unter Zustimmung der Ortspolizeibehörde unter Berücksichtigung des Verkehrs und der

feuerpolizeilichen, sowie der hygienischen und ästhetischen Gesichtspunkte festgesetzt werden.

Die Ortspolizeibehörde kann die Festsetzung von Fluchtlinien verlangen, wenn die polizeilichen Rücksichten eine solche als erforderlich erscheinen lassen. Bei einem Dissenz zwischen Ortspolizeibehörde und Gemeindevertretung entscheidet das Ministerium.

Die Straßenfluchtlinien bilden zugleich die Baufluchtlinien d. h. die Grenze, über welche hinaus die Bebauung ausgeschlossen ist, falls nicht eine von der Straßenfluchtlinie verschiedene, in der Regel jedoch höchstens drei Meter hinter diese zurücktretende Baufluchtlinie festgesetzt wird.

Die Festsetzung von Fluchtlinien kann für einzelne Straßen und Straßenteile oder nach dem voraussichtlichen Bedürfnisse der näheren Zukunft durch Aufstellung von Bebauungsplänen für größere Grundflächen oder ganze Gemeinden erfolgen.

Jeder Fluchtlinienplan ist öffentlich auszulegen und über die dagegen erhobenen Einwendungen ist in Ermangelung einer gütlichen Vereinbarung zwischen Beschwerdeführern und Gemeindevertretung durch das Ministerium zu entscheiden.

Zur Festsetzung und Abänderung von Bebauungsplänen in der Residenzstadt Bückeburg bedarf es der landesherrlichen Genehmigung.

Mit dem Tage der Offenlegung tritt die Baubeschränkung und das Recht der Gemeinde in Kraft, die durch die festgesetzten Straßenfluchtlinien für Straßen und Plätze bestimmten Grundflächen den Eigentümern zu entziehen.

Durch Ortsstatut kann festgestellt werden, daß an Straßen oder Straßenteilen, welche zwar für den öffentlichen Verkehr bestimmt, aber hierfür und für den Anbau noch nicht fertig hergestellt sind, Wohngebäude, die nach diesen Straßen einen Ausgang haben, nicht errichtet werden dürfen.

Eine Entschädigung kann wegen der Beschränkung der Baufreiheit nicht gefordert werden. Der von der

Festsetzung neuer Fluchtlinien betroffene Grundeigentümer hat einen Entschädigungsanspruch, und zwar unter den im Gesetz festgesetzten Modalitäten nur in folgenden Fällen:

1. wenn die zu Straßen und Plätzen bestimmten Grundflächen auf Verlangen der Gemeinde für den öffentlichen Verkehr abgetreten werden;
2. wenn die Straßen- oder Baufluchtlinie vorhandene Gebäude trifft und das Grundstück auf Verlangen der Gemeinde bis zur neuen Fluchtlinie von Gebäuden freigelegt wird;
3. wenn die Straßenfluchtlinie einer neu anzulegenden Straße ein unbebautes, aber zur Bebauung geeignetes Grundstück trifft, welches zurzeit der Festsetzung dieser Fluchtlinie an einer bereits bestehenden und für den öffentlichen Verkehr und den Anbau fertiggestellten andern Straße belegen ist.

Die Entschädigungen sind, soweit nicht ein aus besonderen Rechtstiteln Verpflichteter dafür aufzukommen hat, von der Gemeinde aufzubringen, innerhalb deren das betreffende Grundstück belegen ist.

Bei der seitens der Gemeinde erfolgenden Anlage einer neuen, oder bei Verlängerung einer schon bestehenden Straße, welche zur Bebauung bestimmt ist, sind die Eigentümer der angrenzenden Grundstücke, sobald auf letzteren Gebäude an diesen Straßen errichtet werden, verpflichtet, der Ortsgemeinde diejenigen Kosten zu erstatten, welche ihr für die Freilegung, erste Einrichtung, Pflasterung, Entwässerung und Beleuchtungsvorrichtung der Straßen erwachsen.

Wenn Unternehmer oder Adjazenten eine in dem Bebauungsplane festgestellte Straße oder einen Teil einer solchen anlegen wollen, so haben dieselben außer für Freilegung, erste Einrichtung, Pflasterung, Entwässerung und Beleuchtungsvorrichtung der Straße, auch für deren zeitweise, jedoch höchstens dreijährige Unterhaltung Sorge zu tragen, oder für den gleichen Zeitraum einen verhältnismäßigen Beitrag zu den Kosten dieser Unterhaltung zu leisten.

Nach Ablauf des dreijährigen Zeitraums geht die Pflicht der Unterhaltung ohne weiteres auf die Gemeinde über.

Von den Grundstücken, welche an einer schon vorhandenen, bisher unbebauten Straße oder an einem solchen Straßenteile liegen, muß das zur Freilegung der Straße in der durch den Bebauungsplan oder sonst in vorgeschriebener Weise festgestellten Breite erforderliche Terrain bis zur Mittellinie der Straße unentgeltlich abgetreten und freigelegt werden, sobald diese Grundstücke an der Straße bebaut werden.

Zu allen diesen Verpflichtungen können die angrenzenden Eigentümer nicht für mehr als die Hälfte der Straßenbreite, und wenn die Straße breiter als 20 Meter ist, nicht für mehr als 10 Meter der Straßenbreite herangezogen werden.

Bei Berechnung der Kosten sind die der gesamten Straßenanlage und bzw. deren Unterhaltung zusammen zu rechnen und den Eigentümern nach Verhältnis der Länge ihrer die Straße berührenden Grenze zur Last zu legen.

Für die Verteilung der Gesamtkosten gilt derjenige zusammenhängende Straßenteil als Einheit, dessen Regulierung und Ausbau zu derselben Zeit erfolgt ist.

c) Die Gesundheitspolizei.

α) Maßregeln gegen die Verbreitung ansteckender Krankheiten.

(P.-V. v. 19./12. 1900. L. V. Bd. 19, S. 417.)

Jede Erkrankung und jeder Todesfall an Aussatz, asiatischer Cholera, Fleckfieber, Gelbfieber, Pest, Pocken, Rückfallfieber, Unterleibstyphus, epidemischem Kopfgenickkrampf, Ruhr, Diphtherie, Scharlach, Wochenbettfieber, wie auch entzündlicher Erkrankung des Unterleibes im Wochenbett, Rotz, Milzbrand, Wutkrankheit sowie Bißverletzungen durch tollwutkranke Tiere und an Trichinose ist ungesäumt, spätestens aber innerhalb 24 Stunden der für den Aufenthaltsort des Erkrankten

oder den Sterbeort zuständigen Ortspolizeibehörde anzuzeigen. Anzeige ist auch in solchen Erkrankungsfällen erforderlich, welche den Verdacht von Aussatz, Cholera, Fleckfieber, Gelbfieber, Pest, Pocken oder epidemischem Kopfgenickkrampf zu erwecken geeignet sind, ebenso beim dringenden Verdacht von Unterleibstyphus. Zur Anzeige sind verpflichtet:

1. der zugezogene Arzt,
2. der Haushaltungsvorstand,
3. jede sonst mit der Behandlung oder Pflege des Erkrankten beschäftigte Person.

Das Gesetz enthält Vorschriften hinsichttich der Absonderung der Kranken, Reinigung, Desinfektion und Einsargung der Leichen. Zuwiderhandlungen sind mit Strafe bedroht.

β) Die Errichtung öffentlicher, ausschließlich zu benutzender Schlachthäuser.

(Ges. v. 18./3. 1893. L. V. Bd. 16, S. 421.)

In denjenigen Gemeinden, in welchen ein öffentliches Schlachthaus errichtet ist, kann durch Gemeindebeschluß angeordnet werden, daß innerhalb des ganzen Gemeindebezirks oder eines Teils desselben das Schlachten sämtlicher oder einzelner Gattungen von Vieh, sowie gewisse mit dem Schlachten in unmittelbarem Zusammenhang stehende, bestimmt zu bezeichnende Vorrichtungen ausschließlich in dem öffentlichen Schlachthause vorgenommen werden dürfen.

Ebenso kann durch Gemeindebeschluß die Untersuchung des geschlachteten Fleisches durch Sachverständige nach Maßgabe der im Gesetz näher angegebenen Modalitäten beschlossen werden. Für die Benutzung des Schlachthauses kann die Gemeinde Gebühren erheben.

Den Eigentümern und Nutzungsberechtigten der in der Gemeinde vorhandenen Privatschlachtanstalten ist für den erweislichen wirklichen Schaden, welchen sie dadurch erleiden, daß die zum Schlachtbetriebe dienenden

Gebäude und Einrichtungen infolge der getroffenen Anordnung ihrer Bestimmung entzogen werden, von der Gemeinde Ersatz zu leisten.

Ueber den Entschädigungsanspruch entscheidet die Landesregierung; gegen die Entscheidung steht sowohl der Gemeinde als dem Entschädigungsberechtigten die Beschreitung des Rechtsweges zu.

Kontraventionen gegen das Gesetz sind mit Strafe bedroht.

γ) Die Bekämpfung der Kurpfuscherei.

(P.-V. v. 15./8. 1903. L. V. Bd. 20, S. 203.)

Bei einer Geldstrafe bis zu 60 M. sind verboten:

1. Oeffentliche Anzeigen von Personen, welche die Heilkunde gewerbsmäßig ausüben, ohne in Deutschland approbiert zu sein, sofern sie über Vorbildung, Befähigung oder Erfolge dieser Personen zu täuschen geeignet sind oder prahlerische Versprechungen enthalten.
2. Die öffentliche Ankündigung von Gegenständen, Vorrichtungen, Methoden oder Mitteln, die zur Verhütung, Linderung oder Heilung von Menschen- oder Tierkrankheiten bestimmt sind, wenn den Gegenständen, Vorrichtungen, Methoden oder Mitteln besondere, über ihren wahren Wert hinausgehende Wirkungen beigelegt werden oder das Publikum durch die Art ihrer Anpreisung irregeführt oder belästigt wird, oder wenn die Gegenstände usw. ihrer Beschaffenheit nach geeignet sind, Gesundheitsschädigungen hervorzurufen.

d) Feld- und Forstpolizei.

(P.-V. v. 24./11. 1906. L. V. Bd. 21, S. 507.)

Wer Feld- oder Gartengrundstücke als Eigentümer oder Nießbraucher oder als Pächter oder Verwalter bewirtschaftet, ist verpflichtet, auf polizeiliche Anordnung Maßregeln zur Vertilgung von kulturschädlichem Ungeziefer zu treffen.

Die in der Verordnung aufgeführten kulturschädlichen Pflanzen auf Ackerländereien, Wiesen usw. sind von dem Unterhaltungspflichtigen bzw. demjenigen, welcher die Grundstücke als Eigentümer oder Nutznießer oder als Pächter oder Verwalter bewirtschaftet, so früh zu vernichten, daß sie der Kultur nicht schaden können.

Neben der Bestrafung von Zuwiderhandlungen kann bei wiederholter Säumnis das kulturschädliche Ungeziefer oder die kulturschädliche Pflanze auf Kosten des Pflichtigen durch Dritte von der Polizeibehörde beseitigt werden.

e) Die Jagdpolizei.

(Ges. v. 6./5. 1870. L. V. Bd. 10, S. 745.)

Ein selbständiges Jagdrevier, auf welchem dem Grundbesitzer die eigene Ausübung der Jagd zusteht, bilden

a) die fürstlichen Schlösser und die zur Wohnung der Mitglieder des fürstlichen Hauses bestimmten Gebäude mit ihren Umgebungen, soweit diese in ihrem Zusammenhange durch kein fremdes Grundstück unterbrochen sind,

b) solche Besitzungen, die einen wirtschaftlich benutzten Flächenraum von wenigstens 300 Morgen einnehmen und in ihrem Zusammenhange durch kein fremdes Grundstück unterbrochen sind,

c) der in seinem Zusammenhange durch kein fremdes Grundstück unterbrochene Flächenraum eines zum Zwecke seiner Bewirtschaftung bebauten Gutes, dessen Eigentümer die Jagd auf diesem Grund und Boden schon vor dem Erlasse des Gesetzes, betr. die Ablösung des Jagdrechts auf fremden Grund und Boden, zugestanden hat.

Die Trennung, welche Wege, Triften, Eisenbahnen, Deiche, Gewässer oder die dem Grundbesitzer selbst gehörenden Gehöfte bilden, wird in den Fällen lit. a), b) und c) als eine Unterbrechung des Zusammenhanges nicht angesehen,

d) alle dauernd und gegen den Einlauf von Wild vollständig eingefriedigten Grundstücke.

Darüber, ob die Bedingungen der lit. b, c und d vorhanden sind, entscheidet das Ministerium.

Wenn die vorstehend bezeichneten Grundstücke mehr als drei Besitzern gemeinschaftlich gehören, so ist die eigene Ausübung der Jagd auf diesen Grundstücken nicht sämtlichen Mitbesitzern gestattet. Dieselben müssen solche vielmehr einem, bis höchstens dreien unter ihnen übertragen, doch steht ihnen auch frei, die Jagd ruhen oder durch einen angestellten Jäger ausüben zu lassen, oder sie zu verpachten.

Juristische Personen, insbesondere Gemeinden dürfen die Jagd auf solchen ihnen gehörenden Grundstücken, wenn sie dieselbe nicht ruhen lassen wollen, nur durch Verpachtung oder durch einen angestellten Jäger, beziehentlich Forstbeamten ausüben.

Grundstücke, welche nicht für sich ein selbständiges Jagdrevier bilden, werden nach den untenstehenden Bestimmungen zu gemeinschaftlichen Jagdbezirken vereinigt, oder einem der unter lit. a, b und c bezeichneten Jagdreviere zugelegt.

Die Besitzer von zur Fischerei eingerichteten Teichen sind, so lange diese mit Wasser bespannt sind, befugt, sich mit denselben von dem gemeinschaftlichen Jagdbezirke auszuschließen und die Jagd auf denselben ruhen zu lassen.

Jeder gemeinschaftliche Jagdbezirk muß eine zusammenhängende Fläche von mindestens 500 Morgen umfassen.

Auf solche das Normalmaß nicht erreichende Landesteile, welche von ausländischen Territorien ringsumschlossen sind, findet die vorstehende Bestimmung keine Anwendung.

Jeder Gemeindebezirk, der eine Fläche von mindestens 500 Morgen umfaßt, bildet einen gemeinschaftlichen Jagdbezirk.

Mittels Beschlusses der Magistrate beziehungsweise der Gemeinderäte können mehrere Gemeinde-

bezirke zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirke vereinigt werden.

In gleicher Weise ist die Vereinigung von Gemeindebezirken mit selbständigen Jagdrevieren, unter dem Einverständnis der Besitzer dieser Reviere, gestattet.

Den Besitzern der unter a, b, c, d bezeichneten Grundstücke ist es gestattet, sich mit denselben einem angrenzenden Jagdbezirke oder dem Jagdbezirke ihrer Gemeinden anzuschließen, ohne daß letzteren — Gemeinden — ein Widerspruchsrecht zusteht.

Auf Grundstücken, welche nicht zu einem Gemeindebezirk gehören, kann durch Vereinbarung der beteiligten Besitzer die Ausübung der Jagd dem Besitzer eines angrenzenden Jagdrevieres übertragen werden, auch ist den Besitzern solcher Grundstücke gestattet, sich einem angrenzenden gemeinschaftlichen Jagdbezirke mit Genehmigung des Magistrats bzw. Gemeinderats anzuschließen.

Diejenigen Grundstücke, welche nicht nach vorstehendem zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirke vereinigt, oder einem selbständigen Jagdreviere zugelegt worden sind, sind, sofern sie zusammen die normalmäßige Fläche umfassen, zu einem eigenen, gemeinschaftlichen Jagdbezirke zu vereinigen, jedoch können sie auch in angemessener Begrenzung einem, oder beziehentlich mehreren angrenzenden gemeinschaftlichen Jagdbezirken einverleibt werden. Umfassen sie diese Fläche nicht, so sind sie einem angrenzenden gemeinschaftlichen Jagdbezirke zuzulegen. Ist solches aus örtlichen Gründen nicht möglich, so muß die Jagd auf ihnen ruhen.

Die Entscheidung trifft das Ministerium.

a) Sind Grundstücke, welche weder als Einzelbesitz die normale Größe eines selbständigen Jagdreviers, noch als Komplex die normale Größe eines gemeinschaftlichen Jagdbezirks erreichen, von einem 1000 Morgen großen Besitztume ganz umschlossen, so haben der oder die Eigentümer dieses Besitztums das Recht zu verlangen, daß ihnen die Aus-

übung der Jagd auf den umschlossenen Grundstücken pachtweise überlassen wird, wie die Eigentümer der letzteren Grundstücke imgleichen die Erpachtung der Jagd auf denselben von dem Eigentümer des umschließenden Besitztums verlangen können.

Der Pachtpreis ist nach Verhältnis der Größe der nämliche, welcher aus der Jagd auf den Grundstücken des Gemeindebezirks, zu welchem die umschlossenen Grundstücke gehören, erzielt wird.

b) Sind Grundstücke von Waldungen ganz umschlossen, so muß die Ausübung der Jagd auf denselben dem Waldeigentümer gegen einen jährlichen Pachtzins von 10 % des für die betreffenden Grundstücke entrichteten Jagdablösungskapitals überlassen werden.

c) Werden Grundstücke von Waldkomplexen in der Größe von mindestens 300 Morgen zum Teil umschlossen, so hat das betreffende Landratsamt auf Antrag des Waldeigentümers zu beurteilen und zu entscheiden, ob die Umschließung durch den Wald eine überwiegende ist und eventuell die Grenze der Umschließung festzustellen. Von den umschlossenen Grundstücken gilt sodann dasselbe, was sub b festgesetzt ist.

Gegen die Entscheidung des Landratsamts steht der Rekurs an das Ministerium zu.

Die Besitzer der einen gemeinschaftlichen Jagdbezirk bildenden Grundstücke werden in allen Jagdangelegenheiten von einem Jagdvorstande vertreten, welcher aus drei von den Grundbesitzern aus ihrer Mitte auf die Dauer von zwölf Jahren zu wählenden Deputierten unter Vorsitz des Gemeindevorstehers bzw. Bürgermeisters besteht.

In allen gemeinschaftlichen Jagdbezirken ist die Jagdnutzung im Wege des öffentlichen Meistgebots zu verpachten.

Kommunen können die Jagd in dem gemeinschaftlichen Jagdbezirk des Gemeindebezirks durch

einen eigenen Forstbeamten oder gelernten Jäger ausüben lassen.

Personen, welchen die Erteilung eines Jagdscheins versagt werden muß, dürfen nicht als Jagdpächter angenommen werden.

Die Verpachtung der Jagd darf bei Strafe der Nichtigkeit des Vertrages niemals an mehr als höchstens drei Personen gemeinschaftlich erfolgen.

Den Jagdpächtern ist die Anstellung von Jägern für ihre Reviere mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde gestattet.

Alle vorstehenden Bestimmungen dieses Gesetzes finden auf die nicht abgelösten Jagdberechtigungen auf fremdem Grund und Boden keine Anwendung.

Jeder, der die Jagd ausüben will, muß sich von dem Landratsamt bzw. Magistrat seines Wohnsitzes einen Jagdschein ausstellen lassen. Ausgenommen von dieser Verpflichtung sind die Mitglieder des fürstlichen Hauses und dessen auswärtige Gäste.

Einzelnen Kategorien von Personen muß resp. kann aus polizeilichen Gründen ein Jagdschein nicht ausgestellt werden.

Die im Gesetz aufgeführten Verfehlungen gegen das Jagdgesetz sind mit Strafe bedroht.

An Sonn- und Festtagen sind während der am zugehörigen oder nächstgelegenen Orte bestehenden Kirchzeit jede Art von Jagd, während der übrigen Tageszeit die Treibjagden verboten.

Gesetz betr. die Schonzeit des Wildes

(v. 25./3. 05. L. V. Bd. 21, S. 47.)

Das Gesetz enthält Bestimmungen über den Begriff „jagdbare Tiere“, über die Schonzeiten, verbietet das Aufstellen von Schlingen, in denen sich jagdbare Tiere oder Kaninchen fangen können, den Vertrieb von Wild während der Schonzeit unter gewissen Modalitäten, und bedroht Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz mit Strafe.

f) Die Wasserpolizei.

(Ges. v. 31./3. 1898. L. V. Bd. 17, S. 444.)

Zur Räumung der natürlichen Wasserläufe (Flüsse, Bäche usw.) zwecks Aufnahme und ungestörter Ableitung des ihnen zufließenden oder zugeleiteten Wassers sind, soweit sie durch Reinigung von überhängendem Busch, durch Wegräumung nachteilig beengender Baum- und Buschwurzeln, durch Auskrautung und Ausgrabung geschehen kann, an jeder Seite des Gewässers die Eigentümer der angrenzenden Grundstücke bis zur Mittellinie des Wasserlaufs verpflichtet. Bei der Aufräumung der Wasserläufe sind die Erde, der ausgeworfene Schlamm usw. in solcher Entfernung aufzulagern, daß sie nicht in das Wasser zurückgleiten können. Die Pflicht zur Aufräumung schließt auch die Verpflichtung, die aufgelagerten Massen fortzuschaffen, in sich. Werden natürliche Wasserläufe infolge des Betriebes von Fabriken, Bergwerken und ähnlichen industriellen und anderen Unternehmungen in erheblichem Maße verunreinigt, so kann auf Antrag der Räumungspflichtigen durch das Landratsamt dem Unternehmer ein angemessener Beitrag zu den Räumungskosten auferlegt werden.

g) Die Fremdenpolizei.

(Ges. v. 1./3. 1902. L. V. Bd. 20, S. 157.)

Ihren Wohnort verlassende Personen sind verpflichtet, vor ihrem Abzuge dies dem Gemeindevorsteher (Magistrat) mitzuteilen und zugleich, wohin sie ziehen.

Personen, welche zuziehen, haben dies binnen einer Woche unter Angabe ihres bisherigen Wohnsitzes bei dem Gemeindevorsteher (Magistrat) anzumelden.

Wechsel der Wohnung innerhalb eines Stadtbezirks ist ebenfalls binnen einer Woche dem Magistrat anzuzeigen.

Zu vorstehenden Meldungen sind auch diejenigen verpflichtet, welche die An-, Ab- oder Umziehenden

als Familienmitglieder, Mieter, Dienstboten, Gesellen, Arbeiter, Kostgänger oder in sonstiger Weise in ihrer Behausung aufgenommen haben.

Zuwiderhandlungen sind mit Strafe bedroht.

h) Die Gesindepolizei.

(Ges. v. 14./8. 1899. L. V. Bd. 18, S. 103.)

Die Gesindeordnung enthält in der Hauptsache folgende, hier allein in Betracht kommende, öffentlichrechtliche Bestimmungen.

1. Personen, die sich nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden oder unter Polizeiaufsicht oder unter sittenpolizeilicher Aufsicht stehen, kann die Annahme oder das Halten Minderjähriger als Dienstboten von der Polizeibehörde untersagt werden, ebenso denjenigen, zu deren Hausstand eine solche Person gehört. Die Entlassung von Dienstboten, welche dem Verbote zuwider gehalten werden, kann von der Polizeibehörde erzwungen werden.

2. Jeder Dienstbote ist verpflichtet, ein Dienstbuch zu führen, das innerhalb einer Woche nach dem Antritt des Dienstes an die Herrschaft abzuliefern ist.

Das Dienstbuch wird vom Bürgermeister, Gemeinde- oder Gutsvorsteher, in dessen Bezirke der Dienstbote seinen Wohnsitz hatte oder, wenn der Dienstbote einen Wohnsitz in Schaumburg-Lippe nicht hatte, aber Deutscher ist, vom Bürgermeister, Gemeinde- oder Gutsvorsteher des Wohnortes der Herrschaft, bei der er in Dienst treten will, ausgefertigt.

Dienstboten, welche keine Deutschen sind, ist das Dienstbuch nur auf Grund eines Ausweises über ihre Herkunft und die geschehene Pockenimpfung vom Bürgermeister, Gemeinde- oder Gutsvorsteher des Wohnorts der Herrschaft, bei der sie in Dienst treten wollen, zu erteilen.

Dienstboten, die mit einem in einem anderen deutschen Bundesstaate ausgefertigten Dienstbuche versehen sind, bedürfen eines neuen Dienstbuches nicht.

3. Weigert sich der Dienstbote ohne rechtlichen Grund, den Dienst anzutreten, so kann die Herrschaft polizeiliche Hilfe in Anspruch nehmen (s. unten), um den Antritt zu erzwingen.

4. Verläßt der Dienstbote ohne rechtlichen Grund den Dienst, so kann die Herrschaft obrigkeitliche Hilfe in Anspruch nehmen, um seine Rückkehr zu erzwingen (s. unten).

5. Sind in dem auf Verlangen des Dienstboten letzterem beim Dienstabgang von der Herrschaft auszustellenden Zeugnis über seine Leistungen und seine Führung Beschuldigungen ausgesprochen oder angedeutet, die das weitere Fortkommen des Gesindes zu hindern geeignet sind, so kann es auf polizeiliche Untersuchung antragen. Wird dabei die Beschuldigung unbegründet befunden, so hat die Polizeibehörde (s. unten) eine Bescheinigung darüber auf Kosten der Herrschaft auszustellen.

6. Streitigkeiten zwischen der Herrschaft und dem Dienstboten über die Erfüllung der aus dem Dienstvertrage entstehenden beiderseitigen Verpflichtungen während des Dienstes, über die Weigerung der Herrschaft, den Dienstboten aufzunehmen oder zu behalten, über die Weigerung des Dienstboten, den Dienst anzutreten oder auszuhalten oder über verweigertes Abziehen oder Entlassen entscheidet die Ortspolizeibehörde (auf dem Lande die Landräte). Die Entscheidung ist beiden Teilen bekannt zu machen. Die ergangene Entscheidung kann nur mittels Klage im ordentlichen Rechtsweg angefochten werden. Bis zum Erlasse einer vollstreckbaren richterlichen Entscheidung behält es bei der Entscheidung der Ortspolizeibehörde sein Bewenden.

Behufs Vollstreckung ihrer Entscheidungen sind die vorstehend bezeichneten Behörden zur Anwendung der ihnen zur Durchsetzung gegen bestimmte Personen gerichteter Anordnungen gesetzlich zustehenden Zwangsmittel berechtigt. Sie können auch auf Antrag der Dienstherrschaft, wenn solcher binnen zwei Wochen von der Eröffnung der Entscheidung ab bei ihnen angebracht

wird, den Dienstboten, der durch diese Entscheidung zum Antritt eines Dienstes oder zur Rückkehr in den Dienst für verpflichtet erklärt worden ist, der Dienstherrschaft ohne weiteres zwangsweise zuführen lassen.

7. Eine Anzahl von Kontraventionen gegen die Bestimmungen des Gesetzes sind mit Geldstrafen bis zu 60 M. bedroht.

i) Die Feuerpolizei.

α) Die Organisation des Feuerlöschwesens.

(P.-V. v. 11./2. 1901. L. V. Bd. 20, S. 33.)

Die Feuerlöschverbände auf dem platten Lande werden durch Kommissionen und die Feuerlöschverbände in den Städten und Flecken durch die Magistrate in ihren Angelegenheiten vertreten. Sie sind verpflichtet, die zur Löschung eines Feuerausbruchs und zur Abwendung des dabei zu besorgenden Schadens erforderlichen Anstalten bei sich zu begründen, anzuschaffen und stets in gehörigem Stand zu erhalten. Falls an dem Orte, in welchem Feuer ausbricht, keine organisierte Feuerwehr besteht, sind alle arbeitsfähigen Eingesessenen der Gemeinde, in welcher das Feuer ausbricht, verpflichtet, zur Hilfeleistung herbeizueilen und die Feuereimer der Hausbesitzer mitzubringen. Nicht verpflichtet dazu sind öffentliche Beamte, Geistliche und Lehrer, ausübende Apotheker und Aerzte, gebrechliche und über 60 Jahre alte Personen, die Besitzer der in der Nähe der Brandstelle belegenen, stark bedrohten Gebäude. Verpflichtet zur Hilfe herbeizueilen sind die im Feuerlöschverbande des Brandortes befindlichen organisierten Feuerwehren, falls solche nicht bestehen oder nach dem Ermessen des Feuerlöschdirigenten nicht ausreichen: die Hauseigentümer des ganzen Feuerlöschverbandes.

Für jede Gemeinde ist ein besonderer Ausschuß anzuordnen, welcher das Vorhandensein und die vorschriftsmäßige Beschaffenheit der zur Unterdrückung von Feuerausbrüchen und zur Abwendung von Schaden erforderlichen Anstalten zu kontrollieren und zu diesem Zwecke jährlich

eine unerwartete Revision anzustellen hat. Der Ausschuß hat auch zur Verhütung der Feuersgefahr auf die Befolgung der bestehenden feuerpolizeilichen Vorschriften, sowie auf die richtige Ausführung von Feueranlagen bei Neubauten zu achten. Der Ausschuß besteht aus dem Ortsvorsteher als Vorsitzendem, einem für den ganzen Kreis oder Teile desselben bestellten Bauverständigen, der ein Zimmer- oder Maurermeister sein muß und aus einem achtbaren Mitgliede der betreffenden Gemeinde.

In den Städten und Flecken ist das Feuerlöschwesen durch Erlaß besonderer Feuerlöschordnungen nach Maßgabe des Bedürfnisses durch Ortsstatut zu regeln.

β) Die Versicherung der Gebäude gegen Feuersgefahr.

(Ges. v. 26./1. 1870. L. V. Bd. 10, S. 613.)

Denjenigen, welche ihre Gebäude gegen Feuersgefahr versichern wollen, bleibt es überlassen, die Versicherung bei den von dem Ministerium zur Annahme von Immobiliar-Versicherungen konzessionierten Privat-Feuerversicherungs-Gesellschaften zu bewerkstelligen.

Der Versicherungsvertrag unterliegt der Genehmigung der Obrigkeit und erlangt erst durch diese rechtliche Gültigkeit.

Die Versicherung von Gebäuden gegen Feuersgefahr bei anderen als den vom Ministerium konzessionierten Gesellschaften ist verboten.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden mit Geldstrafen bis zu 1500 M. belegt, in welche sowohl der Versicherte als die Feuerversicherungs-Gesellschaft, welche die Versicherung angenommen hat, verfallen.

Die Versicherung des Bauwertes ein und desselben Gebäudes geteilt unter mehrere Versicherungs-Gesellschaften ist gestattet.

Zur Sicherung des Realkredites der Hauseigentümer ist das Ministerium befugt, den zu konzessionierenden Privat-Feuerversicherungs-Gesellschaften die folgenden Verbindlichkeiten aufzulegen:

a) Brandentschädigungen ohne Einwilligung der Hypothekar- bzw. Realgläubiger, wenn diese nicht etwa selbst zur Empfangnahme berechtigt sind, nur zur Wiederherstellung und nachdem letztere gesichert worden, auszuzahlen;
b) den bei ihnen angemeldeten Hypothekar- bzw. Realgläubigern von der etwaigen Nichtzahlung der Prämie seitens des Versicherten Kenntnis zu geben und denselben eine Frist von wenigstens sechs Wochen, von der Kenntnisgabe an gerechnet, zu gestatten, um die Zahlung der Prämie anstatt des Versicherten zu leisten, ingleichen
c) wenn die Versicherung aufgehoben oder nicht erneuert oder die Versicherungssumme vermindert wird, den bei ihnen angemeldeten Hypothekar- bzw. Realgläubigern davon Mitteilung zu machen und denselben auf deren Verlangen binnen einer Frist von wenigstens sechs Wochen von der Mitteilung an, die ununterbrochene und unveränderte Fortsetzung der Versicherung auf ihren Namen und für ihr Interesse gegen Zahlung der betreffenden Prämie zu gestatten.

V. Das Unterrichtswesen.

(Gesetz über das Volksschulwesen im Fürstentum Schaumburg-Lippe v. 4./3. 1875. L. V. Bd. 12, S. 265.)

Unbedingt notwendige Gegenstände des Unterrichts in der Volksschule sind:

Religions- und Sittenlehre,
Deutsche Sprache mit Lesen und Schreiben,
Rechnen mit Zahlen und Raumgrößen,
Natur- und Erdkunde,
Geschichte,
Gesang,
Turnen und Zeichnen für Knaben.

Daneben nach Bedürfnis und Füglichkeit:
Weibliche Handarbeit für Mädchen.

Ueber die jeweilige Einrichtung der Schulen, sowohl was den Unterrichtsplan (den allgemeinen wie den besonderen örtlichen), als was die Erziehungs- und Lehrmittel und die Schulzucht anbelangt, trifft die Oberschulbehörde Bestimmung, soweit nicht in dem Gesetz etwas anderes bestimmt ist.

Die Ueberwachung des Religionsunterrichtes steht der kirchlichen Behörde zu und können die für diesen zu benutzenden Lehrbücher nur mit deren Zustimmung bestimmt werden.

Die Volksschule ist eine öffentliche Anstalt und als solche jedem schulpflichtigen Kinde zugänglich.

So lange, als in dem konfessionellen Verhältnisse der Mitglieder einer Schulgemeinde keine wesentliche Umgestaltung eintritt, ist der Religionsunterricht in der Volksschule in derselben Konfession, wie bisher, zu erteilen. Eine derartige wesentliche Umgestaltung kann jedenfalls nur dann angenommen werden, wenn die Konfession, in welcher dieser Unterricht erteilt wird, nicht mehr diejenige der Mehrheit der Gemeindemitglieder und dieses Verhältnis als ein dauerndes anzusehen ist.

Mit Genehmigung der Oberschulbehörde kann, wo die Verhältnisse dazu geeignet sind, neben dem ebengedachten Religionsunterrichte auch Unterricht in dem Bekenntnisse einer Minderheit auf Kosten der Schulgemeinde an der Volksschule erteilt werden.

Zur Teilnahme an dem Religionsunterrichte der Volksschule, die sie besuchen, sind die Kinder dann nicht verpflichtet, wenn in ihrer Konfession kein Religionsunterricht an der Schule erteilt wird.

Bei Anstellung der Lehrer ist auf die konfessionellen Verhältnisse tunlichst Rücksicht zu nehmen.

Zur Volksschule gehören:

1. die einfache Volksschule,
2. die erweiterte Volksschule.

Die Schulpflichtigkeit beginnt mit dem vollendeten sechsten Lebensjahre der Kinder und dauert in der Regel acht Jahre, also bis zum vollendeten vierzehnten Lebensjahre.

Sämtliche in einem Schulbezirke domizilierenden Eltern oder deren Vertreter haben ihre schulpflichtigen Kinder oder Pflegebefohlenen zum Besuche der Volksschule resp. einer der Volksschulen ihres Schulbezirkes anzuhalten, sofern sie dieselben nicht, wie ihnen freisteht, eine andere Volksschule oder eine höhere Lehranstalt, oder eine Privatanstalt besuchen oder denselben Privatunterricht erteilen lassen, resp. selbst erteilen.

Doch muß jede benutzte Privatlehranstalt, welche Kinder aus mehr als zwei Familien besuchen, von der Oberschulbehörde anerkannt und von dem häuslichen Unterrichte muß auf Erfordern nachgewiesen werden, daß er mindestens dasselbe bietet, was für den öffentlichen Volksschulunterricht vorgeschrieben ist.

Für jeden Tag, an welchem ein Kind ohne genügende Entschuldigung die Schule ganz oder teilweise versäumt hat, ist im Wege des polizeilichen Strafverfahrens nach Anzeige des Schulvorstandes gegen die Eltern oder deren Vertreter eine Geldstrafe bis zu 3 M., welche in die Schulkasse fließt, zu erkennen. Im Falle der Unbeitreiblichkeit ist die Geldstrafe nach den §§ 28 und 29 des Strafgesetzbuchs in Haft umzuwandeln.

Kinder, welche sittlich verwahrlost oder der Verwahrlosung ausgesetzt sind, sollen, sofern die der Schule zu Gebote stehenden Zuchtmittel ohne Erfolg bleiben, von der Obrigkeit (Amt, Magistrat) auf Antrag des Schulvorstandes der Erziehung der Eltern oder deren Stellvertreter entnommen und zunächst auf deren Kosten, im Falle des Unvermögens derselben aber auf Kosten des betreffenden Armenverbandes anderer geeigneter Pflege übergeben oder auch, wenn tunlich, in einer Besserungsanstalt untergebracht werden.

Die Sorge für Erhaltung der Volksschulen liegt, soweit nicht etwa besondere Fonds dazu vorhanden, oder einzelne Personen, Korporationen oder Institute beitragspflichtig sind, den Schulgemeinden ob.

Die Mitglieder jeder im Fürstentume zugelassenen Religionsgesellschaft können mit Genehmigung der Ober-

schulbehörde für ihre Kinder besondere Konfessionsschulen auf ihre Kosten errichten und unterhalten, welche, gleich den bereits bestehenden resp. fortbestehenden besonderen Konfessionsschulen, den Charakter von genehmigten Privatunterrichtsanstalten haben.

Die Unterhaltungskosten der Schule sind aus der Schulkasse der Schulgemeinde zu bestreiten.

Der letzteren steht zu dem Ende das Recht der Erhebung von Schulsteuern zu.

Die Schulgemeinde wird gebildet durch die Gesamtheit

1. der Personen, welche innerhalb des Schulbezirks durch ständige Niederlassung einen eigenen Wohnsitz begründen, oder ein Grundstück besitzen, oder ein selbständiges Gewerbe betreiben;
2. der Erwerbsgesellschaften, der juristischen Personen des bürgerlichen und des öffentlichen Rechts, welche innerhalb des Schulbezirks dauernd wirtschaftliche Zwecke verfolgen, oder ein Grundstück besitzen, oder ein selbständiges Gewerbe betreiben. Jede Schulgemeinde bildet eine Korporation unter einem Schulvorstande.

Die einfache Volksschule unterrichtet ihre Zöglinge in zwei oder mehr nach Altersstufen geschiedenen Klassen in den oben als Gegenstände des Unterrichts aufgeführten Lehrfächern. Hat eine Schule dauernd mehr als 100 Kinder, so kann die Oberschulbehörde die Errichtung einer zweiten Lehrerstelle fordern. Bei mehr als 180 Kindern kann die Errichtung einer dritten, bei mehr als 270 die einer vierten, und bei mehr als 320 Kindern die einer fünften Stelle angefordert werden.

Die durch die Errichtung neuer Stellen entstehenden Mehrkosten hat die Schulgemeinde zu tragen.

Für die einheitliche innere Leitung der einfachen Volksschule hat, wenn mehrere Lehrer an der Schule unterrichten, der erste Lehrer derselben unter Aufsicht des Ortsschulinspektors Sorge zu tragen.

Wo es das örtliche Bedürfnis erheischt, kann mit Genehmigung der Oberschulbehörde im Schulbezirke

neben der einfachen Volksschule oder statt derselben eine erweiterte Volksschule (in den Städten Bürgerschule genannt) errichtet werden. In den Städten ist hierüber von dem Magistrate und Bürgervorsteherkollegium, auf dem Lande von der Vertretung der politischen Gemeinde oder Gemeinden zu beschließen.

Die erweiterten Volksschulen sind so einzurichten, daß ihre Zöglinge in bezug auf alle in der einfachen Volksschule betriebenen Lehrfächer eine nach Inhalt und Umfang das Ziel der einfachen Volksschule überragende Bildung erreichen. Auch können sie ihren Unterricht auf andere Lehrfächer erstrecken, ohne jedoch die Zwecke einer Fachschule verfolgen zu dürfen. Ihr Lehrplan stuft sich nach wenigstens vier Stufen ab.

Die Schülerzahl einer Klasse der erweiterten Volksschule, in welcher fremde Sprachen nicht betrieben werden, darf in der Regel nicht über 50, andernfalls nicht über 40 steigen.

Privatunterricht, welcher den Unterricht in der Volksschule ersetzen soll, kann nur von Lehrern und Lehrerinnen erteilt werden, welche der Oberschulbehörde ihre Befähigung zur Erteilung des Unterrichts nachgewiesen haben.

Die Errichtung von Privatunterrichtsanstalten, deren Benutzung vom Besuche der öffentlichen Volksschule befreien soll, bedarf der Genehmigung der Oberschulbehörde, welche jedoch nicht versagt werden darf, wenn gegen die sittliche Würdigkeit und die Fähigkeit des Errichters und gegen die Einrichtung der Anstalt kein gegründetes Bedenken erhoben werden kann.

Alle derartigen Anstalten, neu zu errichtende und schon bestehende, sowie die an ihnen wirkenden Lehrer und Lehrerinnen stehen unter der Aufsicht der Oberschulbehörde resp. des Landesschulinspektors. Im Falle beharrlicher Vernachlässigung der bestehenden Vorschriften kann die Genehmigung zur Fortführung solcher Anstalten widerrufen werden.

Die Ausbildung der Volksschullehrer des Fürstentums erfolgt bis auf weiteres auf dem vom Staate zu unterhaltenden Schullehrerseminar zu Bückeburg.

Wer zum Lehramte an einer Volksschule zugelassen werden will, muß die nachfolgenden Prüfungen bestehen:

1. die Schulamtskandidaten-Prüfung, welche beim Austritte aus dem Seminar von den Seminarlehrern unter Vorsitz eines von der Oberschulbehörde bestellten Kommissars abgehalten wird,
2. die Dienstprüfung, welche in der Regel zwei Jahre nach der ersten Prüfung vor eigens hierzu errichteten Prüfungskommissionen abgelegt wird.

Das durch die Schulamtskandidaten-Prüfung erworbene Reifezeugnis berechtigt zur Beschäftigung als Schulvikar und zur vorläufigen Verwaltung einer Lehrerstelle; die Dienstprüfung erteilt die Befähigung zur Anstellung als ständiger Lehrer an einer Volksschule.

Lehrerinnen, über deren hinreichende Vorbildung genügender Ausweis vorliegt, können an Volksschulen verwandt werden.

Die Rechte ständiger Lehrerinnen können nur unverheiratete erlangen.

Die Besetzung ständiger Lehrer- und Lehrerinnenstellen an den Volksschulen geschieht durch die Oberschulbehörde.

In den Städten steht für alle Volksschulen dem Magistrate nach Anhörung des Bürgervorsteherkollegiums, auf dem Lande für die erweiterten Volksschulen dem Gemeinderate das Vorschlagsrecht zu, jedoch sind hierbei die Landesangehörigen vorzugsweise zu berücksichtigen.

Für ständige Lehrer und Lehrerinnen finden in bezug auf die von der Oberschulbehörde erfolgende Versetzung in den Ruhestand die Bestimmungen über die Versetzung der nichtrichterlichen Staatsdiener in den Ruhestand im Gesetze vom 8. März 1872 unter gewissen Modalitäten sinngemäß Anwendung.

Der Witwe und den Waisen eines im Dienste gestorbenen Lehrers kommt noch für die beiden auf den Monat des Todes folgenden Monate die Benutzung der Dienstwohnung zu.

Die Hinterbliebenen eines im Dienste oder im Dispositionsstande verstorbenen Volksschullehrers sowie eines pensionierten früheren Volksschullehrers erhalten für die auf das Sterbequartal folgenden drei Monate noch das Gehalt bzw. das Wartegeld und die Pension des Verstorbenen (Gnadenquartal).

Die Witwen und Waisen der Volksschullehrer beziehen Hinterbliebenenversorgung nach Maßgabe der für Staatsdiener geltenden Bestimmungen.

Ständige Lehrer und Lehrerinnen können mit Belassung von $^4/_5$ des gesetzlichen Minimaleinkommens ihrer Stelle wegen veränderter Schuleinrichtung, infolge eintretender persönlicher Behinderung und aus Rücksicht auf den Dienst zur Disposition gestellt werden.

Jede Volksschule hat einen Schulvorstand und einen Schulinspektor (Ortsschulinspektor).

Die Pflichten und Rechte der Schulgemeinden bezüglich der Verwaltung des Volksschulwesens werden durch den Schulvorstand ausgeübt.

Der Schulvorstand besteht in einfachen Schulbezirken:

a) aus dem Bürgermeister resp. Ortsvorsteher,
b) aus dem Orts- resp. Parochialgeistlichen einer jeden Konfession, in welcher in der Volksschule Religionsunterricht erteilt wird,
c) aus dem Schullehrer resp. bei mehreren Lehrern aus dem Hauptlehrer einer jeden im Schulbezirke vorhandenen Volksschule,
d) aus so vielen gewählten Schulvorstehern, als aus den Kategorien a), b) und c) Mitglieder des Schulvorstandes vorhanden sind,
e) für den Fall, daß derselbe nicht schon nach der Bestimmung unter b) dem Schulvorstande angehört, aus dem Ortsschulinspektor.

Die gewählten Schulvorsteher werden in den Städten durch die Mitglieder des Magistrats und des Bürgervorsteherkollegiums gemeinschaftlich, auf dem Lande durch die Gemeinderatsmitglieder auf eine Amtsdauer von sechs Jahren aus den Schulgemeindemitgliedern gewählt.

Den Vorsitz im Schulvorstande führt in den Städten der Bürgermeister resp. dessen Stellvertreter, auf dem Lande der Ortsschulinspektor, in dessen Behinderung der Ortsvorsteher.

Die Beschlüsse des Schulvorstandes bedürfen der Genehmigung der Oberschulbehörde in den im Gesetz aufgeführten Fällen, in denen es sich um finanzielle Fragen von größerer Bedeutung handelt.

Die dem Schulvorstande obliegende Beaufsichtigung der Lehrer sowie des Schulunterrichts wird durch den Ortsschulinspektor im Ehrenamt ausgeübt.

Die Beaufsichtigung des Religionsunterrichts steht von Amts wegen demjenigen Geistlichen der betreffenden Konfession zu, welcher dem Ortsschulvorstande angehört.

Die Oberschulbehörde übt ihr Oberaufsichtsrecht in Beziehung auf das Leben und Wirken der Lehrer, die Schuleinrichtungen und den Schulunterricht zunächst durch den Landesschulinspektor aus.

Die Gewährung von Beihilfen zur Unterhaltung der Volksschule.

(Ges. v. 8./3. 1905. L. V. Bd. 21, S. 33.)

Den Schulgemeinden können zur Verminderung der Schullasten **Zuschüsse** zu Neubauten oder größeren, durch Vermehrung der Zahl der Schüler oder der Lehrkräfte bedingten **Um- und Anbauten und Beihilfen zur Aufbringung des Grundgehaltes der Lehrer oder der Lehrerinnen** unter gewissen im Gesetz aufgeführten Modalitäten aus Landesmitteln gewährt werden.

Der Unterricht in weiblichen Handarbeiten.

Verordnung betr. den Unterricht in weiblichen Handarbeiten in den Volksschulen des Fürstentums Schaumburg-Lippe

(v. 5./11. 1896. L. V. Bd. 17, S. 283.)

In allen Volksschulen des Landes ist Unterricht in weiblichen Handarbeiten zu erteilen, an dem alle Mädchen vom vierten Schuljahre an teilzunehmen haben. Die Mädchen aus den verschiedenen Klassen können in einer Handarbeitsklasse vereinigt werden, sofern ihre Gesamtzahl 40 nicht übersteigt. Sonst sind für je 40 Schülerinnen besondere Handarbeitsklassen einzurichten. Wöchentlich sind in jeder Handarbeitsklasse mindestens zwei Stunden zu erteilen. Eine Vermehrung auf vier Stunden ist statthaft. Der Unterricht beschränkt sich auf Stricken, Nähen, Flicken, Stopfen, Wäschezeichnen und, wo die Lehrerin die entsprechende Fähigkeit besitzt, Wäschezuschneiden und Wäschenähen. Die für den Unterricht erforderlichen Materialien sind von den Eltern zu liefern. Sind diese hierzu nicht gewillt oder nicht imstande, so wird das Notwendige auf Kosten der Schulkasse beschafft.

Versäumnisse der Handarbeiten werden ebenso bestraft wie sonstige Schulversäumnisse.

VI. Die Kirchenverwaltung.

Die Synodalordnung für die evangelisch-lutherische Landeskirche.

(V. v. 10./5. 1900. L. V. Bd. 19, S. 251.)

Die Kirchengemeinden der evangelisch-lutherischen Landeskirche werden in ihrer Gesamtheit durch eine Landessynode vertreten, die besteht aus 23 Mitgliedern, nämlich:

1. aus sieben weltlichen Vertretern der Kirchengemeinden, die von den evangelisch-lutherischen

Einwohnern des Landes in geheimer direkter Wahl mittels Stimmzettel gewählt werden;

2. aus 16 ferneren Mitgliedern, und zwar nämlich: zwei landesherrlich auf Vorschlag des Konsistoriums zu ernennenden Mitgliedern, dem Landessuperintendenten, sechs geistlichen und sieben weltlichen gewählten Vertretern der Kirchengemeinden.

Zur Wahl der Vertreter der Kirchengemeinden werden die Kirchenvorstände zu sieben Wahlkörpern vereinigt. Jeder Wahlkörper hat ein geistliches und ein weltliches Mitglied zu wählen; von dem Wahlkörper, in welchem der Landessuperindentent zugleich Pastor einer Gemeinde ist, wird nur ein weltlicher Vertreter gewählt. Von den zwei durch landesherrliches Vertrauen zu ernennenden Mitgliedern der Synode, welche im Besitz der für einen Kirchenvorsteher erforderlichen Eigenschaften sein müssen, soll in der Regel eines dem geistlichen, eins dem weltlichen Stande angehören; auch sollen die weltlichen, wo tunlich, nicht schon Mitglieder eines Kirchenvorstandes sein. Wählbar zu geistlichen Vertretern sind alle, welche ordinierte Geistliche sind und seit mindestens zwei Jahren den geistlichen Beruf innerhalb der evangelisch-lutherischen Landeskirche des Fürstentums ausgeübt haben. Wählbar zu weltlichen Vertretern sind sämtliche Kirchenvorsteher.

Die Kirchenvorstände wählen als Wahlkörper aus sich ihre Vertreter; jedes Mitglied verwaltet in der Regel sechs Jahre sein Amt. Mit dem Ausscheiden aus dem Kirchenvorstand ist auch das Ausscheiden aus der Landessynode verbunden.

Die Landessynode versammelt sich in der Regel alle drei Jahre auf Einberufung durch das Konsistorium. Ihre Auflösung kann vom Landesherrn auf Vortrag des Konsistoriums verfügt werden. Im Fall der Auflösung ist binnen Jahresfrist eine neue Landessynode zu berufen. Inzwischen tritt der Synodalausschuß in Tätigkeit.

Die Synode berät und beschließt über die Angelegenheiten der gesamten evangelisch-lutherischen Landeskirche. Sie hat die Befugnis, die Vorlage von

Gesetzen beim Konsistorium zu beantragen; ihr steht das Recht zu, bei der kirchlichen Gesetzgebung dergestalt mitzuwirken, daß kirchengesetzliche Normen auf dem Gebiete des Kultus, der Kirchenzucht und der Verfassung ohne ihre Zustimmung nicht erlassen werden können. Die Lehre selbst bildet keinen Gegenstand der Beratung oder Beschlußfassung.

Die Gesetze treten erst dann in Kraft, wenn dieselben landesherrlich bestätigt und vom Konsistorium mit ausdrücklicher Bezugnahme auf die erfolgte Zustimmung der Landessynode im Gesetzblatt verkündet sind. Die Aenderung oder Aufhebung der im Gebiete des Kirchenwesens erlassenen Gesetze soll landesherrlich auf Vortrag des Konsistoriums nur in Uebereinstimmung mit der Synode geschehen. Zum Wirkungskreise der Landessynode gehört ferner: die Erwägung der auf den kirchlichen und sittlichen Zustand der Gemeinden bezüglichen Erfahrungen und Bedürfnisse, insbesondere in bezug auf Gottesdienst und Religionsunterricht, Armenwesen und Krankenpflege, sowie die christliche Liebestätigkeit überhaupt; die Erledigung der Vorlagen des Konsistoriums, sowie die Beratung und Beschlußfassung über Anträge, Wünsche und Beschwerden, welche an das Konsistorium gebracht werden sollen, die Mitgenehmigung zur Einführung neuer und zur Abänderung bestehender allgemeiner liturgischer Anordnungen, sowie der kirchlichen Handbücher (Gesangbuch, Katechismus, Agende usw.); Genehmigung des Voranschlags und der Abrechnung der Landeskirchenkasse, sowie die Mitgenehmigung zur Ausschreibung von allgemeinen Kirchensteuern für diese Kasse; Bewilligung von Zuschüssen aus der Landeskirchenkasse zu Gehalten, Ruhegehalten und Witwengeldern der Geistlichen und Kirchenbeamten, zu kirchlichen Bauten und sonstigen Verwendungen; Mitgenehmigung zur Umpfarrung von Ortschaften und zur Errichtung neuer Kirchspiele; die Wahl des Synodalausschusses.

Der Synodalausschuß besteht aus zwei geistlichen und zwei weltlichen Mitgliedern. Er wird vor dem

Schlusse der Landessynode durch absolute Stimmenmehrheit aus der Zahl der gewählten Vertreter der Kirchengemeinden gewählt. Der Ausschuß vertritt die Landessynode in der Zwischenzeit, wo sie nicht versammelt ist; er ist dazu bestimmt: für Ausführung der von der Synode gefaßten Beschlüsse zu sorgen, soweit diese Ausführung nicht dem Konsistorium obliegt; die Vorprüfung der Rechnung der Landeskirchenkasse vorzunehmen, die Klarstellung von Anständen zu veranlassen und in der nächsten Landessynode darüber Bericht zu erstatten; die Kirchenbehörde in Angelegenheiten, wo dies dem Konsistorium erwünscht erscheint, namentlich auch bei der Vorbereitung der Vorlagen für die Landessynode mit seinem Gutachten zu unterstützen, bei der endgültigen Entscheidung in Disziplinsachen mitzuwirken.

Die Vertretung der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden.

(Ges. v. 3./2. 1893. L. V. Bd. 16, S. 393.)

Die Verordnung erstreckt sich auf die Gesamtheit der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden des Fürstentums.

Die Einzelgemeinde (Kirchengemeinde) wird gebildet durch die Gesamtheit aller in dem betreffenden Kirchspiele domizilierenden Einwohner evangelisch-lutherischer Konfession, welche einer in dem Kirchspiel gelegenen Kirche (Gotteshause) gesetzlich, statutarisch oder herkömmlich zugewiesen sind.

Der räumliche Umfang der Kirchengemeinde bildet den Kirchengemeindebezirk (Kirchspiel).

Jede Kirchengemeinde bildet eine Korporation unter einem Kirchenvorstande und hat die Befugnis, ihre Angelegenheiten, namentlich auch soweit sie das Vermögen der Kirche und der kirchlichen Stiftungen betreffen, selbständig zu ordnen und zu verwalten.

Jede Kirchengemeinde ist verpflichtet, die zur Erreichung der vorstehend aufgeführten Aufgaben nötigen. gottesdienstlichen und sonstigen Einrichtungen

herzustellen und zu unterhalten und zwar, soweit die Einkünfte des Kirchenvermögens oder die Beiträge beitragspflichtiger Dritter nicht ausreichen, durch Steuern.

Die Kirchengemeinde wird durch den Kirchenvorstand vertreten, der besteht aus:

a) dem Pfarrer als stimmberechtigtem Vorsitzenden,
b) mehreren von der Kirchengemeinde gewählten weltlichen Mitgliedern,
c) in den Städten Bückeburg und Stadthagen dem Bürgermeister.

Die weltlichen Mitglieder des Kirchenvorstandes werden von Vertrauensmännern gewählt, die ihrerseits durch die stimmberechtigten Kirchengemeindeglieder gewählt werden.

Der Kirchenvorstand hat, unbeschadet des bezüglichen Oberaufsichtsrechts und Verfügungsrechts des Konsistoriums, die der Kirchengemeinde zustehenden Befugnisse in bezug auf die Verwaltung der kirchlichen Angelegenheiten auszuüben.

Die Beschlüsse des Kirchenvorstandes bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Landesherrn bzw. des Konsistoriums in einer Anzahl von Fällen, in denen es sich um besonders wichtige und namentlich um Beschlüsse handelt, durch die eine dauernde finanzielle Belastung der Kirchengemeinde herbeigeführt wird.

Der Austritt aus der Kirche.

(Ges. v. 21./3. 1896. L. V. Bd. 17, S. 177.)

Der Austritt aus der Kirche muß, wenn derselbe eine Befreiung von den Lasten des bisherigen Verbandes bewirken soll, durch Erklärung des Austretenden in Person vor dem Amtsgerichte seines Wohnorts erfolgen. Diese Erklärung kann nicht vor erlangter Großjährigkeit abgegeben werden.

Zuständig zur Entgegennahme der Austrittserklärung ist der mit Versehung der Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit betraute richterliche Beamte.

Die Austrittserklärung bewirkt, daß der Ausgetretene zu Leistungen, welche auf der persönlichen Kirchengemeindeangehörigkeit beruhen, nicht mehr verpflichtet ist. Diese Wirkung tritt jedoch erst mit dem Schlusse des auf die Austrittserklärung folgenden Kalenderjahres ein.

Zu den Bau- und Reparaturkosten kirchlicher und geistlicher Gebäude, sowie zu den Kosten einer Friedhofsanlage, deren Notwendigkeit vor Ablauf des Kalenderjahres, in welchem der Austritt aus der Kirche erklärt wird, festgestellt ist, hat der Austretende bis zum Ablaufe des zweiten auf die Austrittserklärung folgenden Kalenderjahres ebenso beizutragen, als wenn er seinen Austritt aus der Kirche nicht erklärt hätte.

Leistungen, welche nicht auf der persönlichen Kirchengemeindeangehörigkeit beruhen, insbesondere Leistungen, welche entweder kraft besonderen Rechtstitels auf bestimmten Grundstücken haften, oder von allen Grundstücken des Bezirks oder doch von allen Grundstücken einer gewissen Klasse in dem Bezirk ohne Unterschied des Besitzers zu entrichten sind, werden durch die Austrittserklärung nicht berührt.

Vom Tage des erfolgten Austritts an kann der Ausgetretene einen Anteil an den verfassungsmäßigen Rechten der Kirche, aus welcher er ausgetreten ist, nicht mehr in Anspruch nehmen.

Personen, welche vor dem Inkrafttreten des Gesetzes ihren Austritt aus der Kirche erklärt haben, sollen vom Tage der Gesetzeskraft dieses Gesetzes ab zu anderen als den oben bezeichneten Realleistungen nicht ferner herangezogen werden.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auf alle Religionsgemeinschaften, welche Korporationsrechte haben, Anwendung.

Das Ruhegehalt der emeritierten Geistlichen.

(Ges. v. 10./2. 1904. L. V. Bd. 20, S. 451).

Jeder festangestellte Geistliche der evangelisch-lutherischen Landeskirche kann verlangen, in den Ruhe-

stand versetzt zu werden mit dem Anspruch auf Ruhegehalt nach Maßgabe der in dem Gesetz enthaltenen näheren Bestimmungen.

Die Versorgung der Witwen und Waisen der Geistlichen.

(Ges. v. 9./2. 1904. L. V. Bd. 20, S. 445.)

Die Witwen und hinterbliebenen noch nicht 17 Jahre alten ehelich geborenen Kinder der festangestellten Geistlichen der evangelisch-lutherischen Landeskirche erhalten Witwen- und Waisengelder nach Maßgabe der im Gesetz enthaltenen Bestimmungen.

1. Das Witwengeld beträgt $^1/_4$ desjenigen ordentlichen Diensteinkommens (einschließlich Stellen- und Funktionszulagen), welches der verstorbene Geistliche zuletzt bezogen hat, jedoch in keinem Falle weniger als 750 M. Dabei ist dem Diensteinkommen des verstorbenen Geistlichen die freie Wohnung mit 15 % des sonstigen Diensteinkommens bis zum Höchstbetrage von 600 M. hinzuzurechnen.
2. Das Waisengeld beträgt für Kinder, deren Mutter noch lebt, $^1/_5$, für Kinder, deren Mutter nicht mehr lebt, $^1/_3$ des Witwengeldes für jedes Kind.
3. Stirbt ein Geistlicher vor erlangter Ruhegehaltsberechtigung, so wird als Betrag des Ruhegehalts 30 % seines Diensteinkommens angenommen.

Gnadenzeit der Hinterbliebenen von Geistlichen der evangelisch-lutherischen Kirche.

(Ges. v. 6./2. 1904. L. V. Bd. 20, S. 441.)

Stirbt ein in einem Pfarramte der evangelisch-lutherischen Landeskirche festangestellter Geistlicher in diesem Amte, so erhält die Witwe während der auf das Sterbequartal folgenden sechs Monate noch das Diensteinkommen des Verstorbenen (Gnadenzeit).

Die ehelichen Nachkommen, Stiefkinder und an Kindesstatt angenommenen Kinder des verstorbenen Geistlichen, welche während der Gnadenzeit berechtigt

gewesen wären, ihren Unterhalt von ihm zu empfangen, sollen das Diensteinkommen des Verstorbenen noch während der auf das Sterbequartal folgenden drei Monate beziehen.

Die Geschäfte der Stelle werden während der betreffenden Zeit durch die Geistlichen der Inspektion unentgeltlich versehen, denen von seiten des zum Bezuge des Diensteinkommens Berechtigten auf Kosten des letzteren Beherbergung und Beköstigung, sowie auf Verlangen die nötigen Fuhren zu gewähren sind.

Die Regelung der Pfarrgehälter in der evangelisch-lutherischen Landeskirche.

(Ges. v. 5./2. 1904. L. V. Bd. 20, S. 433.)

Das Einkommen eines festangestellten Pfarrers der evangelisch-lutherischen Landeskirche beträgt neben freier Wohnung und zugehörigem Hausgarten oder einer angemessenen Mietsentschädigung mindestens 2200 M. jährlich.

Das Einkommen der Pfarrer steigt von drei zu drei Jahren zunächst vier mal um je 300 M. und sodann um je 400 M. bis zum Höchstbetrage von 5400 M.

Der Landessuperintendent erhält eine Funktionszulage von 1100 M., die beiden Superintendenten eine solche von je 300 M.

Das Einkommen ist aus den Erträgen des Stellenvermögens nach Entrichtung der darauf ruhenden Lasten und Abgaben durch die Pfarrkassen zu bezahlen.

Ein sich nach Abzug des Einkommens ergebender Ueberschuß des Stellenvermögens fließt in die Landespfarrkasse, die einen Teil der allgemeinen Landeskirchenkasse bildet.

Reicht das Stellenvermögen zur Zahlung der zu gewährenden Bezüge nicht aus, so ist das Fehlende aus der Landespfarrkasse zuzuschießen, welcher die dazu erforderlichen Mittel aus der Landeskirchenkasse nach Deckung der ihr sonst obliegenden Verpflichtungen von der Landessynode bereitzustellen sind.

Reichen bei einer Erhebung von Kirchensteuern bis zur Höhe von 6 % Zuschlägen zur Einkommen-, Grund- und Gebäudesteuer die Mittel der Landeskirchenkasse nicht aus, um die ihr gesetzlich obliegenden Verpflichtungen zu erfüllen, so ist das Diensteinkommen der Pfarrer einschließlich der Stellen- und Funktionszulagen dem Fehlbetrage entsprechend um verhältnismäßig gleiche Beträge zu kürzen.

Mit Errichtung der Pfarrkasse hört der Nießbrauch des Pfarrers am Stellenvermögen auf. Alle Einnahmen aus demselben fließen in die Pfarrkasse, ebenso die aus der Landespfarrkasse zu zahlenden Zuschüsse.

Die Verwaltung des Pfarrvermögens, soweit sie bisher dem Stelleninhaber zustand, geht auf die Kirchengemeinde über.

Die Pfarrkassen werden durch den Kirchenvorstand, die Landespfarrkasse durch das Konsistorium vertreten.

Alle festangestellten Pfarrer können im Interesse des Dienstes auch wider ihren Willen auf eine andere Stelle versetzt werden. Ein Pfarrer, welcher sich der angeordneten Versetzung nicht fügt, kann ohne Anspruch auf Gehalt oder Ruhegehalt entlassen werden.

Die Vorbildung der Geistlichen.

(Ges. v. 19./2. 1904. L. V. Bd. 20, S. 469.)

Ein geistliches Amt darf in der evangelisch-lutherischen Kirche des Fürstentums nur einem Deutschen übertragen werden, der mit dem Reifezeugnis eines deutschen humanistischen Gymnasiums ein mindestens dreijähriges theologisches Studium an einer deutschen Staatsuniversität absolviert und die beiden theologischen Prüfungen (Kandidaten- und Pfarramtsprüfung) bestanden hat.

Zwischen beiden Prüfungen muß für Landeskandidaten ein Zeitraum von mindestens zwei Jahren liegen.

Die Bestimmungen des Gesetzes finden keine Anwendung auf Pfarramtskandidaten, die vor dem Inkraft-

treten des Gesetzes die Fähigkeit zur Anstellung im geistlichen Amte nach den bisherigen Vorschriften erlangt haben.

Die Dienstvergehen der im Dienste der evangelisch-lutherischen Landeskirche Angestellten.

(Ges. v. 18./2. 1904. L. V. Bd. 20, S. 457.)

Die Vorschriften des Gesetzes sind auf alle im geistlichen Amte oder im Kirchendienste Angestellte anwendbar, die, wenn sie die Pflichten verletzen, die ihnen ihr kirchliches Amt auflegt, oder durch ihr Verhalten in oder außer dem Amte sich der Achtung, des Ansehens oder des Vertrauens, die ihr Beruf erfordert, unwürdig zeigen, der Disziplinarbestrafung unterliegen.

Die Disziplinarstrafen bestehen in

a) Ordnungsstrafen und
b) Entfernung aus dem Kirchenamt.

Ordnungsstrafen sind: Warnung, Verweis, Geldbuße. Die Entfernung aus dem Amte kann bestehen in Amtsenthebung und Dienstentlassung.

Die Amtsenthebung bewirkt den Verlust des Kirchenamts, der Verurteilte bleibt jedoch anstellungsfähig. Gegen Angeschuldigte, welche einen Anspruch auf Ruhegehalt haben, kann in dem auf Amtsenthebung lautenden Urteile ausgesprochen werden, daß denselben das ihnen rechtlich zukommende Ruhegehalt im vollen Betrage oder zum Teil dauernd oder auf Zeit beigelegt werde.

Die Dienstentlassung hat den Verlust aller Rechte eines im Kirchendienste Angestellten, insbesondere des Titels und des Anspruchs auf Ruhegehalt, sowie der Anstellungsfähigkeit und der Befähigung zur Vornahme geistlicher Amtshandlungen von Rechts wegen zur Folge.

Die rechtskräftige, strafrichterliche Verurteilung zur Zuchthausstrafe oder der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte hat den Verlust des Kirchenamts mit den Wirkungen der Dienstentlassung von Rechts wegen zur Folge.

Ordnungstrafen können vom Konsistorium unter Angabe der Gründe durch schriftliche Verfügung verhängt werden, Geldstrafen nur nach vorgängiger Androhung. (Eine Androhnung ist nicht erforderlich, wenn im förmlichen Disziplinarverfahren das Konsistorium auf eine Geldstrafe erkennt.)

Gegen Verhängung einer Geldstrafe findet innerhalb einer Woche Beschwerde beim Synodalausschuß statt, welcher endgültig entscheidet.

Der Entfernung aus dem Amte muß ein förmliches Disziplinarverfahren, bestehend in Voruntersuchung und Hauptverhandlung, vorhergehen.

Entscheidende Behörde erster Instanz ist ein beim Konsistorium gebildeter Disziplinarhof, bestehend aus einem für den betreffenden Straffall vom Konsistorium aus den Mitgliedern zu ernennenden Vorsitzenden und einem geistlichen und einem weltlichen Mitgliede der Landessynode.

Gegen die Entscheidung des Disziplinarhofes steht dem Konsistorium und dem Angeschuldigten die Berufung an den verstärkten Synodalausschuß offen, die innerhalb zwei Wochen vom Tage der Zustellung der Entscheidung ab bei dem Vorsitzenden des Disziplinarhofes schriftlich einzulegen ist.

Die Entscheidung fällt der um ein geistliches und zwei weltliche Mitglieder der Landessynode, deren Wahl durch die Landessynode erfolgt, verstärkte Synodalausschuß, der in der Besetzung von sieben Mitgliedern nach einfacher Stimmenmehrheit entscheidet.

Die vorläufige Dienstentlassung eines im Kirchendienst Angestellten (Suspension vom Amte) tritt kraft Gesetzes ein:

1. wenn in einem gerichtlichen Strafverfahren seine Verhaftung beschlossen ist oder gegen ihn ein noch nicht rechtskräftig gewordenes Urteil erlassen ist, welches den Verlust des Amtes kraft Gesetzes nach sich zieht;
2. wenn im Disziplinarverfahren eine noch nicht rechtskräftige Entscheidung ergangen ist, welche auf Dienstentlassung lautet.

Die Suspension kann vom Konsistorium verfügt werden, wenn gegen die im Kirchendienst Angestellten ein gerichtliches Strafverfahren eingeleitet ist, oder die Einleitung eines förmlichen Disziplinarverfahrens verfügt wird und zwar noch im Laufe des ganzen Verfahrens bis zur rechtskräftigen Entscheidung.

Die Erhebung von Kirchensteuern in den evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden.

(Ges. v. 24./4. 1894. L. V. Bd. 17, S. 1.)

Die evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden des Fürstentums sind Korporationen.

Jedes selbständige Mitglied einer solchen Gemeinde, welches sich seit mindestens drei Monaten in deren Bezirke aufhält, hat, mit Ausnahme der Mitglieder des Fürstlichen Hauses, die Pflicht, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu den Lasten dieser Kirchengemeinde beizutragen.

Diese Lasten sind aus der von der Kirchengemeinde zu vertretenden Kirchenkasse zu bestreiten, soweit das Kirchenvermögen dazu nicht bestimmt bzw. nicht ausreichend ist und unbeschadet der auf besonderen Rechtstiteln beruhenden Verpflichtungen einzelner Kirchengemeindemitglieder, gewisser Klassen derselben oder anderer Personen und Korporationen, sowie der etwa auf einzelnen Grundstücken haftenden Verpflichtungen zu gewissen Leistungen für kirchliche Zwecke.

Die bisherige, einzelnen Personen obliegende Spann- und Handdienstpflicht zu kirchlichen Zwecken als solche wird aufgehoben.

Zwecks Beschaffung der erforderlichen Mittel zur Bestreitung der Lasten der Kirchengemeinde steht den Kirchenvorständen das Recht der Erhebung von Kirchensteuern zu, welche in Zuschlägen zu den direkten Staatssteuern mit Ausnahme der Gewerbesteuer bestehen und der Genehmigung des Ministeriums und des Konsistoriums bedürfen.

Mitglieder einer Kirchengemeinde, welche in Gemäßheit der bestehenden Gesetze mit ihrem Einkommen

oder mit einem Teile desselben zur Staatssteuer nicht herangezogen werden können, unterliegen den Zuschlägen zur Berechnung der Kirchensteuer in demselben Umfange, als wenn sie mit dem Einkommen von ihrem ganzen Vermögen zur Staatssteuer herangezogen würden.

Mitglieder einer Kirchengemeinde, welche im Bezirke eines anderen Kirchspiels des Fürstentums Grundstücke oder Gebäude besitzen, werden zu den Kirchensteuern

an ihrem Wohnort mit Zuschlägen zu der daselbst veranlagten staatlichen Einkommensteuer,

an dem Orte, wo das Grundstück oder Gebäude liegt dagegen nur mit Zuschlägen zu der für diese Grundstücke oder Gebäude veranlagten staatlichen Grund- und Gebäudesteuer herangezogen.

Bezüglich der eingepfarrten ausländischen Gemeindemitglieder behält es bei dem bisherigen Beitragsfuße zur Beschaffung der Mittel für Deckung kirchlicher Lasten, wo derselbe herkömmlich feststeht, sein Bewenden, andernfalls haben dieselben einen verhältnismäßigen Beitrag in die Kirchenkasse zu zahlen, welcher, falls eine Vereinbarung nicht zustande kommen sollte, von dem Konsistorium nach Anhörung der Beteiligten endgültig festzusetzen ist.

Der Rechtsweg gegen den betreffenden Kirchenvorstand steht nur offen, soweit es sich um ein behauptetes Herkommen handelt.

Jedem zur Zahlung von Kirchensteuer Herangezogenen steht gegen die stattgehabte Einschätzung das Recht der Beschwerde an das Ministerium zu.

Die Erhebung von allgemeinen Kirchensteuern in der evangelisch-lutherischen Landeskirche.

(Ges. v. 6./4. 1903. L. V. Bd. 20, S. 322.)

Zur Beschaffung der erforderlichen Mittel zur Erfüllung der der Landessynode zugewiesenen Aufgaben kann dieselbe die Erhebung von allgemeinen Kirchen-

steuern in der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde beschließen, die in Zuschlägen zu der staatlichen Einkommen-, Grund- und Gebäudesteuer bestehen und 10 % dieser Steuer nicht überschreiten dürfen.

Die Verteilung der Steuern auf die einzelnen Kirchengemeinden erfolgt nach Maßgabe der Gesamtsumme der in den einzelnen Kirchengemeinden von den Mitgliedern derselben zur Hebung gelangenden staatlichen Einkommen-, Grund- und Gebäudesteuer.

Die Steuern fließen in die vom Konsistorium vertretene und beaufsichtigte Landeskirchenkasse.

Die Mittel zur Erfüllung der dauernden Leistungen, welche der Landeskirchenkasse auf Grund eines von der Synode beschlossenen Kirchengesetzes obliegen, dürfen durch die Synode nicht verweigert werden.

Weigert sich eine Kirchengemeinde gesetzliche Leistungen auf den Etat zu bringen, festzustellen oder zu erheben, so ist das Konsistorium im Einvernehmen mit dem Ministerium befugt, die Eintragung in den Etat zu bewirken und das Weitere zu veranlassen.

Die Ablösung von Stolgebühren.

(Ges. v. 7./2. 1908. L. V. Bd. 22, S. 184.)

Die Kirchengemeinden sind ermächtigt und innerhalb eines Zeitraumes von 20 Jahren verpflichtet, die Gebühren für Taufen, Konfirmationen, Trauungen, Krankenkommunionen und Beerdigungen in ortsüblich einfachster Form, sowie den Beichtgroschen gegen Zahlung einer alljährlichen, von der Kirchengemeinde an die Pfarr- und Küstereikasse zu leistenden Ablösungsgebühr für alle Zukunft aufzuheben.

Ueber die Berechnung der Ablösungsgebühr, den Zahlungsmodus, die Verteilung der Entschädigungsrenten enthält das Gesetz nähere Bestimmungen.

Taufen, Trauungen, Begräbnisse und Abendmahlserteilungen dürfen nicht von der Vorauszahlung der Gebühren abhängig gemacht werden.

Soweit die Gebühren durch Zahlung einer Entschädigungsrente nicht abgelöst sind, steht es den Kirchengemeinden frei, mit Genehmigung des Konsistoriums im Bedarfsfalle weitere Gebühren zu beschließen.

Sämtliche Gebühren fließen in die Pfarr- bzw. Küstereikasse.

Die Annahme aller dem Pfarrer (Küster) persönlich dargebotenen Beträge, die in erkennbarem Zusammenhange mit einer einzelnen, bestimmten Amtshandlung stehen und eine besondere Gegenleistung für dieselbe darstellen, ist untersagt.

Die Aufhebung kirchlicher Abgaben und Leistungen.

(Ges. v. 25./3. 1900. L. V. Bd. 19, S. 121.)

Die an Kirchen, Pfarren, Küstereien oder sonstige geistliche Institute, an kirchliche Beamte, öffentliche Schulen und deren Lehrer, sowie an die zur Unterhaltung vorgedachter Anstalten bestimmten Falls zu entrichtenden beständigen Abgaben und Leistungen, welche auf Grundstücken ruhen und aus dem Kirchen-, Pfarr- und Schulverbande entspringen, sind — mögen sie privatrechtlicher oder öffentlichrechtlicher Natur sein — mit Ausnahme der Steuern jeder Art aufgehoben. An ihre Stelle treten Entschädigungsforderungen, deren Höhe auf Antrag des Berechtigten oder des Verpflichteten durch die untere Verwaltungsbehörde (Ablösungsbehörde) festgesetzt wird. Der Antrag auf Feststellung der Entschädigungsforderung im Ablösungsverfahren kann nur innerhalb zwei Jahren seit dem Inkrafttreten des Gesetzes gestellt werden. Das Recht auf spätere Geltendmachung der Entschädigungsforderung im Prozeßwege wird hierdurch nicht berührt.

Die Regelung des Küsterdienstes.

(Ges. v. 28./1. 1904. L. V. Bd. 20, S. 423.)

Der Küster hat bei seinen kirchlichen Obliegenheiten den Anordnungen des Pfarrers nachzukommen und ihm

in allen inneren und äußeren Kirchendiensten behilflich zu sein.

Die sogenannten niederen Kirchendienste sind nicht durch den Küster, sondern durch den von jeder Kirchengemeinde anzustellenden Kirchendiener wahrzunehmen.

Für jede Kirchengemeinde ist eine Küstereikasse zu errichten, in welche sämtliche Einnahmen der Küsterei fließen. Mit Errichtung dieser Kasse hört der Nießbrauch des Stelleninhabers am Küstereivermögen auf; doch bleibt ihm die freie Benutzung der Küsterwohnung nebst den vorhandenen Wirtschaftsräumen, sowie des zugehörigen Haus- und Gemüsegartens. Das Mindestgehalt des Küsters soll 300 M. betragen. Es steigt von 5 zu 5 Jahren um 50 M. bis zum Höchstbetrage von 450 M.

Die Bestimmungen des Gesetzes finden keine Anwendung auf die in den Städten befindlichen Küster-, Kantoren- und Organistenstellen.

VII. Die Steuern.

1. Die direkten Steuern.

a) Die Einkommensteuer.

(Ges. v. 3./5. 1901. L. V. Bd. 20, S. 67.)

Einkommensteuerpflichtig sind:

1. Die Schaumburg-Lippischen Staatsangehörigen, mit Ausnahme derjenigen
   a) welche, ohne in Schaumburg-Lippe einen Wohnsitz (§ 1 Abs. 2 d. R. G. vom 13. Mai 1872) zu haben, in einem anderen Bundesstaate oder in einem deutschen Schutzgebiete wohnen oder sich aufhalten;
   b) welche neben einem Wohnsitz in Schaumburg-Lippe in einem anderen Bundesstaate oder in

einem deutschen Schutzgebiete ihren dienstlichen Wohnsitz haben;

c) welche, ohne in Schaumburg-Lippe einen Wohnsitz zu haben, und ohne daß die Absicht der Rückkehr aus sonstigen Umständen entnommen werden könnte, Deutschland verlassen. Auf Reichs- und Staatsbeamte, welche im Auslande ihren dienstlichen Wohnsitz haben und dort zu entsprechenden direkten Staatssteuern nicht herangezogen werden, findet die Ausnahme unter c keine Anwendung.

2. Diejenigen Angehörigen anderer Bundesstaaten:
   a) welche ohne in ihrem Heimatsstaate einen Wohnsitz zu haben, in Schaumburg-Lippe wohnen, oder ohne im Deutschen Reiche einen Wohnsitz zu haben, sich in Schaumburg-Lippe aufhalten;
   b) welche in Schaumburg-Lippe ihren dienstlichen Wohnsitz haben.
3. Diejenigen Ausländer, welche in Schaumburg-Lippe einen Wohnsitz haben oder sich daselbst dauernd d. h. mindestens ein Jahr ununterbrochen oder drei Jahre mit Unterbrechungen aufhalten, mit dem Einkommen, welches in Schaumburg-Linpe erworben oder nach Schaumburg-Lippe gebracht wird.
4. Juristische Personen, Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Genossenschaften, welche in Schaumburg-Lippe einen Sitz haben.
5. Konsumvereine mit einem Sitz in Schaumburg-Lippe, welche nicht schon nach § 4 steuerpflichtig sind, sofern ihr Hauptzweck auf den Einkauf von Lebens- und Wirtschaftsbedürfnissen im Großen und Ablaß im Kleinen gerichtet ist.

Ohne Rücksicht auf Staatsangehörigkeit, Wohnsitz oder Aufenthalt unterliegen der Einkommensteuer alle Personen mit dem Einkommen aus Grundbesitz in Schaumburg-Lippe, aus einem in Schaumburg-Lippe betriebenen Handel oder Gewerbe, aus Besoldungen,

Pensionen und Wartegeldern, welche aus der Landeskasse gezahlt werden.

Diese letzten Bestimmungen finden auch auf die oben unter 4 und 5 aufgeführten juristischen Personen usw. Anwendung.

Befreit von der Einkommensteuer sind:

Die Mitglieder des Fürstlichen Hauses, der Reichs- und Landesfiskus und inländische Kommunalverbände, Personen vor vollendetem 16. Jahre, soweit sie den untersten acht Stufen angehören, diejenigen unter elterlicher Gewalt stehenden Kinder, deren Einkommen bei der Einschätzung des Vaters bzw. der Mutter dem Einkommen dieser letzteren zugerechnet ist, die Unteroffiziere und Gemeinen des Beurlaubtenstandes, soweit sie den ersten acht Stufen angehören, nebst den in ihrer Haushaltung wohnenden Mitgliedern ihrer Familie für die Monate, in welchen sich jene im aktiven Dienst befinden; die Inhaber des eisernen Kreuzes und der Schaumburg-Lippischen Verdienstmedaille von den beiden ersten Steuerstufen, Kirchen, Pfarreien, Küstereien und Schulen, Anstalten, welche ausschließlich zur unmittelbaren Unterstützung von Armen, Kranken, Witwen oder Waisen, sowie zu Kirchen- oder Schulzwecken, zur Beförderung der Sittlichkeit oder zur Vorbeugung gegen Verbrechen oder Verarmung bestimmt sind und eben deshalb die Anerkennung des Staates als milde Stiftung erlangt haben; ebenso Stiftungen und andere juristische Personen in Ansehung des Einkommens aus solchem Vermögen, welches ausschließlich zu einem der vorbezeichneten frommen und gemeinnützigen Zwecke bestimmt ist und bestimmungsgemäß verwendet wird, die infolge reichs- und landesgesetzlicher Vorschriften bestehenden Krankenkassen einschließlich der Gemeindekrankenversicherung, Berufsgenossenschaften, Knappschaftskassen, soweit nicht Einkommen aus Grundbesitz in Frage kommt.

Von der Besteuerung sind ausgeschlossen: das Einkommen aus den in anderen Bundesstaaten oder in einem deutschen Schutzgebiete belegenen Grundstücken,

den daselbst betriebenen Gewerben, sowie aus Besoldungen, Pensionen und Wartegeldern, welche deutsche Militärpersonen und Zivilbeamte oder deren Hinterbliebenen aus der Kasse eines anderen Bundesstaates beziehen, das Diensteinkommen der Gensdarmen und das Militäreinkommen des Unteroffizier- und Gemeinenstandes sowie während der Zugehörigkeit zu einem in der Kriegsformation befindlichen Teile des Heeres oder der Marine, das Militäreinkommen aller Angehörigen des aktiven Heeres und der aktiven Marine, die auf Grund gesetzlicher Vorschriften den Invaliden gewährten Pensionserhöhungen und Verstümmelungszulagen sowie die mit den Kriegsdekorationen verbundenen Ehrensolde.

Als Einkommen gelten die gesamten Jahreseinkünfte in Geld und Geldeswert soweit sie nicht, wie außerordentliche Einnahmen aus Erbschaften, Schulden usw. im Gesetz steuerfrei gelassen sind.

Die Einkommensteuer beträgt jährlich bei einem Jahreseinkommen von 300—450 M. — 1,80 M. (diese Stufe ist durch Gesetz vom 14. März 1904 für die Landeskasse außer Hebung gesetzt; die Kommunal- und Schulverbände sind befugt, einen gleichen Erlaß zu beschließen) und steigt in 28 ferneren Stufen bis zu 300 M. bei einem jährlichen Einkommen von 9500—10 500 M. Sie steigt bei höherem Einkommen in den im Gesetz angeführten Steuerstufen.

Alle bereits mit einem Einkommen von mehr als 2400 M. zur Einkommensteuer veranlagten Steuerpflichtigen sind auf die jährlich durch öffentliche Bekanntmachung gehende Aufforderung zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet. Wer die Steuererklärung nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist abgibt, verliert die gesetzlichen Rechtsmittel gegen seine Veranlagung für das betreffende Steuerjahr.

Zum Zweck der Veranlagung der Steuerpflichtigen werden durch das Ministerium unter von ihm zu ernennenden Vorsitzenden ein oder mehrere Veranlagungsämter gebildet. Jedes Veranlagungsamt besteht außer

dem Vorsitzenden aus sechs Mitgliedern, von denen das Ministerium zwei ernennt, die vier übrigen von den Kreistagen und in den Städten von den städtischen Kollegien gewählt werden.

Gegen das Ergebnis der Veranlagung steht sowohl dem Steuerpflichtigen als dem Vorsitzenden des Veranlagungsamts das Rechtsmittel der Berufung an den Berufungsrat zu.

Für das ganze Land wird ein Berufungsrat gebildet, dessen Vorsitzender vom Ministerium ernannt wird. Derselbe besteht, außer dem Vorsitzenden, aus acht Mitgliedern, von denen unter möglichster Berücksichtigung der verschiedenen Arten des Einkommens fünf aus den Einwohnern des hiesigen Landes durch den Landtag gewählt, drei durch das Ministerium ernannt werden.

Die Ernennung und Wahl erfolgt auf die Dauer von sechs Jahren.

Der Berufungsrat entscheidet über alle gegen das Verfahren und die Entscheidungen des Veranlagungsamtes und den Vorsitzenden angebrachten Beschwerden und Berufungen. Gegen die Entscheidungen des Berufungsrats ist ein weiteres Rechtsmittel nicht zulässig. Die oberste Leitung des Veranlagungsgeschäfts steht dem Ministerium zu, welches zugleich über Beschwerden gegen das Verfahren des Vorsitzenden des Berufungsrats zu entscheiden hat.

Die wissentlich falsche Abgabe von Steuererklärungen, die Weigerung, der Steuerbehörde eine rechtsmäßig geforderte Auskunft zu erteilen, der Bruch des Amtsgeheimnisses seitens der bei der Einschätzung und Veranlagung fungierenden Personen sind mit Geldstrafen belegt.

b) Die Vermögenssteuer.

(Ges. v. 9./5. 1906. L. V. Bd. 21, S. 289.)

Der Vermögensteuer, die neben der allgemeinen Einkommensteuer erhoben wird, unterliegen:

1. die im Einkommensteuergesetz bezeichneten Steuerpflichtigen (vgl. S. 83 ff.) nach dem Gesamtwert ihres steuerbaren Vermögens;

2. alle sonstigen natürlichen und juristischen Personen und Personenvereine, die in Schaumburg-Lippe Grundbesitz haben oder Land- und Forstwirtschaft irgend welcher Art, Bergbau- oder ein stehendes Gewerbe betreiben, nach dem Werte
   a) ihres Grundbesitzes in Schaumburg-Lippe,
   b) ihres dem Betriebe der Land- und Forstwirtschaft, der Vieh- und Fischzucht einschließlich des Fischfanges, des Wein-, Obst- und Gartenbaues, dem Betriebe des Bergbaues oder eines stehenden Gewerbes in Schaumburg-Lippe dienenden Anlage- und Betriebskapitals.

Die Befreiungen von der Einkommensteuer gelten auch für die Vermögenssteuer, jedoch mit folgenden Beschränkungen:

1. die Befreiung der Mitglieder des Fürstlichen Hauses (§ 31 des Einkommensteuergesetzes erstreckt sich nicht auf den bisher der Grund- und Gebäudesteuer unterliegenden Grundbesitz einschließlich künftiger Erwerbung; ebensowenig auf das in gewerbesteuerpflichtigen Betrieben werbende Vermögen.
2. Die Befreiungen zu § 3 Nr. 8 und 9 des Einkommensteuergesetzes (kirchliche, Wohltätigkeitsanstalten und gesetzliche Krankenkassen) beschränken sich auf dasjenige Vermögen, aus welchem das von der Einkommensteuer frei zu lassende Einkommen fließt.

Der Besteuerung unterliegt das gesamte bewegliche und unbewegliche Vermögen nach Abzug der Schulden.

Als steuerbares Vermögen im Sinne dieses Gesetzes gelten insbesondere

1. Grundstücke (Liegenschaften und Gebäude) nebst allem Zubehör, Bergwerkseigentum, Nießbrauchs- und andere selbständige Rechte und Gerechtigkeiten, welche einen in Geld schätzbaren Wert haben;

2. das dem Betriebe der Land- und Forstwirtschaft einschließlich der Viehzucht, des Wein-, Obst- und Gartenbaues, dem Betriebe des Bergbaues oder eines Gewerbes dienende Anlage und Betriebskapital.
3. das sonstige Kapitalvermögen.

Von der Besteuerung sind jedoch ausgeschlossen:

1. die außerhalb Schaumburg-Lippes belegenen Grundstücke,
2. das dem Betriebe der Land- oder Forstwirtschaft, des Bergbaues oder eines stehenden Gewerbes außerhalb Schaumburg-Lippes dienende Anlage- und Betriebskapital.

Als steuerbares Vermögen im Sinne des Gesetzes gelten nicht Möbeln, Hausrat und andere bewegliche körperliche Sachen, insofern sie nicht als Zubehör eines Grundstücks oder als Bestandteil eines Anlage- und Betriebskapitals anzusehen sind.

Bei Steuerpflichtigen, welche außerhalb Schaumburg-Lippes einen stehenden Betrieb durch Errichtung von Zweigniederlassungen, Fabrikations-, Ein- und Verkaufsstätten oder in sonstiger Weise unterhalten, bleibt derjenige Teil des Anlage- und Betriebskapitals, welcher auf den außerhalb Schaumburg-Lippes unterhaltenen Betrieb entfällt, außer Ansatz.

Zur Vermögenssteuer werden nicht herangezogen:

1. Personen mit einem steuerbaren Vermögen von nicht über 6000 M.
2. Personen, deren steuerbares Jahreseinkommen den Betrag von 900 M. nicht übersteigt, sofern der Gesamtwert ihres steuerbaren Vermögens nicht mehr als 20 000 M. beträgt.
3. Weibliche Personen, die minderjährige Familien angehörige zu unterhalten haben, vaterlose minderjährige Waisen und Erwerbsunfähige, soweit das steuerbare Vermögen der bezeichneten Personen den Betrag von 20 000 M. und das nach Maßgabe des Einkommensteuergesetzes zu berechnende Jahreseinkommen den Betrag von 1200 M. nicht übersteigt.

Die Vermögenssteuer beträgt bei einem steuerbaren Vermögen von mehr als 6000 M. bis einschließlich 8000 M. 3 M., und steigt in ferneren 18 Stufen bis 30 M. bei einem Vermögen von mehr als 60 000 bis 70 000 M. und bei höheren Vermögen bis einschließlich 200 000 M. um 5 M. für jede angefangenen 10 000.

Bei Vermögen von mehr als 200 000 M. bis einschließlich 220 000 M. beträgt die Summe 100 M. und steigt bei höherem Vermögen für jede angefangenen 20 000 M. um je 10 M.

Personen, deren Vermögen 32 000 M. nicht übersteigt, werden, wenn sie nicht mit einem Einkommen über 900 M. veranlagt sind, mit höchstens 3 M. jährlich, wenn sie mit einem Einkommen

von 900 bis 1050 M. veranlagt sind, mit höchstens 4 M.
„ 1050 „ 1200 „ „ „ „ „ 7 „
„ 1200 „ 1350 „ „ „ „ „ 10 „
„ 1350 „ 1500 „ „ „ „ „ 14 „

zur Vermögenssteuer herangezogen.

Steuerpflichtigen, welchen auf Grund des Einkommensteuergesetzes eine Ermäßigung der Einkommensteuer gewährt wird, kann bei der Veranlagung auch eine Ermäßigung der Vermögenssteuer um höchstens zwei Stufen gewährt werden, sofern das steuerpflichtige Vermögen nicht mehr als 52 000 M. beträgt.

Die Veranlagung erfolgt gleichzeitig mit der Veranlagung der Einkommensteuer durch das Veranlagungsamt.

Eine Voreinschätzung durch die Schätzungsausschüsse findet nicht statt.

Für jeden Veranlagungsbezirk wird eine Schätzungskommission gebildet, die aus dem Vorsitzenden des Veranlagungsamts und mindestens vier Mitgliedern besteht, von welchen zwei ständige durch das Ministerium ernannt, die übrigen aus der Zahl der gewählten Mitglieder des Veranlagungsamts durch dasselbe abgeordnet werden. Die Schätzungskommission hat die behufs der Veranlagung erforderlichen Wertsermittlungen vorzunehmen.

Die Steuerpflichtigen sind berechtigt, behufs der Veranlagung dem Vorsitzenden des Veranlagungsamts ihr steuerpflichtiges Vermögen anzugeben oder diejenigen tatsächlichen Mitteilungen zu machen, deren das Veranlagungsamt zur Schätzung des Vermögens bedarf.

Der Vorsitzende des Veranlagungsamts hat nach Einholung des Gutachtens der Schätzungskommission die Steuersätze vorzuschlagen und die Verhandlungen dem Veranlagungsamte zur Beschlußfassung vorzulegen, welches den Steuersatz festsetzt.

Rechtsmittel.

Gegen das Ergebnis der Veranlagung steht sowohl dem Steuerpflichtigen als auch dem Vorsitzenden des Veranlagungsamtes binnen einer Ausschlußfrist von vier Wochen das Rechtsmittel der Berufung an den Berufungsrat zu, gegen dessen Entscheidungen ein weiteres Rechtsmittel nicht zulässig ist.

Die Veranlagung der Vermögenssteuer erfolgt für eine Periode von drei Steuerjahren.

Eine anderweitige Veranlagung innerhalb einer Veranlagungsperiode tritt nur ein, wenn infolge Erb- oder Fideikommißanfalles, Vermächtnisses, Ueberlassungsvertrages zwischen Eltern und Kindern, Schenkung oder Verheiratung eine Vermehrung oder infolge Wegfalls eines Vermögensteils eine Verminderung des Vermögens, und zwar diese um mehr als den vierten Teil, stattgefunden hat.

Unrichtige Angaben des Vermögens der zuständigen Stelle gegenüber sind mit Strafe bedroht.

Die Heranziehung von Militärpersonen zu Gemeindeabgaben.

(Ges. v. 15./3. 1887. L. V. Bd. 15, S. 459.)

Die im Offiziersrange stehenden Militärpersonen des Friedensstandes, welche der Heranziehung zur Einkommensteuer unterliegen, haben neben den nach den bestehenden Bestimmungen bereits zu entrichtenden

Kommunalabgaben vom Grundbesitz und Gewerbebetrieb von dem aus sonstigen Quellen fließenden außerdienstlichen Einkommen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen eine Abgabe zu Gemeindezwecken zu entrichten.

Gegenstand dieser Besteuerung ist das außerdienstliche selbständige Einkommen der Abgabepflichtigen, unter Hinzurechnung des etwaigen besonderen Einkommens der zu ihrem Haushalte gehörigen Familienglieder auf Grund des Einkommensteuergesetzes vom 3. Mai 1901. Außer Ansatz bleibt jedoch:

a) dasjenige Einkommen, welches bereits nach den bestehenden Bestimmungen der Kommunalabgabenpflicht unterliegt,

b) in Ansehung der vor dem 1. April 1887 in den Ehestand getretenen Militärpersonen derjenigen Chargen, welche bei Nachsuchung des Heiratskonsenses zur Führung des Nachweises eines bestimmten außerdienstlichen Einkommens verpflichtet sind, der vorschriftsmäßige Satz des letzteren.

Der der Veranlagung der abgabepflichtigen Militärperson zur Einkommensteuer für das betreffende Steuerjahr zugrunde gelegte Einkommensbetrag, vermindert um den Betrag des nach den vorstehenden Bestimmungen außer Betracht zu lassenden Einkommens, stellt den nach Maßgabe dieses Gesetzes zur Versteuerung gelangenden Einkommensbetrag dar.

Von diesem Einkommensbetrage haben die oben bezeichneten Militärpersonen für Gemeindezwecke an die Gemeinde des Garnisonortes — sofern die Garnison mehrere Gemeindebezirke umfaßt, oder der Abgabepflichtige nicht in dem Garnisonorte selbst wohnt, an die Gemeinde des Wohnorts — eine nach dem Steuertarif des Einkommensteuergesetzes vom 3. Mai 1901 zu berechnende Abgabe zu entrichten.

Die Abgabe ist in den für die Entrichtung der Staatssteuern vorgeschriebenen Raten im voraus abzuführen. Dem Abgabepflichtigen steht frei, die Abgabe auch für einen längeren Zeitraum bis zum ganzen

Jahresbetrage zu bezahlen. Durch die Vorausbezahlung wird die Verpflichtung der Gemeinde zur Erstattung eines ihr nicht gebührenden Abgabebetrages nicht berührt.

Die Feststellung des der Abgabe unterliegenden Einkommensbetrages und des danach zu bemessenden Abgabebetrages erfolgt durch den Vorsitzenden des Veranlagungsamtes.

Jedem Abgabepflichtigen ist die erfolgte Feststellung der Steuerstufe mit dem Betrage der von ihm für das Steuerjahr zu entrichtenden Abgabe durch eine verschlossene Zuschrift bekannt zu machen. Die Benachrichtigung der berechtigten Gemeinde erfolgt durch Mitteilung einer Liste, welche die Personen der Abgabepflichtigen und den von ihnen zu entrichtenden Abgabebetrag nachweist.

Die Abgabepflicht beginnt mit dem Ersten desjenigen Monats, welcher auf den Monat folgt, in welchem die Ernennung beziehungsweise die Verlegung des Wohnsitzes stattgefunden, für die zur klassifizierten Einkommensteuer einstweilen noch nicht herangezogenen Personen mit dem Zeitpunkt der Heranziehung; sie endet mit dem Ablauf desjenigen Monats, in welchem der Abgabepflichtige seinen Wohnsitz in dem Bezirke der berechtigten Gemeinde aufgibt, versetzt wird, stirbt oder aus dem aktiven Dienste ausscheidet.

Die Abgabepflicht ruht während der Zugehörigkeit zu einem in der Kriegsformation befindlichen Teile des Heeres oder der Marine vom Ersten desjenigen Monats ab, welcher auf den Monat folgt, in welchem die Zugehörigkeit begonnen hat, bis zum Ablauf des Monats, in welchem dieselbe endet.

Ab- und Zugänge am Einkommen während des Jahres, für welches die Veranlagung erfolgt ist, ändern an der einmal veranlagten Abgabe nichts. Hinsichtlich einer etwaigen Ermäßigung der veranlagten Abgaben kommen die Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes in Anwendung.

Die mit Pension zur Disposition gestellten Offiziere werden, so lange dieselben nicht zum aktiven Dienste

wieder herangezogen werden, hinsichtlich der Verpflichtung zur Entrichtung der Gemeindeabgaben den verabschiedeten Offizieren gleichgestellt, die vor dem 1. April 1886 mit Pension zur Disposition gestellten Offiziere jedoch nur dann, wenn ihre Militär-Pension auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. April 1886 (Reichs-Gesetzblatt Seite 78) entsprechend erhöht worden ist.

Die Gewerbesteuer.

(Ges. v. 9./5. 1906. L. V. Bd. 21, S. 321.)

Nachdem der Staat auf die Realsteuern verzichtet hat, hat das vorstehende Gesetz für die Zwecke der kommunalen Besteuerung hinsichtlich der Veranlagung der Steuer vom Betriebe stehender Gewerbe folgende Vorschriften erlassen:

Der Besteuerung unterliegen die in Schaumburg-Lippe betriebenen stehenden Gewerbe.

Hinsichtlich der Besteuerung des Gewerbebetriebes im Umherziehen und des Wanderlagerbetriebes bewendet es bei den bestehenden Vorschriften. (§ 38 ff. Ges betr. die Einführung einer Gewerbesteuer v. 29./1. 85 und Wanderlagergesetz v. 24./6. 1879.)

Gewerbliche Unternehmungen, die außerhalb Schaumburg-Lippe ihren Sitz haben, aber in Schaumburg-Lippe einen stehenden Betrieb unterhalten, sind mit diesen Betrieben der Steuer unterworfen.

Von der Gewerbesteuer sind befreit:

a) das Deutsche Reich (nicht aber die Reichsbank);
b) die land- oder ritterschaftlichen Kreditverbände sowie die öffentlichen Versicherungsanstalten;
c) die inländischen Kommunalverbände wegen der gemeinnützigen Geld- und Kreditanstalten, der Kanalisations- und Wasserwerke hinsichtlich des Betriebs in der Gemeinde, der Schlachthäuser und Viehhöfe, der Markthallen, der Volksbäder, der Pfandhäuser.

Ebenso sind steuerfrei lediglich wohltätigen oder gemeinnützigen Zwecken dienende Unternehmungen.

Der Gewerbesteuer unterliegen nicht:

a) die Land- und Forstwirtschaft, die Jagd, die Fischzucht, der Fischfang, der Obst- und Weinbau, der Gartenbau — mit Ausnahme der Kunst- und Handelsgärtnerei — einschließlich des Absatzes der selbstgewonnenen Erzeugnisse in rohem Zustande oder nach einer Verarbeitung, welche im Bereich des betreffenden Erwerbszweigs liegt.

Diese Bestimmung findet jedoch keine Anwendung auf diejenigen, welche gewerbsmäßig Vieh von erkauftem Futter unterhalten, um es zum Verkauf zu mästen oder mit der Milch zu handeln, sowie auf diejenigen, welche die Milch einer Herde, das Obst eines Gartens, den Fischfang in geschlossenen Gewässern und ähnliche Nutzungen abgesondert zum Gewerbebetrieb pachten.

b) der Handel fremder, dem Schaumburg-Lippischen Staatsverbande nicht angehörigen Personen auf Messen und Jahrmärkten, und mit Verzehrungsgegenständen des Wochenmarktverkehrs auf Wochenmärkten.

c) der Betrieb der dem öffentlichen Verkehr dienenden Eisenbahnen.

d) die Ausübung eines amtlichen Berufs, der Kunst, einer wissenschaftlichen, schriftstellerischen, unterrichtenden oder erzieherischen Tätigkeit.

e) Vereine, eingetragene Genossenschaften, Gesellschaften und Korporationen, die nur die eigenen Bedürfnisse ihrer Mitglieder an Geld, Lebensmitteln und anderen Gegenständen zu beschaffen bezwecken, wenn sie satzungsgemäß und tatsächlich ihren Verkehr auf ihre Mitglieder beschränken und keinen Gewinn unter die Mitglieder verteilen oder diesen Gewinn ihnen nicht in anderer Weise zugute kommen lassen, auch eine Verteilung des aus dem Gewinn angesammelten Vermögens unter die Mitglieder für den Fall der Auflösung ausschließen. Konsumvereine mit offenem Laden unterliegen der Besteuerung. Molkereigenossenschaften und andere Ver-

einigungen zur Bearbeitung und Verwertung der selbstgewonnenen Erzeugnisse der Teilnehmer unterliegen der Gewerbesteuer nur unter denselben Voraussetzungen, unter welchen auch der gleiche Geschäftsbetrieb des einzelnen Mitgliedes hinsichtlich seiner selbstgewonnenen Erzeugnisse der Gewerbesteuer unterworfen ist.

Steuerpflichtige juristische Personen und Personenvereine werden wie natürliche Personen besteuert.

Die Veranlagung der Steuer erfolgt für jedes Steuerjahr.

Maßgebend ist der Ertrag des bei Vornahme der Veranlagung abgelaufenen letzten Betriebsjahres.

Betriebe mit einem geringeren Jahresertrag als 1200 M. bleiben steuerfrei.

Auf die Betriebssteuer (s. u.) findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Ueber die Ausmittelung des steuerpflichtigen Ertrages (Abzug der Betriebskosten usw.) hat das Gesetz genaue Bestimmungen getroffen.

Die objektive Steuerpflicht beginnt mit einem Jahresertrage von mehr als 1200 M.

Die Steuer beträgt jährlich bei einem Jahresertrage von

mehr	als	1200	M.	bis	1400	M. . . .	8,40	M.
„	„	1400	„	„	1600	„ . . .	10,20	„
„	„	1600	„	„	1800	„ . . .	11,64	„
„	„	1800	„	„	2100	„ . . .	12,84	„
„	„	2100	„	„	2400	„ . . .	15,24	„
„	„	2400	„	„	2700	„ . . .	17,04	„
„	„	2700	„	„	3000	„ . . .	19,20	„
„	„	3000	„	„	3300	„ . . .	20,76	„

usw.

mit $^2/_3$ % und von mehr als 50000 M. mit 1 % des Ertrages nach dem Durchschnittsertrage jeder Stufe berechnet und durch zwölf teilbar.

In den ersten 13 Stufen können besondere, die Leistungsfähigkeit beeinträchtigende, wirtschaftliche Verhältnisse der einzelnen Steuerpflichtigen (große Anzahl Kinder usw.) berücksichtigt, der festzustellende Steuer-

satz um höchstens drei Stufen ermäßigt werden, und wenn der Steuersatz den drei untersten Stufen angehört, Freilassung erfolgen.

Behufs Veranlagung der Steuer können durch das Ministerium mehrere Veranlagungsbezirke gebildet werden. Für jeden Veranlagungsbezirk erfolgt die Bildung eines Steuerausschusses unter Bestellung eines Vorsitzenden und seines Stellvertreters durch das Ministerium. Ueber die Bildung und Geschäftsführung der Steuerausschüsse enthalten die §§ 18 und 19 des Gesetzes nähere Bestimmungen.

Zum Zweck der richtigen Veranlagung der Steuerpflichtigen hat er die erforderlichen Nachrichten über ihren Gewerbebetrieb einzuziehen und auch die Verhandlungen über die Einkommensteuer-Veranlagung zu benutzen.

Die der Veranlagung zugrunde zu legende namentliche Nachweisung der Steuerpflichtigen wird durch den Steuerausschuß festgestellt.

Gegen die Feststellungsbeschlüsse, mögen sie die Aufnahme von Gewerbetreibenden in die Nachweisung oder die Ausscheidung solcher betreffen, steht dem Vorsitzenden innerhalb einer Woche die Berufung an das Ministerium zu.

Gegen das Ergebnis der Veranlagung steht dem Vorsitzenden und dem Steuerpflichtigen das Rechtsmittel des Einspruches an den Steuerausschuß zu, welches innerhalb vier Wochen von dem auf die Zustellung der Benachrichtigung folgenden Tage ab bei dem Vorsitzenden einzulegen ist

Gegen die Entscheidung des Steuerausschusses über den Einspruch steht sowohl den Vorsitzenden als dem Steuerpflichtigen binnen vier Wochen die Berufung an das Ministerium zu.

Betriebssteuer.

Für den Betrieb der Gastwirtschaft, der Schank wirtschaft sowie des Kleinhandels mit Branntwein oder Spiritus ist jährlich eine besondere Betriebssteuer zu entrichten.

Die Betriebssteuer beträgt für jeden, welcher eins oder mehrere dieser Gewerbe allein oder in Verbindung mit anderen Gewerben betreibt

1. wenn er von der Gewerbesteuer wegen eines hinter der Grenze der Steuerpflichtigkeit zurückbleibenden Ertrages befreit ist, 9 M.,
2. wenn er zur Gewerbesteuer veranlagt ist,
   a) in den einem Ertrage von mehr als 1200 M. bis 2000 M. entsprechenden Stufen . . . . . 12 M.
   b) in den einem Ertrage von mehr als 2000 M. bis 4000 M. entsprechenden Stufen . . . . . 15 „
   c) in den einem Ertrage von mehr als 4000 M. bis 20000 M. entsprechenden Stufen . . . . . 24 „
   d) in den einem Ertrage von mehr als 20000 M. bis 50000 M. entsprechenden Stufen . . . . . 48 „
   e) in allen höheren Stufen . . . . . 96 „

Die Steuer wird für alle Betriebe, welche geistige Getränke verabfolgen, für jede Betriebsstätte besonders gehoben.

Die Feststellung der Betriebssteuer erfolgt in den Kreisen durch den Landrat, in den Städten durch den Magistrat.

Ueber Beschwerden wegen Verpflichtung zur Entrichtung der Betriebssteuer und wegen ihrer Höhe entscheidet das Ministerium.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des Gesetzes sind mit Strafe bedroht.

Steuer vom Gewerbebetrieb im Umherziehen.

(Ges. v. 4./3. 1872. L. V. Bd. 11, S. 170.)

Alle diejenigen, welche außerhalb ihres Wohnorts ein Gewerbe im Umherziehen betreiben, haben eine in die Landeskasse fließende Steuer von diesem Gewerbe zu entrichten.

Zum Gewerbebetrieb im Umherziehen sind zu rechnen das Feilbieten von Waren irgend einer Art, der Ankauf von Waren irgend einer Art bei anderen Personen als bei Kaufleuten oder an anderen Orten als in offenen Verkaufsstellen zum Zwecke deren Wiederverkaufs, das Aufsuchen von Warenbestellungen, das Feilbieten von gewerblichen oder künstlerischen Leistungen oder Schaustellungen, in welchen ein höheres wissenschaftliches oder Kunstinteresse nicht obwaltet.

Das Bereisen der Messen und Jahrmärkte, um daselbst Waren zum Wiederverkauf einzuhandeln sowie der An- und Verkauf auf Wochenmärkten, sind nicht zu Gewerben im „Umherziehen“ im Sinne dieses Gesetzes zu rechnen.

Die Steuer wird gegen Aushändigung eines Gewerbescheins veranlagt, der zum Gewerbebetriebe im ganzen Lande berechtigt und nur für das Kalenderjahr, für welches er erteilt ist, Gültigkeit hat.

Selbstgewonnene Produkte und im nicht gewerbsmäßigen Betriebe selbstverfertigte Waren, welche auf Wochenmärkten feilgehalten werden, kann jeder in der Umgegend seines Wohnorts auf Grund eines ohne Gebühren erteilten Erlaubnisscheins zum Verkauf umhertragen oder schicken, ohne dazu eines Gewerbescheins zu bedürfen.

Wenn bei Kunstleistungen oder Ausstellungen, die im Umherziehen geboten werden, ein rein wissenschaftliches oder ein höheres Kunstinteresse stattfindet und dieselben nur in Städten und in eigens dazu eingerichteten Lokalen für Eintrittsgeld gegeben werden, so bedarf es dazu überall keines Gewerbescheins, sondern nur der besonderen ortspolizeilichen Erlaubnis.

Inländische Musiker, welche ihr Gewerbe lediglich innerhalb des im Gesetz angegebenen Umkreises betreiben, bedürfen dazu nur des Erlaubnisscheines.

Die volle Steuer für den Gewerbebetrieb im Umherziehen beträgt 24 M. jährlich, soweit nicht das Gesetz gänzliche Freilassung oder Ermäßigung gestattet.

Kontraventionen sind mit Strafe resp. Konfiskation der in Betracht kommenden Gegenstände bedroht.

Gesetz betr. Zusatzbestimmungen zu dem Gesetz vom 4. März 1872 über die Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen.

(Ges. v. 24./6. 1879. L. V. Bd. 13, S. 205.)

Wer ein Warenlager (sogen. Wanderlager) außerhalb seines Wohnortes feilbietet oder durch andere feilbieten läßt, hat für jeden Ort des Betriebes und jedes Verkaufslokal für je eine Woche oder einen Teil derselben eine Steuer von 48 M. zu entrichten.

Dem Feilbieten steht die Veranstaltung einer Auktion der Waren des Wanderlagers gleich.

Die Steuer ist um die Hälfte zu erhöhen, wenn der Gewerbetreibende sich mehr als eines Gehilfen bei seinem Geschäftsbetriebe bedient.

Eine Ermäßigung der Steuersätze findet nicht statt.

Befreit von der Steuer ist das Feilbieten eines Wanderlagers an den Marktorten für die Dauer des Jahrmarkttages.

d) Die Gebäudesteuer.

(Ges. v. 20./1. 1885. L. V. Bd. 15, S. 13.)

Die Gebäudesteuer ruht auf allen Häusern bzw. Gebäuden, welche zu Wohnungs-, Aufenthalts-, Aufbewahrungs- und zu gewerblichen Zwecken dienen. Sie beträgt jährlich 2 % des jährlichen Nutzungswertes derselben. Die weiter unten aufgeführten Gebäude bleiben von der Gebäudesteuer befreit. Zur Zahlung der Gebäudesteuer sind die Gebäudeeigentümer verpflichtet.

Im Falle fruchtloser Zwangsvollstreckung über das Mobiliarvermögen des steuerpflichtigen Gebäudeeigentümers ist auch der Mieter, Nutznießer, sowie jeder andere Besitzer, vorbehältlich seines Regresses an den Gebäudeeigentümer, für die Gebäudesteuer haftbar.

Von der Gebäudesteuer sind befreit:

a) Die fürstlichen Schlösser mit Nebengebäuden, die Gebäude auf den Domanialgrundstücken, soweit sie nicht bereits kontributionspflichtig gewesen sind, und die zum Betriebe der Schaumburger Gesamtkohlenwerke dienenden Gebäude, letztere jedoch nur, soweit sie nicht durch Vermietung Einnahmen gewähren;

b) alle im Eigentum des Staates oder des Reiches befindlichen Gebäude;

c) alle zu öffentlichen Zwecken einschließlich des Eisenbahnbetriebes dienenden Gebäude, soweit sie nicht durch Vermietung Einnahmen gewähren;

d) die dem öffentlichen Gottesdienste und öffentlichen Unterrichte gewidmeten Gebäude, soweit sie nicht durch Vermietung Einnahmen gewähren;

e) Dienstwohnungen der Religionsdiener und der Schuldiener und Pfarrwitwenhäuser, sofern nicht Vermietungen stattfinden;

f) Armen-, Waisen-, Kranken- und Leichenhäuser, Besserungs- und Aufenthaltsanstalten für Kinder, Korrigenden und Arbeitslose, auch wenn dieselben sich im Privateigentum oder im Besitze milder Stiftungen befinden;

g) diejenigen unbewohnten Gebäude, welche nur zum Betriebe der Landwirtschaft, z. B. zur Unterbringung des Wirtschaftsviehs, der Wirtschaftsgeräte, der Bodenerzeugnisse usw. bestimmt sind; nicht minder solche zu gewerblichen Anlagen (Fabriken) gehörigen Gebäude, welche nur zur Aufbewahrung von Brennmaterialien und Rohstoffen sowie als Stallung für das lediglich zum Gewerbebetriebe dienende Zugvieh dienen;

h) zu vorübergehenden Zwecken erbaute Gebäude, welche nicht länger als ein Jahr benutzt werden;

i) die zu Entwässerungs- oder Bewässerungsanlagen dienenden unbewohnten Gebäude;

k) alle Gebäude, deren jährlicher Nutzungswert nicht 12 M. beträgt.

Die Nutzungswerte werden ermittelt:

a) In den Städten und in solchen Orten, in welchen eine erhebliche Anzahl von Gebäuden vermietet ist, nach dem Durchschnitt der Mietpreise der Jahre 1880 bis inkl. 1884. Diese Mietpreise sind durch die Veranlagungskommission unter Mitwirkung der Gemeindevorstände zu ermitteln.

Vermieter und Mieter sind bei Vermeidung einer Strafe bis zu 30 M. verpflichtet, den Veranlagungsbehörden die Mietpreise anzugeben. Wissentlich unrichtige Angaben der Vermieter ziehen eine weitere Strafe in dreifachem Betrage des durch dieselben veranlaßten Steuerausfalls nach sich.

Die Art der Ermittelung der Nutzungswerte im einzelnen ist im Gesetz näher angegeben.

b) Für die außerhalb der nach Mietpreisen veranlagten Städte und Orte entfernt liegenden Gebäude und für Gebäude der Ortschaften des platten Landes, welche im Vergleich zu vermieteten und hiernach eingeschätzten nicht wohl einzuschätzen sind, findet ein im Gesetz näher angegebenes Verfahren statt.

c) Im allgemeinen werden die Nutzungswerte auf je um 12 M. steigende Steuerstufen festgesetzt und an Stelle der tatsächlich ermittelten Nutzungswerte (zugunsten des zu Besteuernden) in die nächstliegende Steuerstufe behufs Besteuerung in die Gebäudesteuerrolle eingetragen.

Die Veranlagungskommission besteht aus dem Verwaltungsbeamten des betreffenden Bezirks als Vorsitzendem, einem von dem Ministerium für das ganze Land zu bestellenden Veranlagungskommissar und je zwei von dem Ministerium zu bestimmenden Bauverständigen.

Die Einschätzungsergebnisse werden in gemeindeweise von der Veranlagungskommission zu führende Einschätzungsprotokolle eingetragen, welche die Grundlagen der Gebäudesteuerrollen (s. unten) und der Heberollen (s. unten) bilden.

Jedem Steuerpflichtigen ist ein Auszug über die Einschätzung seiner Gebäude aus dem Einschätzungsprotokolle mitzuteilen und hat derselbe das Recht, innerhalb einer Präklusivfrist von vier Wochen nach stattgehabter Offenlegung der Einschätzungsprotokolle gegen die stattgehabte Einschätzung bei dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission schriftlich zu reklamieren.

Die Reklamationskommission besteht aus einem von dem Ministerium zu ernennenden Vorsitzenden, dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission des betreffenden Bezirks und drei gewählten Mitgliedern.

Die drei Mitglieder und eine gleiche Anzahl Stellvertreter derselben werden vom Landtage auf drei Jahre gewählt.

Um die Gebäudesteuererhebung nach der Einschätzung in Betrieb zu setzen und für die Folge zu regeln, sind nach den Einschätzungsprotokollen und der Mutterrolle des Landeskatasters Gebäudesteuerrollen und nach diesen Heberollen für jede Gemeinde aufzustellen und bei dem Stande der Gegenwart zu erhalten. Die Heberollen sollen den Steuersatz jedes Pflichtigen nachweisen und dienen der Erhebung der Gebäudesteuer als Grundlage.

Um die Gebäudesteuerrollen und Heberollen bei der Gegenwart zu erhalten, müssen darin alle die Veränderungen der Gebäude eingetragen werden, die von steuerlichem Interesse sind.

Die Eigentümer der Gebäude sind bei Vermeidung einer Strafe bis zu 6 M. verpflichtet, diese Veränderungen dem Katasteramte schriftlich oder protokollarisch anzuzeigen und die zur Berichtigung der Rollen erforderlichen Nachrichten beizubringen, andernfalls die Herbeischaffung auf ihre Kosten erfolgt. Eine Ausnahme tritt nur ein, soweit die Gerichtsbehörden zu einer Benachrichtigung des Katasteramts verpflichtet sind.

Die Errichtung neuentstandener Gebäude, desgleichen wesentliche Verbesserungen von Gebäuden sind spätestens drei Monate vor dem Termine anzumelden,

mit welchem sie zur Besteuerung, bzw. erhöhten Besteuerung, gelangen müssen. Wenn steuerfreie Gebäude infolge Eigentumswechsels oder infolge der Veränderung in ihrer Bestimmung in die Klasse der steuerpflichtigen übergehen, so hat die Anmeldung spätestens im Laufe des auf den Monat des Uebergangs folgenden Monats zu geschehen.

Wer die Anmeldung unterläßt, verfällt, wenn dadurch der Landeskasse Steuer vorenthalten wird, vorbehaltlich der Nachzahlung der vorenthaltenen Steuer in eine dem dreifachen Betrage derselben gleichkommende Strafe bis zu 6 M.

Die Fortschreibungsgeschäfte werden durch das Katasteramt versehen. Die hierfür erforderlichen neuen Einschätzungen erfolgen lediglich durch die unteren Verwaltungsbehörden im Vergleiche zu bereits veranlagten Gebäuden.

Reklamationen gegen diese neuen Einschätzungen sind innerhalb einer ausschließenden Frist von vier Wochen anzubringen.

Die Ueberwachung der Steuerpflicht liegt unter der Oberaufsicht des Ministeriums den unteren Verwaltungsbehörden ob.

e) Die Grundsteuer.

(Ges. v. 20./1. 1885. L. V. Bd. 15, S. 47.)

Die Grundsteuer ruht auf allen Grundstücken, von welchen nach dem Gesetz, betr. die Vermessung, Bonitierung und Katastrierung des Landes ein Reinertrag ermittelt worden ist, bzw. von welchen ein solcher nach Maßgabe des Gesetzes nachträglich zu ermitteln ist.

Die Grundsteuer beträgt 5 % des Reinertrages für ein Steuerjahr und ist monatlich mit $^5/_{12}$ % des Reinertrages zu bezahlen.

Im Falle fruchtloser Zwangsvollstreckung in das Mobiliarvermögen des steuerpflichtigen Grundeigentümers ist auch der Pächter, Nutznießer sowie jeder andere

Besitzer, vorbehaltlich seines Regresses an den Grundeigentümer, für die Grundsteuer haftbar.

Als steuerpflichtiger Grundeigentümer ist derjenige anzusehen, auf dessen Namen ein Grundstück in der Mutterrolle des Landeskatasters eingetragen ist, so lange, bis derselbe die Unrichtigkeit der Eintragung nachweist.

Im Falle erfolgloser Zwangsvollstreckung in das Mobiliarvermögen der für die Grundsteuer haftbaren Personen ist die Subhastation der Grundstücke, auf welchen die Grundsteuer ruht, nur mit Genehmigung des Ministeriums zulässig.

Von der Grundsteuer sind befreit:

a) Der Domanialgrundbesitz, soweit derselbe nicht aus Grundstücken besteht, auf welchen die früher von der Liegenschaft erhobenen ordentlichen Kontributionen und die durch das Gesetz vom 1. Juni 1848 eingeführten Steuern von den vormals von den ordentlichen Kontributionen befreiten Grundstücken haften;

b) die im Eigentum des Staates oder Reiches befindlichen Grundstücke und die Erwerbungen zu denselben;

c) die gegenwärtig zu dem Eigentume von Kirchen, Pfarreien, Küstereien, Schulstellen und mit Korporationsrechten versehenen milden Stiftungen gehörigen Grundstücke, mit der Einschränkung, welcher die oben unter a) aufgeführten Grundstücke unterliegen;

d) die vorhandenen und durch Neubauten entstehenden Grundflächen von Gebäuden und die zu den Gebäuden gehörigen Hofräume, soweit letztere von dem Kulturgelände tatsächlich abgegrenzt und besonders katastriert sind und Bodenprodukte von ihnen nicht erzielt werden;

e) die vorhandenen und entstehenden öffentlichen Plätze, Straßen, Gassen, Wege, Kunststraßen und dazu gehörigen Materialablagen sowie die öffentlichen Flüsse und Gewässer;

f) vorhandene und entstehende landwirtschaftiche Ab- und Zufuhrwege, auch wenn dieselben Privateigentum eines oder mehrerer Grundeigentümer sind, soweit dieselben aufgemessen und in das Kataster übernommen sind und soweit dieselben nicht etwa zur Erzielung von Bodenprodukten oder als Weideland wirtschaftlich benutzt werden;
g) gänzlich ertraglos gewordene oder untergegangene Grundstücke oder Teile derselben;
h) die dem öffentlichen Verkehr dienenden bestehenden Eisenbahnen nebst deren zu Betriebszwecken dienenden Bauwerken an Bahnhöfen, Lagerplätzen u. dgl., insoweit solche gegenwärtig steuerfrei sind;
i) öffentliche, botanische und Lustgärten sowie öffentliche Spaziergänge.

Die im Fortschreibungswege notwendigen Veranlagungen erfolgen unter der oberen Leitung des Ministeriums durch das Katasteramt.

Alle Resultate neuer, lediglich durch das Katasteramt vorzunehmender Reinertragsberechnungen sind den betreffenden Grundbesitzern mitzuteilen, welche das Recht haben, bei dem Ministerium dagegen innerhalb vier Wochen nach erhaltener Benachrichtigung bzw. abgelaufener Offenlegung, wo diese im Gesetz vorgeschrieben ist, Beschwerde zu erheben.

Die Grundeigentümer sind bei Vermeidung einer Strafe bis zu 6 M. verpflichtet, innerhalb drei Monaten nach stattgehabter Veränderung dem Katasteramt anzuzeigen:

a) alle Grundeigentumsveränderungen, soweit nicht die Gerichtsbehörden zur Benachrichtigung des Katasteramts verpflichtet sind;
b) alle Veränderungen in der Benutzungsweise und Kulturart der Grundstücke und alle im Gesetz angeführten Meliorationen, die von ihnen bewirkt worden sind.

Wird der Landeskasse durch die unterlassene oder ırspätete Anmeldung Grundsteuer vorenthalten, so ist iese (außer der oben festgesetzten Strafe) nicht nur

nachzuzahlen, sondern auch der dreifache Betrag derselben als Strafe zu entrichten.

Jedem Grundeigentümer steht das Recht zu, innerhalb ausschließlicher Frist von vier Wochen nach abgelaufener Offenlegung der Heberollen bei dem Ministerium Beschwerde gegen die Richtigkeit der Grundsteuerforderung zu erheben.

Das Landeskataster.

(Ges. v. 20./4. 1880. L. V. Bd. 13, S. 369.)

Die nach Art. 6 und 7 des Ges. vom 3. Januar 1873 betr. die Vermessung, Bonitierung und Katastrierung des Landes hergestellten Karten, Flurbücher und Mutterrollen bilden das Landeskataster. Die Verwaltung des Landeskatasters liegt dem dem Ministerium unterstellten Katasteramt zu Bückeburg ob.

f) Die Aufhebung direkter Staatssteuern und Regelung der Gemeindesteuer.

(Ges. v. 9./5. 1906. L. V. Bd. 21, S. 313.)

Die Gewerbesteuer vom stehenden Gewerbe, die Gebäudesteuer und die Grundsteuer (Realsteuern) werden gegenüber der Landeskasse außer Hebung gesetzt.

Ausgenommen ist die Grund- und Gebäudesteuer, welche von dem Kgl. Preußischen Eisenbahnfiskus für seine zurzeit grund- oder gebäudesteuerpflichtigen Grundstücke und Gebäude entrichtet wird, so lange als diese Grundstücke und Gebäude im Eigentum des Preußischen Staates sind.

Die Hausierersteuer bleibt als Staatssteuer bestehen.

Die Veranlagung und Verwaltung der Realsteuern wird vom Staate für die Zwecke der kommunalen Besteuerung ausgeführt.

Für die Veranlagungen gelten die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften, welche bei der Heranziehung

zu den betreffenden Staatssteuern anzuwenden gewesen sein würden, nur ist bei Veranlagung der Gebäudesteuer in den Städten sowie in denjenigen ländlichen Ortschaften, in welchen eine überwiegende Anzahl von Wohngebäuden regelmäßig durch Vermietung benutzt wird, der Nutzungswert der steuerpflichtigen Gebäude mit Einschluß der von der Grundsteuer ausgeschlossenen Hofräume nach ihrem mittleren jährlichen Mietwerte festzustellen und dieser nach den durchschnittlichen Mietpreisen abzumessen, welche innerhalb der dem Veranlagungsjahr unmittelbar vorangegangenen 10 Jahre in der Stadt oder Ortschaft bedungen worden sind.

Die Hebung und Beitreibung der Realsteuern liegt derjenigen Gemeinde ob, welche zum Bezuge des entsprechenden Steueraufkommens berechtigt ist.

Die Kosten der Veranlagung und Verwaltung der Steuern werden, soweit sie nicht durch die den Gemeinden hierbei übertragenen Geschäfte entstehen, aus der Landeskasse bestritten.

Die Kosten der Hebung und Beitreibung der Steuern sind von den Gemeinden zu tragen.

Die Höhe der für kommunale Zwecke im Anschluß an die staatliche Veranlagung zu erhebenden Steuern wird von den Gemeinden in prozentualen Zuschlägen zu den Realsteuern und der Einkommensteuer bestimmt.

Die Realsteuern sind in der Regel — Abweichungen bedürfen der ministeriellen Genehmigung — mit dem gleichen Prozentsatze für die Zwecke der Kommunalbesteuerung zu belasten, als Zuschläge zur Staatseinkommensteuer erhoben werden. Zur Deckung des durch Realsteuern aufzubringenden Steuerbedarfs sind die einzelnen Realsteuern in der Regel mit dem gleichen Prozentsatz zu belasten.

Genießen jedoch die Grundbesitzer oder Gewerbetreibenden von Veranstaltungen der Gemeinde besondere Vorteile oder verursachen sie der Gemeinde besondere Kosten, so ist, sofern die Ausgleichung nicht durch Erheben von Beiträgen oder Gebühren erfolgt, der

durch die Realsteuern aufzubringende Steuerbedarf, die Steuern vom Grund-(Haus-)besitz und Gewerbebetrieb, in Prozenten der veranlagten Realsteuern berechnet, anderweitig entsprechend unterzuverteilen, jedoch mit der Maßgabe, daß Grund- und Gebäudesteuer höchstens doppelt so stark herangezogen werden wie die Gewerbesteuer, und umgekehrt.

Ausnahmen können aus besonderen Gründen vom Ministerium zugelassen werden.

Diese Bestimmungen finden sinngemäße Anwendung auf die Heranziehung der Grundsteuer im Verhältnis zur Gewerbesteuer.

Die Unterverteilung bedarf der Genehmigung des Ministeriums.

2. Die indirekten Steuern.

a) Die Stempelsteuer.

(Ges. v. 21./12. 1899. L. V. Bd. 18, S. 429.)

Die in dem dem Gesetz angeschlossenen Tarif. aufgeführten Urkunden unterliegen den darin bezeichneten Stempelabgaben. Stempelpflichtig sind Urkunden, welche mit dem Namen oder der Firma des Ausstellers unterzeichnet sind, soweit das Gesetz oder der Tarif nicht entgegenstehende Bestimmungen enthält. Erfolgt die Einigung über ein Geschäft brieflich oder sonst durch einen anderen Austausch schriftlicher Mitteilungen, so ist Stempel nur dann zu entrichten, wenn die Errichtung eines üblichen förmlichen schriftlichen stempelpflichtigen Vertrages dadurch hat umgangen werden sollen.

Der Stempelsteuer unterliegen auch die von Inländern oder von Ausländern im Auslande errichteten Urkunden über Geschäfte, welche im Inlande befindliche Gegenstände betreffen oder welche im Inlande zu erfüllen sind. Inland im Sinne dieses Gesetzes und des Tarifs ist der Geltungsbereich dieses Gesetzes.

Die Stempelpflichtigkeit einer Urkunde richtet sich nach ihrem Inhalte. Für die Stempelpflichtigkeit ist die Hinzufügung von Bedingungen, die Wiederaufhebung

und die unterbliebene Ausführung des Geschäftes, vorbehaltlich entgegenstehender Bestimmungen des Gesetzes oder des Tarifs, sowie die Vernichtung der Urkunde ohne Bedeutung. Urkunden, in denen ein Geschäft nur in der Form der Verdeutlichung oder Begründung einer anderen Erklärung erwähnt wird, sind in Ansehung jenes Geschäfts stempelpflichtig, wenn die Absicht auf die Beurkundung desselben gerichtet gewesen ist.

Von der Stempelsteuer befreit sind folgende Urkunden und Verhandlungen

a) Urkunden über Gegenstände, die nicht mehr als 150 M. Wert sind;
b) Urkunden, die allein dem Zwecke dienen, wegen Leistungen an den Fiskus des Deutschen Reiches oder des Schaumburg-Lippischen Staates infolge allgemeiner Vorschriften aufgenommen oder beigebracht zu werden;
c) die auf die Heeresergänzung und die Befreiung von dem Heeresdienste sowie von den Reserve- und Landwehrübungen bezüglichen amtlichen Urkunden;
d) polizeiliche Verhandlungen in Bauangelegenheiten und Baugenehmigungen;
e) eine Anzahl von Verhandlungen in Ablösungs-, Entschädigungs- und Gemeinheitsteilungssachen;
f) Verhandlungen vor der Verwaltungsbehörde über Teilung und Vereinigung von Höfen, sowie über Gründung neuer Ansiedelungen und alle Verhandlungen vor der Ablösungstilgungskasse;
g) Urkunden wegen Besitzveränderungen in Enteignungssachen;
h) Abschriften usw. aus Katasterakten und -karten;
i) Alle Urkunden über Gegenstände, denen durch frühere Gesetze Stempelfreiheit bewilligt worden ist.

Von der Entrichtung der Stempelsteuer sind befreit:

a) die Mitglieder des Fürstlichen Hauses hinsichtlich der Verträge und sonstigen Rechtsgeschäfte, welche von denselben unter sich abgeschlossen werden, sowie alle Verhandlungen in bezug auf innere Verhältnisse des Fürstlichen Hauses; der Verträge

und Verhandlungen, welche von denselben mit dritten Personen über ein rein persönliches Verhältnis abgeschlossen werden; alle Verhandlungen, Verträge und sonstigen Rechtsgeschäfte, die sich auf das Domanium- und Schatullgut beziehen;

b) der Fiskus des Deutschen Reiches und des Schaumburg-Lippischen Staats und alle öffentlichen Anstalten und Kassen, welche für Rechnung des Reiches und des Schaumburg-Lippischen Staates verwaltet werden oder diesen gleichgestellt sind;

c) Kirchen und andere Religionsgesellschaften mit gewissen Beschränkungen;

d) öffentliche Armen-, Kranken- usw. Anstalten und milde Stiftungen;

e) öffentliche Schulen;

f) Gemeinden und Verbände von solchen in Armen-, Schul- und Kirchenangelegenheiten;

g) Aktiengesellschaften usw., die im wesentlichen gemeinnützige Zwecke verfolgen, und andere gemeinnützige Privatunternehmungen, denen die Stempelfreiheit durch das Ministerium gewährt wird.

Verpflichtet zur Zahlung der Stempelsteuer sind:

a) bei den von Behörden und Beamten aufgenommenen Verhandlungen oder erteilten Ausfertigungen usw. diejenigen, auf deren Veranlassung die Schriftstücke aufgenommen oder erteilt sind;

b) bei einseitigen Verpflichtungen und Erklärungen diejenigen, welche die Schriftstücke ausgestellt haben;

c) bei Verträgen einschließlich Punktationen alle Teilhaber, insoweit der Tarif nicht abweichende Bestimmungen enthält.

Die Stempelpflicht wird erfüllt durch:

a) Einreichung der stempelpflichtigen Urkunde und Einzahlung des erforderlichen Geldbetrages bei einer zur Entwertung von Stempelmarken befugten Amtsstelle;

b) Verwendung von Stempelmarken durch zur Entwertung derselben befugte Amtsstellen;

c) Barzahlung der Stempelabgaben in denjenigen Fällen, in welchen dieselbe nach den Bestimmungen

des Gerichtskostengesetzes bei den Gerichtskosten zu vereinnahmen ist.

Behörden und Beamte haben zu allen von ihnen aufgenommenen Verhandlungen usw. spätestens binnen zwei Wochen nach den Tagen der Ausstellung Stempelmarken zu verwenden. Bei Verhandlungen der Privatpersonen muß die Versteuerung in der Regel binnen zwei Wochen nach dem Tage der Ausstellung erfolgt sein.

Zuwiderhandlungen von Beamten und Privatpersonen gegen die Bestimmungen des Gesetzes sind mit Geldstrafen bzw. Ordnungsstrafen bedroht.

Die Verwaltung des gesamten Stempelwesens wird unter Leitung des Ministeriums von den Landratsämtern geführt.

b) Die Erbschaftssteuer.

Nach Inkrafttreten des Reichs-Erbschaftssteuergesetzes wird die Verwaltung des Erbschaftssteuerwesens im Fürstentum, wie bisher, durch die fürstlichen Landratsämter geführt, welche als Erbschaftssteuerämter im Sinne des oben genannten Reichsgesetzes anzusehen sind.

Der Bezirk der Stadt Bückeburg ist dem Landratsamt Bückeburg, der der Stadt Stadthagen dem Landratsamt Stadthagen beigelegt.

Die Landratsämter unterstehen als Erbschaftssteuerämter der Ministerialabteilung für Gewerbe- und Gemeindeangelegenheiten als Oberbehörde und letztere dem Fürstlichen Ministerium als oberste Landesfinanzbehörde im Sinne des Erbschaftssteuergesetzes.

c) Die Schankkonzessionssteuer.

Gesetz, betreffend die Erhebung einer Schankkonzessionsabgabe.

(Ges. v. 28./3. 1908. L. V. Bd. 22, S. 221.)

1. Die Erlangung der Konzession zum ständigen Betriebe einer Gastwirtschaft, einer Schankwirtschaft und eines Kleinhandels mit Branntwein unterliegt

einer Abgabe nach folgenden näheren Vorschriften, für welche derjenige haftet, welchem die Erlaubnis erteilt worden ist.

2. Die Abgabe beträgt, wenn die Erlaubnis zum Betriebe einer neuen Wirtschaft erteilt ist, und
   a) ein Jahresertrag von 1200 M. aus diesem Betriebe voraussichtlich nicht erreicht werden wird 300 M.,
   b) ein Jahresertrag von über 1200 M. voraussichtlich erreicht werden wird, in sechs Abstufungen festgesetzte Abgaben von 500 bis 5000 M.

   Für die Erlaubnis zum Betriebe eines neuen Kleinhandels mit Branntwein ist die Hälfte der Sätze unter b) zu erheben.
3. Im Falle der Uebernahme einer bestehenden Wirtschaft (eines bestehenden Kleinhandels) beträgt die Abgabe die Hälfte der Sätze unter Nr. 2. Sind seit Erteilung der Konzession noch nicht drei Jahre verflossen, so wird volle Abgabe erhoben mit Ausnahme der unten aufgeführten Fälle.
4. Die Erteilung der Erlaubnis zur Erweiterung der unter Nr. 1 bezeichneten Betriebe ist mit der Hälfte der nach Nr. 2 zu berechnenden Sätze zu versteuern. Die Abgabe ermäßigt sich auf $^1/_4$ bis $^1/_{10}$ jener Sätze, wenn die Erweiterung unwesentlich ist.
5. Bei ständigen, aber nur zeitweise in Betrieb gesetzten Gast- oder Schankwirtschaften (sogenannte Sommerwirtschaften) ist, wenn voraussichtlich ein geringerer Jahresertrag als 1200 M. erreicht wird, ein Viertel, sonst die Hälfte der vorgeschriebenen Sätze zu erheben.
6. Die Abgabe wird nicht erhoben
   a) wenn die Wirtschaft (der Kleinhandel) von einem bisherigen Inhaber auf einen Abkömmling übertragen wird,
   b) wenn die Erlaubnis zum Betriebe der Wirtschaft (des Kleinhandels) der Witwe des bisherigen Inhabers oder nach deren Wiederverheiratung ihrem Ehemanne erteilt wird.

7. Befreiung von der Abgabe kann gewährt werden
   a) wenn der Nachweis erbracht wird, daß der Wirtschaftsbetrieb für Rechnung einer Gemeinde oder eines anderen Kommunalverbandes, einer gemeinnützigen Vereinigung oder für einen wohltätigen oder gemeinnützigen Zweck erfolgen soll;
   b) wenn die Erlaubnis zum Betriebe der Gast- oder Schankwirtschaft auf den Ausschank alkoholfreier Getränke beschränkt wird.
8. Die Festsetzung der Abgabe erfolgt durch die für die Erteilung der Erlaubnis zuständigen Behörden.

Die Abgabe fließt in den Städten in die Stadtkasse, in den Kreisen in die Kreiskasse.

d) Die Hunde- und Taubensteuer.

(Ges. v. 17./3. 1902. L. V. Bd. 21, S. 167.)

Die Kreise haben in Zukunft das Recht, das Halten von Hunden und Tauben durch Steuerordnungen und zwar das der Hunde bis 6 M. und das der Tauben das Paar bis 50 Pf. jährlich zu besteuern.

VIII. Die Regalien.

1. Das Bergregal.

Verfügungsrecht über die Bodenschätze.

(Ges. vom 28./3. 1906. L. V. Bd. 21, S. 215.)

Das Recht, die nachstehend bezeichneten Mineralien aufzusuchen und zu gewinnen, steht allein dem Staate zu. Diese Mineralien sind: Gold, Silber, Quecksilber, Eisen, mit Ausnahme der Roheisenerze, Blei, Kupfer, Zinn, Zink, Kobalt, Nickel, Arsenik, Mangan, Antimon und Schwefel, gediegen und als Erze, Alaun- und Vitriolerze, Graphit, Steinsalz und die mit demselben auf der nämlichen Lagerstätte vorkommenden Salze, namentlich die Kali-, Magnesia- und Borsalze und die Solquellen, Erdharz, insbesondere Naphta (Erdöl, Bergöl,

Petroleum, Bergteer), Bergwachs (Ozokerit, Erdwachs), Asphalt, sowie die wegen ihres Gehaltes an Erdharz (Bitumen) benutzbaren Mineralien mit Ausschluß der bituminösen Mineralkohlen.

Das ausschließliche Recht zur Gewinnung der Steinkohlen bleibt den nach dem Exekutionsabschiede vom 12. Dezember 1647 zum Bergbau auf Steinkohlen Berechtigten allein vorbehalten.

Das Ministerium ist befugt, zur Aufsuchung und Gewinnung der vorstehend bezeichneten Mineralien

a) eigenen Bergbau zu betreiben;
b) das Bergwerkseigentum zu verleihen;
c) mit Unternehmern nach den Regeln des Bürgerlichen Rechts Verträge abzuschließen.

Bergwerkseigentum.

Das Bergwerkseigentum wird durch die Verleihung begründet, sowie durch Konsolidation, Teilung von Grubenfeldern oder Austausch von Feldesteilen erworben.

Die Vereinigung zweier oder mehrerer Bergwerke zu einem einheitlichen Ganzen — Konsolidation — die reale Teilung des Feldes eines Bergwerks in selbständige Felder und der Austausch von Feldesteilen zwischen angrenzenden Bergwerken unterliegen der Bestätigung des Ministeriums, die nur aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Interesses versagt werden darf.

Für das Bergwerkseigentum gelten die sich auf Grundstücke beziehenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches, soweit nicht aus dem Gesetz sich ein anderes ergibt.

Ueber das Verfahren und die entscheidenden Behörden, wenn die Beteiligten sich über die Abtretung des Grundstückes usw. nicht einigen können, enthält das Gesetz Bestimmungen.

Lagerleiter, Betriebsbeamte, Werkmeister und Techniker.

Ueber das Vertragsverhältnis zwischen den Arbeitgebern und ihren Arbeitern und Beamten im Bergwerks-

betrieb entscheiden die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen, soweit nicht in den §§ 111—142 des Gesetzes andere Bestimmungen getroffen sind.

Bergbehörden, Markscheider.

Die Bergbehörden sind der Bergrevierbeamte und das Ministerium. Die Revierbeamten bilden für die ihnen überwiesenen Bergreviere die erste Instanz in allen Geschäften, die nach diesem Gesetz der Bergbehörde obliegen und nicht ausdrücklich dem Ministerium übertragen sind; sie stehen unter Aufsicht des Ministeriums, welches auf Beschwerden entscheidet, die gegen ihre Verfügungen und Beschlüsse erhoben werden.

Markscheider können nur Personen sein, die als solche geprüft und konzessioniert sind.

Bergpolizei.

Die Betriebe und Nebenbetriebe des Bergbaues unterliegen der bergpolizeilichen Aufsicht.

Das Ministerium ist befugt, für den ganzen Umfang des Fürstentums oder für einzelne Teile desselben Polizeiverordnungen zu erlassen, welche sich auf die Sicherheit der Baue sowie des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter, die Aufrechterhaltung der guten Sitten und des Anstandes durch die Einrichtungen des Betriebes, den Schutz der Oberfläche im Interesse der persönlichen Sicherheit und des öffentlichen Verkehrs, und den Schutz gegen gemeinschädliche Einwirkungen des Bergbaues beziehen. Zuwiderhandlungen gegen die öffentlich-rechtlichen Vorschriften des Gesetzes sind mit Strafe bedroht.

2. Das Lotterieregal.

(Ges. vom 12./3. 1906. L. V. Bd. 21, S. 180.)

Das Gesetz verbietet die Veranstaltung öffentlicher Lotterien sowie öffentlicher Ausspielungen beweglicher oder unbeweglicher Gegenstände ohne Erlaubnis

des Ministeriums, ferner bei Strafe das Spielen in auswärtigen, vom Ministerium im Fürstentum nicht zugelassenen Lotterien und den Vertrieb der Lose, oder Losanteile solcher Lotterien, sowie die Veröffentlichung der Gewinnergebnisse der letzteren in einer im Fürstentum erscheinenden Zeitung oder auf andere Weise.

Auswärtige Ausspielungen werden wie die Lotterien behandelt.

Lotterievertrag.

Unterm 17. Juni 1905 haben Preußen und die bei der Hessisch-Thüringischen Staatslotterie beteiligten Staaten, unter ihnen das Fürstentum Schaumburg-Lippe zur Regelung der Lotterieverhältnisse einen am 1. Juni 1906 in Kraft getretenen Staatsvertrag mit zehnjähriger Dauer abgeschlossen, dessen Hauptbestimmungen sind:

1. Die Regierungen der Hessisch-Thüringischen Staaten werden den Betrieb der Hessisch-Thüringischen Staatslotterie mit dem Ablaufe der im Frühjahre 1906 zur Ausspielung gelangenden 7. Lotterie einstellen, während der Dauer des Vertrags weder den Betrieb dieser Lotterie wieder aufnehmen, noch für Rechnung ihrer Staatskassen eine andere Lotterie errichten oder an einer solchen sich beteiligen;
2. die Regierungen räumen der Königl. Preußischen Regierung für die Dauer des Vertrages das ausschließliche Recht ein, innerhalb ihrer Staatsgebiete Lose der Preußischen Klassen-Lotterie zu vertreiben, während in ihren Staatsgebieten für die Dauer des Vertrages Geldlotterien nur mit Genehmigung der Preußischen Regierung gestattet werden dürfen, ausgenommen Lotterien, in denen es sich nur um vorübergehende Zwecke handelt, die unter gewissen Beschränkungen auch ferner keiner Genehmigung der Preußischen Regierung bedürfen.

Alphabetisches Sachregister.

Abgeordnete 2.
Abolition 2.
Ablösung der Stolgebühren 81.
Aemterverleihung 11.
Aeußerungsfreiheit 3.
Agnatisches Prinzip 2.
Amtsbezirk 23.
Amtsenthebung 13.
Amtsversammlung 23.
Anleihen 6, 21, 27, 30.
Anstellung der Beamten 11, 30.
Armenpflege 24.
Aufhebung direkter Steuern 107.
Aufsichtsbehörde 30.
Austritt aus der Kirche 72.

Beamtenwahl 11.
Bergregal 114.
Bürgermeister 26.
Bürgerrecht 25.
Bürgerschaft 25.
Bürgervorsteher 26.

Dienstvergehen der Kirchenangestellten 77.
Direkte Steuern 83.
Disziplinarverfahren 13.
Dorfsvorsteher 20.

Einkommensteuer 83.
Erbschaftssteuer 112.

Feuerversicherung 59.
Fürstliches Haus 1.

Gebäudesteuer 100.
Gemeindebezirke 76.
Gemeindemitglieder 17.
Gemeinderat 17, 21.
Gemeindesteuer, Regelung der 107.
Gemeindeverordnete 17.
Gemeindevorsteher 17, 19.
Gemeindewahlen 17.
Gewerbesteuer 94.
Gnadenzeit 74.
Grundsteuer 104.

Handarbeitsunterricht 68.
Heimatrecht 16.

Indirekte Steuern 109.

Kämmerer 30.
Kirchengemeinde 71.
Kirchensteuern in der Gemeinde 79.
Kirchensteuern in der Landeskirche 80.
Kirchenverwaltung 68.
Kirchenvorstand 72.
Kommunalverbände 16.
Konfessionsschulen 63.
Küsterdienst 82.

Landesfürst 1.
Landesfinanzen 7.
Landeskataster 107.
Landessynode 68.
Landesschulinspektor 67.
Landgemeinden 16.

Landtag 2.
Landtagsausschuß 6.
Landtagswahlen 7.
Lehrer, Lehrerinnen 65.
Lotterieregal 116.
Lotterievertrag 117.

Magistrat 25, 28.
Ministerium 10.
Militärpersonen, ihre Heranziehung zu Gemeindeabgaben 91.

Oberlandesgericht 10.
Oberschulbehörden 61, 63, 65, 67.
Ortspolizeiverwaltung 29.

Pensionsanspruch 12, 73.
Pfarrgehälter 75.
Polizeiverwaltung 31.
1. Allgemeine Bestimmungen 31—34.
2. Zuständigkeit der Ortspolizei 34.
3. Die einzelnen Zweige der Polizeiverwaltung 35.
   a) Baupolizei 35.
   b) Wegepolizei 37.
   c) Gesundheitspolizei 47.
   d) Feld- und Forstpolizei 49.
   e) Jagdpolizei 50.
   f) Wasserpolizei 55.
   g) Fremdenpolizei 55.
   h) Gesindepolizei 56.
   i) Feuerpolizei 58.

Privatunterricht 62.

Regalien 114.
Religionsunterricht 61.

Schankkonzessionssteuer 112
Schulamtskandidaten 65.
Schulgemeinden 63.
Schullehrerseminar 65.
Schulversäumnisse 62.
Schulvorstand 66, 67.
Staatsbehörde 10.
Staatsgebiet 1.
Stadtgemeinde 25.
Stadträte 26.
Stadtsekretär 30.
Stolgebühren 81.
Synodalordnung 68.

Untergerichte 10.
Unterrichtswesen 60.

Verfassung 1.
Vermögenssteuer 87.
Verwaltungsbehörden, örtliche 7.
Volksschulen 60.
Vorbildung der Geistlichen 76.

Waisenversorgung der Geistlichen 74.
Witwenversorgung der Geistlichen 74.

Dr. Max Jänecke, Verlagsbuchhandlung, Hannover.

Bibliothek des Öffentlichen Rechts

herausgegeben von

Landrichter Dr. F. Scholz und Oberregierungsrat Storck.

Bis jetzt erschienen die Bände:

3 **Anhalt-Dessau.** Von Regierungsrat *Sanftenberg* und Reg.-Assessor *Dr. Knorr.* (Dessau.) Brosch. M. 5.—, geb. M. 5.40.

1 **Baden.** Von Prof. *Dr. Conr. Bornhak.* (Berlin.) Brosch. M. 2.60, geb. M. 3.—.

11 **Bayern.** Von Regierungsrat *von Sutner.* (München.) Brosch. M. 4.–, geb. M. 4.40.

4 **Braunschweig.** Von Stadtrat *H. v. Frankenberg.* (Braunschweig.) Brosch. M. 4.—, geb. M. 4.40.

13 **Bremen.** Von Richter *Dr. J. Bollmann.* (Bremen.) Brosch. M. 4.—, geb. M. 4.40

6 **Lübeck.** Von Amtsrichter *Dr. W. Brückner.* (Lübeck.) Brosch. M. 3 60, geb. M. 4.—.

15 **Preußen.** Staatsrecht. Von Univ.-Prof. *Dr. jur. Eduard Hubrich.* (Königsberg.) Brosch. M. 3.40, geb. M. 3.80.

8 **Reuß** älterer und jüngerer Linie. Von Rechtsanw. *Dr. Paul Schlotter.* (Gera.) Brosch. M. 4.—, geb. M. 4.40.

7 **Sachsen-Altenburg.** Von Landrichter *Dr. Hässelbarth.* (Altenburg.) Brosch. M. 5.60, geb. M. 6.—.

12 **Sachsen-Meiningen.** Von Reg.-Rat *Oskar Oberländer.* (Meiningen.) Brosch. M. 6.—, geb. M. 6.40.

14 **Sachsen-Weimar-Eisenach.** Von *Dr. jur. A. Knetsch.* (Berlin.) Brosch. M. 5.60, geb. M. 6.—.

9 **Schwarzburg-Rudolstadt.** Von Geh. Regierungsrat *Hugo Schwartz.* (Rudolstadt.) Brosch. M. 6.—, geb. M. 6.40.

10 **Schwarzburg-Sondershausen.** Von Geh. Regierungsrat *Dr. jur. Albert Langbein.* (Sondershausen.) Brosch. M. 4.80, geb. M. 5.20.

5 **Schweiz.** Von o. ö. Prof. *Dr. Schollenberger.* (Zürich.) Brosch. M. 5.—, geb. M. 5.40.

16 **Ungarn** nebst Autonomie Kroatien-Slavonien. Von a. o. Prof. *Dr. G. von Ferdinandy,* Kgl. Min.-Sekt.-Rat. (Budapest.) Brosch. M. 6.—, geb. M. 6.40.

2 **Württemberg.** Von Amtmann *W. Bazille.* (Stuttgart.) Brosch. M. 4.60, geb. M. 5.—.

In Kürze erscheinen:

Schaumburg-Lippe. Von Oberbürgermeister a. D. *Beseler.* (Bückeburg.)

Australien sowie **Neu-Seeland.** Von Prof. *Dr. Hatschek.* (Posen.)

Argentinien. Von Advokat *Dr. Paulino Llambi-Campbell* (aus Buenos Aires, z. Z. Berlin).